

## 4 LANDSCHAFTSPLANERISCHE ZIELVORSTELLUNGEN

Gemäß § 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) besteht die Aufgabe der Landschaftsplanung darin, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen.

Die Situationsanalyse sowie die aus dem Landschaftsrahmenplan für den Altkreis Oranienburg abgeleiteten Zielvorstellungen für das Stadtgebiet Hennigsdorf bilden die Grundlage zur Erarbeitung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Ebene des Landschaftsplans.

Aus der Sicht der Landschaftsplanung ergeben sich für die Stadt Hennigsdorf verschiedene Entwicklungsziele, die im folgenden dargestellt werden. Im Plan 10 „Leitbild Landschaft“ sind die wichtigsten Entwicklungsziele für die Stadt Hennigsdorf grafisch aufbereitet.

- Die vorhandenen Waldbestände im direkten Einzugsbereich der Stadt sind in ihrem Zusammenhang zu erhalten, um zum einen die hohe Wohnqualität in Hennigsdorf (Angebot an Naherholungsmöglichkeiten) und zum anderen die Funktionen für den Naturhaushalt bzw. den Biotop- und Artenschutz zu sichern. Der Waldbestand ist zu einem standortgerechten und gebietstypischen Mischwald mit ausgeprägtem Waldrand zu entwickeln.
- Die Verflechtung zwischen dem derzeit von Wald geprägten Landschaftsraum im Westen und dem östlich angrenzenden Siedlungsraum soll durch die Sicherung und Entwicklung des Waldsiedlungscharakters innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes geschaffen werden. Das betrifft vor allem die Stadtquartiere, die direkt an die vorhandenen Waldstrukturen angrenzen bzw. von diesen umgeben sind. So kann langfristig ein Übergangsbereich zwischen dem Wald und der bebauten Ortslage gebildet werden.
- Die Stolper Heide ist im südlichen Bereich als Erholungswald auszuweisen und zu entwickeln. Aufgrund der Lärmbelastungen durch die BAB 111 werden für diesen Waldbereich entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Sowohl für die Verbesserung der Erholungsfunktion als auch der Funktion für den Biotop- und Artenschutz ist die Herausbildung eines standortgerechten und für diesen Naturraum typischen Waldbestandes anzustreben. Dabei ist auf einen mehrstufigen Waldrand sowie auf das Vorhandensein offener Bereiche wie beispielsweise Lichtungen zu achten.

Darstellung der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Offenlandschaften und als Übergangsflächen zwischen Niederungsbereichen und Waldkomplexen zu erhalten. Sie sollen durch die Anlage von Baumreihen, Feldgehölzen etc. gegliedert und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zu extensivieren.
- Die Niederungsbereiche des Muhrgrabens sind entsprechend dem Standort als wertvolle Flächen für den Biotop- und Artenschutz zu sichern und zu entwickeln und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt sowie für das Landschaftsbild zu erhalten und weiter auszubauen.
- Die Flächen der Havelauen sind als besonders wertvolle Bereiche für den Biotop- und Artenschutz unter Beachtung der notwendigen Trinkwasserentnahmen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist darauf zu achten, daß der bereits vorhandene naturnahe Uferbewuchs entlang des Oder-Havel-Kanals, vor allem auf dem Gebiet des Wasserwerkes, als solcher erhalten wird. Dieser übernimmt für den Biotopverbund der Havelauen eine wichtige Funktion.
- Die vorhandenen Kleingewässer, Gräben und Kanäle (Havelkanal, Nieder Neuendorfer Kanal) innerhalb der Gemarkung der Stadt Hennigsdorf sind als wichtige Gliederungselemente des Landschaftsraumes (Erholungsnutzung) und als Potentialflächen für den Biotop- und Artenschutz aufzuwerten.
- Eine besondere Bedeutung besitzen in den Siedlungsräumen Hennigsdorf und Stolpe-Süd die vorhandenen Grünstrukturen, Gärten und prägenden Baumbestände (z.B. Friedhof, Parkanlage Konradsberg, Waldpark) im bebauten Bereich. Sie sind langfristig zu sichern und zu ergänzen.
- In allen Siedlungsgebieten sind innerörtliche Verdichtungen und Umstrukturierungen nur unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes und des übergeordneten Grün- und Freiflächennetzes vorzunehmen.
- Der vorhandene Alleebaumbestand sollte unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der örtlichen Gegebenheiten erhalten und gepflegt werden. Außerdem soll der Straßenbaumbestand im gesamten Stadtgebiet mit standortgerechten Bäumen ergänzt und entwickelt werden.
- Im Bereich der ehemaligen Dorfkerne von Hennigsdorf und Nieder Neuendorf sollen unter Berücksichtigung der historischen baulichen Prägung die vorhandenen dorfkerntypischen Grünstrukturen erhalten und entwickelt werden.
- Die bestehenden Flächenpotentiale sind für die extensive Erholungsnutzung aufzuwerten und zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung von

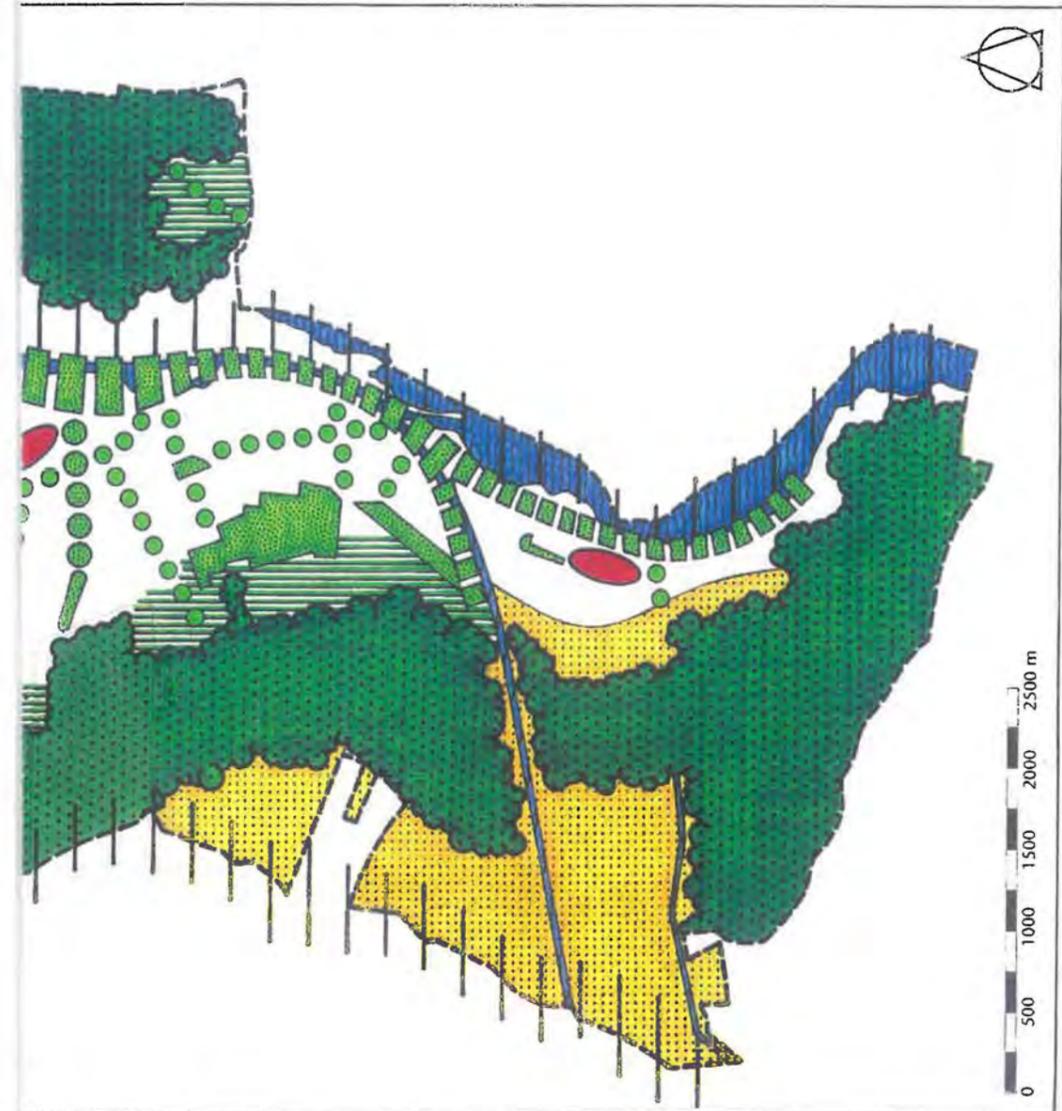
- örtlichen und überörtlichen Grünverbindungen anzustreben. Der Grünzug am Westufer der Havel ist dabei von herausragender Bedeutung für das Grün- und Freiflächensystem der Stadt Hennigsdorf.
- Die Grünverbindungen in Ost-West-Richtung verbinden den von Wald geprägten Landschaftsraum im Westen mit den Grün- und Freiräumen entlang der Havel bzw. entlang des Havelkanals im Osten der Stadt. Dabei übernimmt die Grünachse Wald - Friedhof - Parkanlage Konradsberg - Havelplatz / -passage - Postplatz - Havelaue eine herausragende Bedeutung unter den in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünzügen.
  - Zur Ergänzung des in der Stadt vorhandenen Erholungsangebotes ist die Anlage von übergeordneten Fuß- und Radwegeverbindungen in die umliegenden Gemeinden (z.B. Velten, Bötzow, Schönwalde, Hohen Neuendorf sowie Berlin-Spandau, Berlin-Heiligensee und Berlin-Frohnau) vorzusehen. Vor allem aber sollte ein Wanderweg im Bereich der Havelauen ausgewiesen werden, um die Vielfalt und Eigenart dieses Lebensraumes den Erholungssuchenden nahe zu bringen.
  - Die Ortseingänge von Hennigsdorf (Veltener Straße, Marwitzer Straße, Ruppiner Straße) sind durch unterschiedliche Maßnahmen (z.B. Baumpflanzungen, Fahrbahngestaltungen, Straßenmöbel) gestalterisch besonders zu betonen.
  - Die Verflechtung zwischen dem Landschaftsraum und der bebauten Ortslage in Nieder Neuendorf ist durch eine gestalterische Aufwertung der Ortsrandsituation zu betonen.
  - Geplante Schutzgebiete in der Gemarkung der Stadt Hennigsdorf sind endgültig auszuweisen und unter Berücksichtigung von Pflege- und Entwicklungsplänen zu erhalten und zu pflegen.
  - Die vorhandenen Altlastenverdachtsflächen sind näher zu erkunden und ggf. zu sanieren.
  - Zur Verbesserung der lokalklimatischen Situation sind in den hochversiegelten Bereichen Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen durchzuführen und eine Verbesserung der Straßenraumbegrünung vorzusehen. Die vorhandenen Vegetationsbestände im besiedelten Bereich sind zu erhalten und zu fördern. Maßnahmen zum Immissionsschutz sind weiter zu verstärken.
  - Insbesondere in den Stadtquartieren mit Geschoßwohnungsbau sind weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durchzuführen.
  - Bei einer zukünftigen Entwicklung von Siedlungsflächen sind die Gebote der Vermeidung, Minimierung und des Ausgleiches bzw. des Ersatzes von Eingriffen in

...

STADT HENNINGSDORF  
LANDSCHAFTSPLAN

Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die natur- und umweltverträgliche Gestaltung der Siedlungsentwicklung ist von größter Priorität. Zur Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten ist eine Ausnutzung von Flächenpotentialen im Innenbereich vor einer Entwicklung im Außenbereich anzustreben.

Die oben genannten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen werden im Landschaftsplan konkretisiert.



Plan siehe Anlage "Luftbild Landschaft"

**Leitbild Landschaft**

**Stadt Hennigsdorf  
Landschaftsplan**

Plan: 10

Maßstab: 1 : 25.000  
(im Original)

Datum: 08/1998



**STEFAN WALLMANN**  
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Fontanestr. 7 · 13467 Berlin · Fon 030-405 360 49 · Fax 030-405 360 59 \*\*\*

## 5 KONFLIKTANALYSE

Für die Stadt Hennigsdorf lassen sich eine Vielzahl von Konflikten zwischen dem Bestand und den Entwicklungszielen der Landschaftsplanung feststellen. Dazu gehören z.B. fehlende Grünverbindungen aufgrund der aktuellen Bebauung oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch großflächige Gewerbebetriebe. Darüber hinaus ergeben sich Konflikte zu den landschaftsplanerischen Zielvorstellungen vor allem aus den Planungsabsichten zur zukünftigen Flächennutzung. Insbesondere die Neuausweisungen von Siedlungszuwachsf lächen im Flächennutzungsplan sind in diesem Zusammenhang zu behandeln, da hiermit gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt wie die Versiegelung und der Verbrauch an Boden sowie die Veränderung der Landschaftsgestalt und des Siedlungsgefüges verbunden sind.

Weiteres Konfliktpotential resultiert aus Fachplanungen wie z.B. Verkehrsplanungen, die den Ausbau bzw. den Neubau von Verkehrswegen vorsehen. Die damit einhergehenden baulichen Maßnahmen sind oft mit gravierenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Auf der Ebene des Landschaftsplans werden die Vermeidbarkeit von Eingriffen und Möglichkeiten zur Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz betrachtet. Den zu erwartenden Eingriffen werden Flächen für potentielle Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt, die entweder Rückbaumaßnahmen vorhandener Fehlnutzungen oder Renaturierungs- bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Landschaftsstrukturen sind.

Der Plan 11 „Konfliktanalyse“ zeigt einerseits die im Planungsraum auftretenden Konflikte aus den absehbaren städtebaulichen Entwicklungen sowie andererseits das Potential an Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Die differenzierte Darstellung der Konflikte zwischen dem Bestand und den landschaftsplanerischen Zielvorstellungen erfolgt schutzgutbezogen in den einzelnen Themenkarten. Auf die gesonderte Darstellung dieser Konflikte im Plan 11 „Konfliktanalyse“ wurde zugunsten der besseren Übersichtlichkeit verzichtet.

### 5.1 KONFLIKTE ZWISCHEN DEM BESTAND UND DEN ENTWICKLUNGSZIELEN DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Landschaftsanalyse (vgl. Kap. 3) hat gezeigt, daß bereits im Bestand Konflikte zu den Entwicklungszielen der Landschaftsplanung existieren. Die wichtigsten

**Konfliktpotential resultiert aus zukünftigen Flächennutzung, Fachplanungen und fehlenden Grünverbindungen**

**schutzgut- und nutzungsbezogene Konfliktanalyse**

Konfliktpunkte sollen an dieser Stelle noch einmal schutzgut- bzw. nutzungsbezogen zusammenfassend genannt werden. Die konkreten Abgrenzungen der auftretenden Konflikte sind in den Plänen 1 bis 4 sowie 6 bis 8 dargestellt.

#### Boden

Einen wichtigen Konfliktpunkt stellt die Überbauung wertvoller Bodenformationen, wie die der Dünen und Flachmoortorfe dar. Im Planungsraum ist zum einen der in West-Ost-Richtung verlaufende schmale Dünenstrang von einer Überbauung betroffen, da sich im östlichsten Bereich das neue Stadtzentrum von Hennigsdorf befindet. Weiterhin sind die im Niederungsbereich der Havel großflächig vorkommenden Flachmoortorfe aufgrund großflächiger Überbauung durch Industriekomplexe am Westufer stark in ihrer natürlichen Ausprägung gestört. Zusätzlich zu diesen Flächen sind weiterhin das neue Stadtzentrum von Hennigsdorf sowie die Konversionsfläche Neubrück von starker Versiegelung betroffen.

Eine weitere wesentliche Gefahr stellen die erfaßten Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen dar. Es handelt sich dabei zumeist um Hausmüll sowie gewerbliche und industrielle Abfälle. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Munitionsreste gefunden (z.B. LEW-Südgelände, Landzunge Nieder Neuendorf), die ein erhebliches Gefährdungspotential für die Bewohner der Stadt darstellen. Einige Flächen wurden bereits beräumt. Durch diese und weitere Maßnahmen, wie Aufschüttungen und Abgrabungen wurden in einigen Bereichen die oberen Bodenschichten großflächig zerstört.

Weiterhin stellt die Deponie auf der ehemaligen Stahlwerksfläche in Hennigsdorf Nord eine erhebliche Belastung des Naturhaushaltes dar. Es ist davon auszugehen, daß bei der Anlage dieser Deponie nur geringe Umweltstandards zugrundegelegt wurden. Dabei stellt insbesondere die fehlende Abdichtung bzw. Abdeckung der Deponie ein Problem dar. Hinzu kommen die erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

In den großflächigen Nadelwaldforsten stellt die schwer abbaubare und nährstoffarme Streu einen den standortgerechten Waldumbau negativ beeinflussenden Faktor dar. Da in diesen Bereichen nahezu keine wühlenden und bodenvermischenden Bodentiere vorkommen und nur wenig eingeschlammter sowie Wurzel-Humus auftritt, existiert eine nur 5 - 30 cm mächtige Humusauflage, während ein humoser A-Horizont fehlt oder stark zurücktritt.<sup>53</sup> Die auf den Anbau von Nadelhölzern zurückzuführende verstärkte Podsolierung und Rohhumusbildung des

<sup>53</sup> SCHEFFER, SCHACHTSCHABEL 1984

Bodens bewirkt oft bereits nach drei Generationen Nadelholzkulturen Bodenschäden.

#### Grundwasser

Das Grundwasser des gesamten Gemarkungsgebietes der Stadt Hennigsdorf ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Davon sind vor allem die Niederungsbereiche der Havel, in denen das Grundwasser zum Teil weniger als 2 m unter Flur steht, betroffen. Gleichzeitig besteht eine erhöhte Gefährdung des Grundwassers durch die beiden großflächigen Industriekomplexe. Auf diesen Sachverhalt ist auch die Tatsache zurückzuführen, daß sich in diesen Bereichen das Vorhandensein von Schadstoffen im Grundwasserleiter häuft. Eine weitere potentielle Gefährdung des Grundwassers entsteht im Niederungsbereich der Havel durch das Verfüllen von Gräben und Hohlformen.

Ferner stellen die Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, insbesondere die Flächen, die sich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen I und II des Wasserwerkes Stolpe befinden, eine potentielle Gefahr für das Trinkwasser dar. Als eine weitere Gefahrenquelle für das Grundwasser ist die Autobahntrasse der BAB 111 zu nennen, die durch die Trinkwasserschutzzonen I und II im Norden des Planungsraumes verläuft.

Die Nadelwaldforsten im Nordwesten der Gemarkung und auf dem Gebiet der Stolper Heide, die auf grundwassernahen Standorten (Grundwasserflurabstand < 2 m) und sandigen Böden stocken, werden als problematisch eingeschätzt. Durch die saure Streu der Nadelwaldvegetation wird die Versauerung der Böden gefördert. Hinzu kommen die hohe Durchlässigkeit der Böden und die durchschnittlich geringen Jahresniederschlagsmengen. Durch diese Bedingungen wird die Gefahr der Mobilisierung von Aluminium gefördert.

Innerhalb der Gemarkung ist der Großteil der Kleingartenanlagen ohne Anschluß an die öffentliche Abwasserentsorgung. Sie stellen somit eine potentielle Gefahrenquelle für das ungeschützte Trinkwasser dar.

#### Oberflächenwasser

Durch die Einleitung von Industrie- und Gewerbeabwässern in den Oder-Havel-Kanal wird die Wasserqualität erheblich beeinträchtigt. Neben dem Oder-Havel-Kanal gilt auch die Havel als kritisch belastet (Güteklassen II bis III).

Entlang des Havelufers im Bereich Nieder Neuendorf finden sich verschiedene „wilde“ Badestellen, die zur Störung und Belastung der dort vorhandenen Flora und

Gefährdung des Grundwassers durch großflächige Industriekomplexe, Schadstoffeintrag, Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen und der BAB 111

Oder-Havel-Kanal und Havel sind kritisch belastete Gewässer.

Fauna führen und somit die natürliche Uferentwicklung eines Fließgewässers beeinträchtigen.

#### Klima, Lufthygiene, Lärm

#### klimatisch stark belastete Bereiche

Klimatisch stark belastete Bereiche sind die beiden großflächigen Industriekomplexe, die Konversionsfläche Neubrück, das neue Stadtzentrum sowie das Neubaugebiet Havelpromenade in Nieder Neuendorf. Das heißt, sie weisen hohe Versiegelungsgrade und geringe Vegetationsbestände auf, wodurch Wärmeinseleffekte hervorgerufen werden. Da diese stark bebauten Bereiche oftmals an den wichtigen Belüftungsbahnen, wie beispielsweise Fließgewässern liegen, wird deren klimatische Ausgleichsfunktion erheblich reduziert.

Gleichzeitig zählen die Industriekomplexe zu den Hauptemittenten der Stadt Hennigsdorf, so daß hier die Verbesserung der klimatischen Bedingungen grundsätzlich anzustreben ist. Ein weiterer Emittent stellt die Deponie Nord dar.

Als besonders störend lassen sich sowohl die **Lärmimmissionen** als auch die lufthygienischen Belastungen durch den Auto- bzw. durch den Schwerlastverkehr einschätzen. Gerade entlang der Hauptverkehrsstraßen, insbesondere in den Kreuzungsbereichen, kommt es zu erheblichen Belastungen der angrenzenden Wohngebiete. Darüber hinaus stellt auch die das Stadtgebiet von Norden nach Süden querende Bahnanlage eine erhebliche Lärmbelastung für die angrenzenden Wohngebiete dar. Unmittelbar an den Planungsraum grenzend, weist die BAB 111 potentielle Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen sowohl für das Siedlungsgebiet Stolpe-Süd als auch für die Stolper Heide auf.

#### Schutzgebiete und wertvolle Biotop

Im Planungsraum kommt es an verschiedenen Stellen zu Beeinträchtigungen empfindlicher Biotop. So wird das FND „Teufelsbruchwiese“ durch die in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliche wilde Hausmülldeponie und dem damit einhergehenden Eintrag schädlicher Stoffe in das Grundwasser erheblich beeinflusst. Die als Flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesene Graureiherkolonie in Papenberge unterliegt einem hohen Nutzungsdruck durch Erholungsuchende.

#### vielfältige Beeinträchtigungen der Havelauen

Weiterhin werden die Havelauen in vielfältiger Weise beeinträchtigt. Neben der Trinkwassergewinnung stellen aber auch die am westlichen Havel Ufer gelegenen Industrie- und Gewerbestandorte eine erhebliche Belastungsquelle dar. Vor allem der Alte Strom wird in seiner Bedeutung als Amphibien- und Reptilienlebensraum stark beeinträchtigt (vgl. Kap. 3.2.3).

Als ein weiterer Beeinträchtigungsfaktor muß die Unterbrechung des Biotopverbundes durch unüberwindbare bzw. nur schwer überwindbare Barrieren genannt werden. Dazu gehören u.a. die Ringbahn im Norden, die gleichzeitig das westliche Waldgebiet und die Havelauen zerschneidet. Weiterhin wird das westliche Waldgebiet im Süden durch den Oder-Havel-Kanal um ein weiteres Mal parzelliert. Die BAB 111 trennt die Stolper Heide vom Stolper Feld.

Die Offenlandflächen zwischen dem Havelkanal und dem Nieder Neuendorfer Kanal werden intensiv als Grünlandstandorte genutzt. Der hohe Anteil der auf diesen Flächen weidenden Tiere bewirkt in Teilen eine Zerstörung der ansonsten geschlossenen Vegetationsdecke, die zum Teil durchaus wertvolle Bestände aufweisen könnte, würde der Viehbesatz verringert bzw. die Bewirtschaftung extensiviert werden. Durch die zerstörte Grasnarbe werden Wind- und Wassererosionen gefördert.

#### Landschaftsbild

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes wurde der Planungsraum in fünf große zusammenhängende Landschaftshaupteinheiten unterteilt. Diese wurden nochmals entsprechend der dort vorkommenden Biotoptypen und der Realnutzung unterteilt. Im folgenden wird lediglich auf die Landschaftsbildeinheiten eingegangen, die als mittel oder gering hinsichtlich ihrer Landschaftsbildqualität eingestuft wurden.

So weist die Fläche südlich des Oder-Havel-Kanals (Landschaftsbildeinheit 1.2) hinsichtlich gliedernder Elemente Defizite auf. Außerdem fehlt den vereinzelt anzutreffenden landwirtschaftlichen Gebäuden eine landschaftsgerechte Eingrünung. Die Landschaftsbildqualität wurde als mittel eingestuft.

Die monostrukturierten Kiefernkulturen im Nordwesten der Gemarkung (Landschaftsbildeinheit 2.1) sowie auf dem Gebiet der Stolper Heide (Landschaftsbildeinheit 5) zeichnen sich durch eine geringe Artenvielfalt aus. Die Waldränder sind nicht gestuft ausgebildet und natürlich vorkommende Lichtungen sind nicht vorhanden, so daß die Qualität des Landschaftsbildes als gering eingeschätzt wurde.

Innerhalb des Siedlungsgebietes treten vielfältige Strukturen auf. So zeichnen sich die Industrie- und Gewerbekomplexe (Landschaftsbildeinheiten 3.1, 3.3 und 3.11) durch starke anthropogene Überformung aus, die in sehr hohen Versiegelungsanteilen und zum Teil geringer Durchgrünung ihren Ausdruck findet. Oftmals wird die Einstufung in die Kategorie der geringen Landschaftsbildqualität durch die Lage in

unterschiedliche  
Landschaftsbildqualitäten

empfindlichen Bereichen untermauert. Weiterhin kommen im Siedlungsgebiet Wohngebiete mit mittlerer Landschaftsbildqualität vor. Diese Zuordnung beruht auf der Tatsache, daß es sich hauptsächlich um Bereiche handelt, die von sogenannter Blockbebauung gekennzeichnet sind. Sie weisen zumeist geringe gestalterische Qualitäten auf. Nieder Neuendorf wurde ebenfalls in diese Kategorie eingestuft. Hier spielen jedoch die derzeit stattfindenden umfassenden Baumaßnahmen eine Rolle.

#### Erholung

Aus der bestehenden Bebauung lassen sich Konflikte zu den Entwicklungszielen der Landschaftsplanung im Bereich der Erholung ableiten. So schränken z.B. die großflächigen Gewerbe- und Industriestandorte aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung den Zugang zum Ufer der Havel bzw. des Oder-Havel-Kanals erheblich ein. Lediglich am Ortseingang zu beiden Seiten der Ruppiner Chaussee „öffnet“ sich das Stadtgebiet zu den Havelauen. Aufgrund der vorhandenen Baulichkeiten, den damit einhergehenden Nutzungen sowie der fehlenden Durchwegung und Durchgrünung ist die Erlebbarkeit in diesem Bereich allerdings ebenfalls nur als eingeschränkt zu bezeichnen. Weiterhin wird die Erholungsnutzung in diesen Bereichen durch Lärm- und Geruchsemissionen erheblich beeinträchtigt.

Die das Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung querende Bahnanlage sowie der Nordring werden in großen Teilen auf einem Damm geführt, der aufgrund der nur an wenigen Stellen vorhandenen Unterführungen eine entsprechende Barrierewirkung aufweist. Ebenfalls als Barriere wirken der Oder-Havel-Kanal, der lediglich in der Ortslage Nieder Neuendorf überquert werden kann, und die stark befahrene Landstraße 171, der jegliche Querungsmöglichkeit fehlt.

Im gesamten Planungsraum sind weitere Konflikte zwischen dem Bestand und den Entwicklungszielen der Landschaftsplanung vorhanden. So wurden in den letzten Jahren zahlreiche Neubauvorhaben verwirklicht, was z.T. mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden war (z.B. LEW-Südgelände). Verschiedene Grün- und Freiflächen (z.B. Stadtbrachen) wurden verdichtet und überbaut, so daß es zu Einschränkungen der Funktionen für die einzelnen Schutzgüter kommt.

Mit der zunehmenden Einwohnerentwicklung steigt auch der Nutzungsdruck auf die an das Stadtgebiet angrenzenden Landschaftsräume. So ist gemäß den Angaben des Forstlichen Rahmenplans für das Revier Nieder Neuendorf bereits heute an „schönen“ Tagen mit einem Aufkommen von ca. 2.000 Besuchern zu rechnen. Die Analyse hat weiterhin gezeigt, daß die vorhandenen Grün- und Freiflächen intensiv von der Hennigsdorfer Stadtbevölkerung genutzt werden, was z.T. mit erheblichen Belastungen (Trittbelastung von Grünflächen, Störung der Fauna etc.) verbunden ist.

In Ermangelung geeigneter Grün- und Freiflächen innerhalb des Stadtgebietes unterliegen auch aus naturschutzfachlicher Sicht sensible Bereiche einer intensiven Nutzung. So ist z.B. innerhalb des Flächennaturdenkmals „Papenberge“ oder entlang des Ufers der Havel im Ortsteil Nieder Neuendorf ein hohes Besucheraufkommen zu beobachten.

## 5.2 KONFLIKTE DURCH SIEDLUNGS- ENTWICKLUNG

Auch aus den absehbaren städtebaulichen Entwicklungen ergeben sich verschiedene Konflikte mit den Entwicklungszielen der Landschaftsplanung. Die im Rahmen der Siedlungsflächenbewertung behandelten Flächen lassen sich in Nachverdichtungs-, Umstrukturierungs- und Siedlungserweiterungsflächen differenzieren. Dabei sollen die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Konflikte im Folgenden erläutert und bewertet werden.

Der Landschaftsplan trifft Aussagen über Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Analyse bildet für die Behandlung der Eingriffsproblematik in der Bauleitplanung gemäß § 8 a BNatSchG die Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 BauGB. Der Landschaftsplan trifft damit erste Aussagen über Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz.

Die folgende Bewertung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nachverdichtungs-, Umstrukturierungs- und Siedlungserweiterungsflächen gibt einen Überblick hinsichtlich der standörtlichen Eignung und der voraussichtlichen Eingriffsschwere. Im ersten und zweiten Teil werden diejenigen Flächen behandelt, für die Absichten bestehen, die Flächen zu verdichten oder umzustrukturieren bzw. für die ein Aufstellungsbeschuß für einen Bebauungsplan vorliegt. Flächen, für die ein bereits genehmigter Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. eine positive fachbehördliche Stellungnahme des Landesumweltamtes des Landes Brandenburg bzw. der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel vorliegt, werden im dritten Teil kurz erwähnt. Auf diese Flächen wird im Rahmen der Siedlungsflächenbewertung nicht mehr weiter eingegangen.

Flächen mit einer Größe von weniger als 1 ha sind jeweils vor Ort zu prüfen und hinsichtlich ihrer Eignung zu bewerten. Dabei handelt es sich in der Regel um einzelne oder mehrere zusammenhängende Baugrundstücke. Bei Überprüfung hinsichtlich der Eignung als Siedlungsentwicklungsfläche sind Kriterien wie Größe der Fläche, Natürlichkeit, Artenzusammensetzung der Vegetationsbestände und Lage im

Aussagen zu Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft

Bewertung von Nachverdichtungs-, Umstrukturierungs- und Siedlungserweiterungsflächen

Zusammenhang zu anderen Grün- und Freiflächen zu bewerten. Dabei ist je nach der örtlichen Situation zu entscheiden, ob eine Bebauung oder nur eine Teilbebauung möglich ist. Gegebenenfalls ist die Erarbeitung eines landschaftsplanerischen Gutachtens zu prüfen.

Insbesondere bei den Nachverdichtungs- und Umnutzungsflächen ist die Anwendbarkeit des § 34 Baugesetzbuch im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben zu überprüfen. Ist die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesen Bereichen nicht notwendig, so kann es sein, daß gemäß § 8 a Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes „Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind, (...) nicht als Eingriffe anzusehen sind, (...)“. Sie unterliegen damit nicht der Regelung von Eingriffen in Natur und Landschaft der §§ 8 a-c des Bundesnaturschutzgesetzes.

### METHODIK DER KONFLIKTBEWERTUNG VON SIEDLUNGSENTWICKLUNGSFLÄCHEN

#### Bewertungstabellen für Siedlungsentwicklungsflächen

Die Bewertungstabelle der Siedlungsentwicklungsflächen ist vierstufig aufgebaut. Neben Grunddaten, die die jeweils untersuchte Fläche näher charakterisieren, werden die Vorbehalte, die gegen eine Nutzung als Siedlungsfläche sprechen, dargestellt. Daraufhin erfolgt eine Bewertung aus landschaftsplanerischer Sicht aufgrund differenzierter Kriterien, die die Grundlage für eine Gesamtbewertung der Nutzungseignung bilden. Für die jeweiligen Flächen werden neben der umwelt- und naturschutzfachlichen Einschätzung auch das weitere Untersuchungserfordernis abgeschätzt sowie erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz gegeben.

Die Zuordnung der untersuchten Flächen orientiert sich an den vergebenen Bezeichnungen der einzelnen Bebauungspläne (z.B. Bebauungsplan Nr. 29 „Fontanesiedlung“). Die Numerierung dient darüber hinaus als Zuordnungshilfe im Plan.

#### GRUNDDATEN DER UNTERSUCHTEN FLÄCHEN

Als Grunddaten werden in der Bewertungstabelle folgende Aspekte aufgeführt:

- Größe in ha
- vorhandene Nutzung
  - Acker / Ackerbrache
  - Grünland / Grünlandbrache
  - Brachfläche
  - Gärten

- öffentliche Grünfläche (Grün)
- Kleingärten (KG)
- Camping
- Wohnen (W)
- Gewerbe (GE)
- Gemeinbedarf (GEM)
- Deponie
- Hafen
- Baustelle

Um die Eingriffsintensität abschätzen zu können, werden zu den vorhandenen Nutzungen quantifizierende Angaben zu den einzelnen Flächennutzungen gemacht. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es sich aufgrund der Maßstabsebene des Landschaftsplanes nur um sehr grobe Angaben handeln kann, die nur einen ersten Eindruck von der jeweiligen Flächennutzung vermitteln können. Konkretisierungen können erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

- geplante Nutzung
  - Wohngebiet (W)
  - Mischgebiet (MI)
  - Gewerbegebiet (GE)
  - Gemeinbedarf (GEM)
  - Sonderbaufläche (SO)
  - Grün
- geplante Dichte
  - GRZ (soweit bekannt)

#### VORBEHALTE

Es wird geprüft, inwieweit Vorbehalte gegenüber einer Nutzung als Siedlungsfläche vorliegen. Die Flächen werden im Hinblick auf mögliche Konflikte mit der Nachbarschaft und dem vorhandenen Flächen- und Gehölzschutz sowie auf mögliche Altlasten oder Altlastenverdacht überprüft. Dabei können die Vorbehalte auch zum Ausschluß von Flächen bzw. von Teilen von Flächen führen. Die Vorbehalte sind im weiteren Planungsverfahren (verbindliche Bauleitplanung) zu berücksichtigen.

Im einzelnen werden die verschiedenen Gesichtspunkte folgendermaßen differenziert:

- Nutzungskonflikte  
Einschränkungen geplanter Nutzungen aufgrund angrenzender und örtlicher Gegebenheiten:
  - Luft- und Lärmimmissionen
  - Abstandsregelungen zu Wald- und Wasserflächen, zwischen Industrie-/ Gewerbegebieten sowie Hochspannungsfreileitungen und Wohngebieten
  - Erholungsnutzung
- Flächenschutz / Schutzgebiet  
Vorbehalt der Nutzungseignung durch andere Planungen, die in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Dazu gehören im Einzelnen:
  - Naturschutzgebiet
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Naturdenkmal
  - Trinkwasserschutzgebiet Zone II
  - Trinkwasserschutzgebiet Zone III
  - gemäß § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschützte Biotope
  - Flächenschutz nach Landeswaldgesetz überprüfen
  - Bodendenkmal/Bodendenkmalbereich bzw. -verdacht
- Altlasten / Altlastenverdacht
- Baum- und Gehölzbestand  
Wertvolle Gehölze und Gehölzbestände, die nach BaumSchVO geschützt sind, werden entsprechend des Deckungsgrades berücksichtigt:
  - nicht vorhanden
  - teilweise, in geringem Umfang vorhanden
  - in großem Umfang vorhanden
  - flächendeckend vorhanden

#### BEWERTUNG DER SIEDLUNGSENTWICKLUNGSFLÄCHEN

Die Siedlungsentwicklungsflächen werden einer schutzgutbezogenen Bewertung hinsichtlich der Eignung für die geplante Siedlungsentwicklung unterzogen. Dafür werden sowohl die Funktionen, die das betrachtete Schutzgut für den Naturhaushalt und das Landschaftsgefüge wahrnimmt, als auch der Grad der Beeinträchtigung nach Umsetzung der geplanten Maßnahme berücksichtigt. Um die Nachvollziehbarkeit der

Bewertung zu gewährleisten werden die ausschlaggebenden Parameter, die zur Einschätzung der Eignung der untersuchten Fläche für das jeweilige Schutzgut geführt haben, in den folgenden Tabellen schutzgutbezogen benannt.

Im Folgenden werden die im Einzelnen betrachteten Kriterien für die verschiedenen Schutzgüter aufgeführt, wobei neben den genannten durchaus auch noch weitere Kriterien abgeprüft werden:

- Boden
  - Versiegelungsgrad durch Bebauung und Erschließung
  - Natürlichkeit bzw. Naturnähe des Bodenaufbaus
  - Seltenheit der Bodenformation
  - Altlasten- / Altlastenverdachtsstandort
  - Kontaminationsempfindlichkeit u.a.
- Grundwasser
  - Grundwasserneubildungsrate
  - Verschmutzungsgefahr in Abhängigkeit von Bodenart / -aufbau und Grundwasserflurabstand u.a.
- Oberflächenwasser
  - Abstand zu Oberflächengewässern
  - Eintrag von Schadstoffen / Beeinträchtigungen von Gewässern u.a.
- Lokalklima / Lufthygiene
  - lokalklimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet
  - lokalklimatische Funktion als Belüftungsbahn
  - Lage in Hauptwindrichtung von Emittenten
  - klimatische Entlastungsbereiche
  - Emissionsquellen (Lärm, Geruch, Licht) u.a.
- Pflanzen- und Tierwelt
  - Natürlichkeit bzw. Naturnähe von Biotopen
  - Seltenheit und Gefährdung einzelner Arten bzw. von Biotopen / Lebensräumen
  - Biotopvernetzungsfunktion
  - Pufferfunktion für angrenzende wertvolle Bereiche
  - Regenerierbarkeit von Biotoptypen u.a.
- Landschaftsbild
  - Prägung des Landschaftsbildes
  - Gestaltung des Überganges bebaute Ortslage / freie Landschaft

schutzgutbezogene  
Bewertung hinsichtlich der  
geplanten Siedlungs-  
entwicklung

- Blickbeziehungen
- städtebaulich interessante Gebäude / Gebäudeensemble u.a.
- Erholung
  - Lage im Freifächensystem
  - Erholungsflächenbedarf, Versorgungsdefizit u.a.

Die Bewertung der einzelnen Flächen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter erfolgt in einer fünfstufigen Skala. Dabei werden den einzelnen Wertstufen folgende Kurzzeichen zugeordnet:

--	Die Fläche ist aufgrund der sehr hohen Bedeutung für das betrachtete Schutzgut für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet.
-	Die Fläche ist aufgrund der hohen Bedeutung für das betrachtete Schutzgut für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet.
o	Die Fläche ist aufgrund der mittleren Bedeutung für das betrachtete Schutzgut für eine Siedlungsentwicklung bedingt geeignet.
+	Die Fläche ist aufgrund der geringen Bedeutung für das betrachtete Schutzgut für eine Siedlungsentwicklung geeignet.
++	Die Fläche ist aufgrund der sehr geringen bis fehlenden Bedeutung für das betrachtete Schutzgut für eine Siedlungsentwicklung gut geeignet.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Abwägungs- und Einschätzungsprozesses zur Beurteilung der Eignung der einzelnen Schutzgüter für eine Siedlungsentwicklung erfolgt in der Tabelle jeweils eine stichpunktartige Auflistung der ausschlaggebenden Kriterien.

#### GESAMTBEWERTUNG

Die Gesamtbewertung erfolgt in einer vierstufigen Skala. Sie ist nicht mathematisch aus den getroffenen Einzelbewertungen der Schutzgüter ableitbar, sondern stellt das Ergebnis eines fachlichen Abwägungs- und Einschätzungsprozesses unter Berücksichtigung aller untersuchten Gesichtspunkte dar. D.h. einzelne Kriterien können in der Gesamtbewertung durchaus unterschiedlich stark gewertet werden.

Gesamtbewertung in einer vierstufigen Skala nach einem fachlichen Abwägungs- und Einschätzungsprozesses

Bei der Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche für eine Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wird prinzipiell die gesamte Fläche betrachtet. Daher kann es im Einzelfall dazu kommen, daß, obwohl die Flächen für eine Siedlungsentwicklung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter nicht oder nur bedingt geeignet erscheint, in der Gesamtbewertung trotzdem einer Siedlungsentwicklung zugestimmt wird.

Bei der Gesamtbewertung fließen neben der differenzierten Betrachtung und Bewertung der Eignung der einzelnen Schutzgüter für eine mögliche Siedlungsentwicklung auch die in den Abschnitten „Grunddaten zur untersuchten Fläche“ sowie „Vorbehalte gegen die Nutzung“ gemachten Angaben in die Gesamtbewertung mit ein.

Dabei wird grundsätzlich die vorhandene Nutzung der geplanten Nutzung gegenübergestellt, um unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter die jeweilige Eingriffsintensität abschätzen zu können.

Einer Siedlungsentwicklung wird immer dann zugestimmt, wenn

- die bauliche Vorprägung in diesem Gebiet als gravierend einzuschätzen ist oder
- die mit einer Siedlungsentwicklung notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen aus landschaftsplanerischer Sicht eine deutliche Aufwertung der heutigen Situation im Gebiet erwarten lassen und zugleich eine Verbesserung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter darstellen werden.

Im Rahmen der Gesamtbewertung werden vier Bewertungsstufen unterschieden:

- Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet.
- Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung bedingt / unter bestimmten Voraussetzungen geeignet.
- Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung teilweise / unter Ausschluß von Teilflächen geeignet.
- Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet / Ausschluß einer Siedlungsentwicklung.

Neben der umwelt-/naturschutzfachlichen Einschätzung werden entsprechend der Bearbeitungsebene des Landschaftsplans Hinweise für weitere Untersuchungserfordernisse gegeben (z.B. Erstellung eines Grünordnungsplans, Erarbeitung eines Immissionsschutzgutachtens). Dabei werden entsprechend der Lage und der Umgebung der einzelnen Siedlungsentwicklungsflächen spezifische Kompensationsmaßnahmen/-möglichkeiten aufgezeigt. So ist z.B. einer Siedlungsentwicklung im

Hinweise für weitere Untersuchungserfordernisse

Bebauungsplan Nr. 6 „Südliches Seeufer“ in Nieder Neuendorf nur unter Berücksichtigung der überregionalen Grünverbindung entlang der Havel bzw. des Nieder Neuendorfer Sees sowie weiterer Grünzonen innerhalb des Baugebietes zuzustimmen.

Abschließend erfolgt entsprechend der Ebene des Landschaftsplans eine erste Abschätzung der Kompensationsmöglichkeiten.

Nachfolgend werden alle Flächen, für die eine Bebauungsabsicht vorliegt und die größer als 1 ha sind, hinsichtlich ihrer standörtlichen Eignung geprüft und bewertet.

Dabei werden zuerst die übergeordneten städtebaulichen Planungen, die für Teilbereiche des Stadtgebietes erstellt worden sind, textlich erläutert und hinsichtlich ihrer Eignung für eine Siedlungsentwicklung bewertet. Im Anschluß erfolgt die differenzierte Betrachtung der einzelnen Bebauungspläne in Text und Tabelle.

## STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN

### WETTBEWERBSGEBIET / SANIERUNGSGEBIET ORTSKERN

Die Stadt Hennigsdorf hat für den Bereich des Ortskerns ein Sanierungsgebiet mit einer Größe von 40,0 ha festgesetzt, um damit der besonderen Problematik des Ortskerns gerecht werden zu können. Mit dieser Gesamtbetrachtung sollen weiterführende Ziele für die städtebauliche Sanierung und Entwicklung des Ortskerns aufgezeigt werden.

Die aktuelle Nutzung in diesem Bereich ist zum Teil sehr heterogen. Neben Bereichen, die der industriellen Produktion dienen, grenzen unmittelbar die gemischt strukturierten Nutzungen der Altstadt an. Daraus resultieren Konflikte und Belastungen, die vor allem das innerstädtische Wohngebiet stark beeinträchtigen und zum Teil auch abwerten. Es finden sich verschiedene leerstehende und verfallene Gebäude und teilweise eine ausgeprägte und großflächige Unternutzung von Grundstücken.

Für den Bereich des historischen Ortskerns und der Havelauen wurde 1996/97 zur Neuordnung und Revitalisierung dieses Bereiches ein städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt (vgl. auch BP Nr. 16). Dabei zeigt die Arbeit des ersten Preisträgers ein städtebaulich-funktional klares Konzept, das zwischen Bahnhof und altem Rathaus eine Infrastrukturachse (Rathausneubau) legt. Darüber hinaus sieht das Konzept eine weitere Verdichtung der südlich bzw. nördlich angrenzenden Quartiere vor. Im Bereich der Havelauen soll der Altarmverlauf rekonstruiert werden. Damit wird eine

Auenlandschaft geschaffen, die wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz, das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung wiederherstellt.

Der Bereich des Sanierungsgebietes wird aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung als bedingt geeignet angesehen. Bei einer Umstrukturierung bzw. Nachverdichtung ist auf die wertvollen natur- und landschaftsräumlichen Potentiale Rücksicht zu nehmen.

### RAHMENPLANUNG GEWERBE- UND INDUSTRIEKOMPLEX HENNINGSDORF SÜD

Für den Bereich des Gewerbekomplexes der Fa. Adtranz ist Anfang 1997 als erste Stufe des Rahmenplans ein Strukturkonzept für die zukünftige Nutzung der verschiedenen Bereiche erarbeitet worden. Die Fläche wird heute nur noch zum Teil gewerblich genutzt. Neben Bereichen aufgegebener gewerblicher Nutzung existieren verschiedene Brachflächen. Nördlich des Bebauungsplans Nr. 7 „LEW-Südgelände“ liegt ein größerer zusammenhängender Gehölzbestand, der den nördlichen Teil des ehemaligen Munitionslagers bildete. Das Gelände ist als munitions- und kampfmittelbelastet bekannt.

Das Strukturkonzept sieht eine Umstrukturierung vor allem der entlang der Spandauer Allee gelegenen Flächen zugunsten von Gewerbebereichen (Dienstleistungen, Systemzulieferer) vor. Darüber hinaus ist eine umfassende Grüngliederung des Gewerbegebietes geplant, um zum einen die Funktionen für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz wiederherzustellen und zum anderen die Grundlagen für eine Erholungsnutzung (Ausweisung von Grünverbindungen, Anlage von Parkanlagen) zu schaffen.

Die im Strukturkonzept vorgesehene Siedlungsentwicklung wird aus landschaftsplanerischer Sicht befürwortet, da sie eine gestalterische und funktionale Aufwertung dieses Bereiches erwarten läßt. Für die zu erwartenden Eingriffe werden innerhalb des Untersuchungsgebietes des Rahmenplans verschiedene Kompensationsmaßnahmen angeboten. Dazu gehören z.B. die Anlage von naturnahen Parkanlagen bzw. Waldparkanlagen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

### RAHMENPLAN NIEDER NEUENDORF

Für den Bereich in Nieder Neuendorf, der sich südlich des Bebauungsplans Nr. 2 „MTW-Gelände/Havelpromenade“ erstreckt, wurde 1995 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb ausgelobt. Auf dessen Grundlage wurde ein Rahmenplan erarbei-

bedingte Eignung für eine  
Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung wird  
befürwortet

tet, der eine Weiterentwicklung und Anpassung des Wettbewerbskonzeptes an die konkrete Situation darstellt.

Das Gebiet des Rahmenplans zeigt heute eine Mischung aus Siedlungsflächen sowie landwirtschaftlich und kleingärtnerisch genutzten Bereichen. Der Rahmenplan für Nieder Neuendorf sieht vor, durch die flächensparende Anordnung von Reihen- und Doppelhäusern ein intensiv durchgrüntes Quartier zu schaffen. Dabei werden die vorhandenen Siedlungsgebiete nachverdichtet bzw. umstrukturiert und die restlichen Flächen für eine Siedlungsentwicklung neu erschlossen. Die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes erfolgt größtenteils durch Bebauungspläne.

**unter bestimmten Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet**

Aus landschaftsplanerischer Sicht wird eine Siedlungsentwicklung im Bereich des Rahmenplans Nieder Neuendorf unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet angesehen. Bei der Bebauung ist auf den vorhandenen Gehölzbestand Rücksicht zu nehmen. Da ein Teil der Flächen bisher unversiegelt ist und hier nur von einer mäßigen Belastung der Böden auszugehen ist, ist es notwendig, Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich für das Schutzgut Boden und den Biotop- und Artenschutz außerhalb der Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne durchzuführen (z.B. Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Grundschule Nieder Neuendorf“). Der größte Teil der Bebauungspläne in Nieder Neuendorf ist bereits bearbeitet.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 6 Südliches Seeufer**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 6,6
vorhandene Nutzung	• Brache 15 %, W 40 %, Gärten 30 %, Camping 15 %
geplante Nutzung	• W 25 %, Grün 50 %, SO Wochend 25 %
geplante Dichte (GRZ)	• 0,3
Verfahrensstand	• Entwurf, öffentliche Auslegung
Bemerkungen	• Verdichtung, Arrondierung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Abstand zum Wasser beachten
Flächenschutz	• Landschaftsschutzgebiet • nach § 32 geschützte Biotope • Bodendenkmale
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	• teilweise vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o • in großen Teilen unversiegelt, jedoch intensiv genutzt • gestörte Bodenverhältnisse
Grundwasser	- • geringer Grundwasserflurabstand • nicht geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen • mittlere Bedeutung für Grundwasseranreicherung bzw. -neubildung
Oberflächenwasser	- • Havel Fließgewässer 1. Ordnung
Klima, Lufthygiene	o • geringer Versiegelungsgrad • Lage an einer Hauptbelüftungsbahn
Pflanzen- und Tierwelt	o • wertvolle Biotope im Uferbereich • intensive gärtnerische Nutzung
Landschafts- und Ortsbild	o • unzureichende Gestaltung des Übergangs Siedlung / Wasser • heterogene Strukturen
Erholung	o • Ufergrünzug von übergeordneter Bedeutung • private Gartennutzung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ naturschutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter bestimmten Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet.
Untersuchungserfordernis	• GOP unter Beachtung der übergeordneten Erholungsfunktionen • Minimierung der Versiegelung • klimagerechte Bebauung
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Der Bereich des B-Planes wird heute von Siedlungs- sowie Brachflächen geprägt. Die Flächen des Havelufers gehörten zum ehemaligen Grenzstreifen. Dieser Streifen wird zur Zeit vor allem von Erholungsuchenden als Spazierweg genutzt. Er unterliegt der natürlichen Sukzession. Entlang des Ufers finden sich z.T. Röhrichtbestände sowie weitere nach § 32 geschützte Biotopstrukturen. Die angrenzende Siedlungsfläche besitzt dagegen insgesamt eher eine mittlere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Auch für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt läßt sich eine mittlere Einstufung vornehmen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Fläche für eine Siedlungsentwicklung bedingt geeignet. Bei einer Bebauung ist ein Grünzug entlang des Havelufers zu sichern. Damit kann langfristig der Aufbau eines durchgängigen Ufergrünzuges erreicht werden. Die Gestaltung einer naturnahen Parkanlage entlang des Ufers, die Anlage von Grünflächen von der Spandauer Landstraße zur Havel sowie Mindestbepflanzungen auf den Grundstücken können den zu erwartenden Eingriff kompensieren.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 11 Süd-/Ostgelände**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 16,0
vorhandene Nutzung	• GE 50 %, Brache 50 %
geplante Nutzung	• GE 75 %, Grün 25 %
geplante Dichte (GRZ)	• 0,6 - 0,8
Verfahrensstand	• Aufstellungsbeschluß, frühzeitige Bürgerbeteiligung
Bemerkungen	• Umstrukturierung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Abstand zum Wasser
Flächenschutz	• Trinkwasserschutzzone II, III
Altlasten /-verdacht	• Altlastenverdacht
Baum- / Gehölzbestand	• nur teilweise in den Randbereichen
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	+ • teilweise versiegelt • Altlastenstandort
Grundwasser	o • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand 2-5 m • Altlastenverdachtsflächen
Oberflächenwasser	o • Abstand zum Wasser
Klima, Luftthygiene	+ • hohe Versiegelung • negative Auswirkungen auf das Mikroklima • Lage an einer übergeordneten Belüftungsbahn
Pflanzen- und Tierwelt	+ • eingeschränkter Biotopwert • hohe Versiegelung
Landschafts- und Ortsbild	++ • mangelhafte Gestaltung des Land-Wasser-Übergangs • brachliegende Flächen • leerstehende Gebäude
Erholung	- • hohe Bedeutung für den künftigen Ufergrünzug
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ natur-schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung unter bestimmten Voraussetzungen geeignet.
Untersuchungs-erfordernis	• Erstellung eines GOP • Sanierung der Altlastenverdachtsflächen • Gestaltkonzept für den Grünzug
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Der B-Plan Nr. 11 liegt innerhalb eines vorhandenen Gewerbegebietes und grenzt direkt an das Westufer des Oder-Havel-Kanals.

Mit der Privatisierung des Stahlwerkes sind umfangreiche Flächen, die für die Produktion nicht mehr notwendig sind, aus dem Stahlwerk ausgegliedert worden.

Die Flächen sind durch eine extensive Nutzung gekennzeichnet, wobei ein großer Teil der Flächen brach liegt. Zudem finden sich verschiedene leerstehende Gebäude und nicht mehr benötigte Produktionseinrichtungen.

Es ist angedacht, diesen Standort zu revitalisieren und ein hochwertiges Gewerbegebiet zu etablieren.

Einer Umnutzung bzw. Verdichtung dieses Standortes kann aus landschaftsplanerischer Sicht unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden. Bei der Entwicklung des Gewerbegebietes ist darauf zu achten, daß ein ausreichend breiter Grünzug entlang des Oder-Havel-Kanals berücksichtigt wird. Dieser ist für das übergeordnete Grünflächennetz der Stadt Hennigsdorf ein unverzichtbarer Bestandteil. Zudem übernimmt diese Grünzone eine wichtige Rolle im Hinblick auf das städtische Klima (Lage an einer übergeordneten Be- und Entlüftungsbahn).

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Versiegelung, Altlasten) ist davon auszugehen, daß Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 12 Krumme Straße**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 1,8
vorhandene Nutzung	• W 60 %, KG 20 %, Brache 20 %
geplante Nutzung	• W 100 %
geplante Dichte (GRZ)	• 0,4
Verfahrensstand	• Öffentliche Auslegung
Bemerkungen	• Verdichtung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Lärmimmissionen
Flächenschutz	-
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	• teilweise vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	+ • teilweise versiegelt bzw. bebaut • anthropogen überformt
Grundwasser	o • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand zwischen 2-5 m
Oberflächenwasser	++ nicht betroffen
Klima, Luftthygiene	+ • hoher Versiegelungsgrad • negative Auswirkungen auf das Mikroklima
Tier- und Pflanzenwelt	o • intensive kleingärtnerische Nutzung • Flächen brachgefallen • potentiell bedeutsame Biotopstrukturen
Landschafts- und Ortsbild	+ • Garagennutzung • versiegelte Flächen • geringe Durchgrünung
Erholung	+ • von untergeordneter Bedeutung für die Erholung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ natur-schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung unter bestimmten Voraussetzungen geeignet.
Untersuchungs-erfordernis	• Erstellung eines GOP
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Das Plangebiet umfaßt einen Block an der Fontane-/Ecke Feldstraße, der um die Jahrhundertwende in seinen Umrissen aufgrund des vorhandenen Wegerasters entstanden ist.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 wird in großen Teilen gekennzeichnet durch eine homogene zwei- bis dreigeschossige geschlossene Blockrandbebauung. Die hinteren Grundstücksteile sind durch erheblich versiegelte Flächen, Garagen und Stellplätze und andere Nebenanlagen geprägt. Die Grundstücke an der Krumpfen Straße unterliegen einer kleingärtnerischen Nutzung beziehungsweise liegen brach.

Einer Nachverdichtung in diesem Bereich kann unter Berücksichtigung des bestehenden Großbaumbestandes zugestimmt werden.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 14 Berliner Straße**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 6,0
vorhandene Nutzung	• MI 50 %, Gärten 50 %
geplante Nutzung	• MI 75 %, Gärten, Grün 25 %
geplante Dichte (GRZ)	• 0,6
Verfahrensstand	• Aufstellungsbeschuß
Bemerkungen	• Verdichtung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Luft- und Lärmimmissionen
Flächenschutz	• Trinkwasserschutzzone III
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	-
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o • in großen Teilen unversiegelt • anthropogen überformt
Grundwasser	o • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand 2-5 m
Oberflächenwasser	++ • nicht vorhanden
Klima, Lufthygiene	o • Lage an einer innerstädtischen Be- und Entlüftungsbahn (Bahnanlage) • geringe Bedeutung für das Mikroklima
Pflanzen- und Tierwelt	o • gärtnerische Nutzung • potentiell wertvolle Biotopstrukturen
Landschafts- und Ortsbild	o • Siedlungsgebiet ohne besondere Charakteristika
Erholung	- • potentielle Erholungsfläche
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ natur- schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter bestimmten Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet.
Untersuchungs- erfordernis	• Erstellung von Immissionsgutachten • Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Bahnanlagen • Erstellung eines GOP
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 findet sich entlang der Berliner Straße eine mehr oder minder geschlossene Baureihe. Im hinteren Teil schließen sich größere Gärten an. Eine Ausnahme bildet ein Seniorenheim, welches sich im rückwärtigen Teil des Grundstücks befindet.

Ziel ist die Entwicklung eines Mischgebietes, das die vorhandenen Nutzungen wie Wohnen, Handel, Dienstleistungen und Handwerk sichert. Um eine Intensivierung der gewerblichen Nutzung zu erreichen, sind verschiedene Erschließungsformen anzudenken.

Das räumliche Erscheinungsbild der Berliner und Feldstraße soll im wesentlichen erhalten bleiben.

Einer Verdichtung dieser Fläche kann aus landschaftsplanerischer Sicht nur unter Berücksichtigung des übergeordneten Grünnetzes der Stadt Hennigsdorf zugestimmt werden. Entlang der Bahn ist eine grüengeprägte Rad- und Fußwegeverbindung anzulegen.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 16 Havelaue**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 15,0
vorhandene Nutzung	• Auenbereich 30 %, KG 10 %, W 15 %, Hafen 20 %
geplante Nutzung	• W 15 %, GE 10 %, Grün 45 %, KG 10 %, Hafen 20 %
geplante Dichte (GRZ)	• keine Angabe
Verfahrensstand	• Aufstellungsbeschuß
Bemerkungen	• Bestandteil des städtebaulichen Wettbewerbes „Ortskern und Havelaue“
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Abstandsregelung zu Wasserflächen
Flächenschutz	• Trinkwasserschutzzone III • nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope
Altlasten /-verdacht	• Altlastenverdacht
Baum- / Gehölz- bestand	• in großem Umfang vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	- • in großen Teilen unversiegelt • Böden haben z.T. hohe Schutzwürdigkeit, sind allerdings auch z.T. stark anthropogen überformt
Grundwasser	- • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand 2-5 m • nicht geschützt gegenüber flächenhaft eindringende Schadstoffe
Oberflächenwasser	- • Lage am Oder-Havel-Kanal • Altarm der Havel, z.T. naturnah ausgeprägt
Klima, Lufthygiene	- • hohe Bedeutung für das Mikroklima • Lage an einer übergeordneten Be- und Entlüftungsbahn
Pflanzen- und Tierwelt	- • bedeutsame Biotopstrukturen, z.T. feuchtgeprägte Bereiche, Obstwiesen • alter Gehölzbestand
Landschafts- und Ortsbild	o • für den Auenbereich charakteristische Elemente vorhanden, jedoch z.T. stark überformt • zahlreiche störende Elemente (z.B. Autohandel, Gartenbaubetrieb im Auenbereich)
Erholung	- • zur Komplettierung des Freiflächensystems unverzichtbare Fläche • einziger Zugang zum Wasser
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ natur- schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter Ausschluß von Teilflächen für eine Siedlungsentwicklung geeignet.
Untersuchungs- erfordernis	• Erstellung eines GOP • Altlastenuntersuchungen und -beräumung • Erstellung eines differenzierten Gestaltungskonzeptes • Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Der Bereich der Havelaue zeigt heute eine gemischte Struktur von Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen der Erholungsnutzung (Kleingärten, Wassersport) und Resten des Auenbereiches der Havel. Dabei gehört der Auenbereich zu den nach § 32 geschützten Biotopen und übernimmt wichtige Funktionen für die verschiedenen Schutzgüter. Der Auenbereich ist in seiner Form zu erhalten und vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieser Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnahe Parkanlage entwickelt werden kann. Das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbes ist für den zu erarbeitenden Bebauungsplan zugrunde zu legen. Damit kann gewährleistet werden, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt werden.

Einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich kann aus landschaftsplanerischer Sicht nur unter Ausschluß des Auenbereiches zugestimmt werden. Eine Siedlungsentwicklung ist lediglich entlang der bereits bebauten Bereiche denkbar, wobei ein Rückbau bereits baulich genutzter Flächen (z.B. Gartenmarkt) anzudenken ist. Der zukünftige Havelauepark beinhaltet ein hohes Maß an Kompensationspotentialen.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 17 A Gelände HSG Nord**

Grunddaten zur untersuchten Fläche		
Größe in ha	• 15,9	
vorhandene Nutzung	• Deponie 85 %, GE 15 %	
geplante Nutzung	• GE 85 %, Grün 10 %, Wald 5 %	
geplante Dichte (GRZ)	• keine Angabe	
Verfahrensstand	• Beschlußfassung zur öffentlichen Auslegung	
Bemerkungen	• Umstrukturierung	
Vorbehalt gegen die Nutzung		
Nutzungskonflikt	-	
Flächenschutz	• Trinkwasserschutzzone III	
Altlasten /-verdacht	• Altlastenverdacht aufgrund der vorhandenen Deponienutzung	
Baum- / Gehölzbestand	• in großem Umfang vorhanden	
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche		
Boden	++	<ul style="list-style-type: none"> <li>anthropogen überformt</li> <li>vollständig gestörte Bodenverhältnisse</li> <li>hoher Versiegelungs- bzw. Verdichtungsgrad</li> </ul>
Grundwasser	o	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Gefährdung des Grundwassers, insbesondere durch Deponie</li> <li>Grundwasserflurabstand 2-5 m</li> </ul>
Oberflächenwasser	++	nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	-	• Frischluftproduktionsfläche (Vorwaldstrukturen)
Pflanzen- und Tierwelt	o	<ul style="list-style-type: none"> <li>potentiell bedeutsame Biotopstrukturen (Vorwald-, Brachstrukturen)</li> <li>Beeinträchtigungen durch Deponie</li> </ul>
Landschafts- und Ortsbild	+	<ul style="list-style-type: none"> <li>verschiedene störende Elemente (z.B. Freileitungen, Aufschüttungen)</li> <li>Deponie</li> </ul>
Erholung	o	• potentielle Grünverbindungen, die die Anbindung an den Außenraum sicherstellen
Gesamtbewertung der Nutzungseignung		
umwelt-/ naturschutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter bestimmten Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet.	
Untersuchungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung eines GOP</li> <li>Aufbau eines Waldgürtels</li> <li>Altlastenuntersuchungen/-beräumung</li> <li>Immissionschutzmaßnahmen</li> </ul>	
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.	

Die Fläche liegt nördlich des Stahlwerkes und umfaßt im wesentlichen die Deponiefläche. Es ist geplant, nach Sanierung der Deponie ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Bei der Überplanung des Geländes ist darauf zu achten, daß langfristig östlich der Bahn eine Grünverbindung entwickelt wird. Entlang der Bahn ist ein Waldgürtel anzulegen.

Unter Berücksichtigung der neu zu schaffenden Grünverbindung und des zu entwickelnden Waldgürtels ist die Fläche für eine Siedlungsentwicklung bedingt geeignet. Aufgrund des hohen Kontaminationsgrades der Fläche werden für die Sanierung der Deponie ca. 3 - 5 Jahre benötigt. Aufgrund der besonderen Problematik des Deponiestandortes (fehlende Abdichtung, hoch anstehendes Grundwasser) wird es bei der Sanierung des Standortes nicht möglich sein, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten. Wegen des hohen Gefährdungspotentials ist aus landschaftsplanerischer Sicht eine Sanierung jedoch unbedingt zu empfehlen. Zudem wird eine Nachnutzung der Fläche erst nach der Sanierung der Deponie möglich sein.

**BEBAUUNGSPLAN 17 B Gelände HSG Nord**

Grunddaten zur untersuchten Fläche		
Größe in ha	• 10,8	
vorhandene Nutzung	• Umspannwerk 30 %, GE 70 %	
geplante Nutzung	• GE 100 %, anteilig Grün	
geplante Dichte (GRZ)	• keine Angabe	
Verfahrensstand	• Öffentliche Auslegung	
Bemerkungen	• Umstrukturierung	
Vorbehalt gegen die Nutzung		
Nutzungskonflikt	-	
Flächenschutz	• Trinkwasserschutzzone III	
Altlasten /-verdacht	-	
Baum- / Gehölzbestand	• in großem Umfang vorhanden	
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche		
Boden	++	<ul style="list-style-type: none"> <li>anthropogen überformt</li> <li>vollständig gestörte Bodenverhältnisse</li> <li>hoher Versiegelungs- bzw. Verdichtungsgrad</li> </ul>
Grundwasser	o	<ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Gefährdung des Grundwassers</li> <li>Grundwasserflurabstand 2-5 m</li> </ul>
Oberflächenwasser	++	nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	-	• Bedeutung für das Mikroklima eingeschränkt
Pflanzen- und Tierwelt	o	<ul style="list-style-type: none"> <li>starke anthropogene Überformung</li> <li>geringer Durchgrünungsgrad</li> </ul>
Landschafts- und Ortsbild	+	<ul style="list-style-type: none"> <li>verschiedene störende Elemente (z.B. Freileitungen, Aufschüttungen)</li> <li>Umspannwerk</li> </ul>
Erholung	+	• von untergeordneter Bedeutung für die Erholung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung		
umwelt-/ naturschutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet.	
Untersuchungserfordernis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung eines GOP</li> <li>Altlastenuntersuchungen und -beräumung</li> <li>Immissionschutzmaßnahmen</li> </ul>	
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.	

Das Gelände des B-Planes Nr. 17 B wird derzeit von einem Umspannwerk sowie verschiedenen Gewerbebetrieben geprägt. Die Flächen weisen z.T. einen hohen Versiegelungsgrad auf.

Der Umnutzung der heute bereits bebauten Bereiche kann aus landschaftsplanerischer Sicht zugestimmt werden.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 18 Eichenhain**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 9,0
vorhandene Nutzung	• W 65 %, Grün (Wald) 35 %
geplante Nutzung	• W 65 %, Grün (Wald) 35 %
geplante Dichte (GRZ)	• 0,25
Verfahrensstand	• Aufstellungsbeschuß, frühzeitige Bürgerbeteiligung
Bemerkungen	• Verdichtung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Abstand zum Wald
Flächenschutz	• Wald im Sinne des LWaldG
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	• in großem Umfang vorhanden, insbesondere im südlichen Bereich
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o • anthropogen überformt • intensiv gärtnerisch genutzt • naturnahe Bodenstrukturen im Bereich des Waldes
Grundwasser	o • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand zwischen 2-5 m
Oberflächenwasser	++ nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	o • Versiegelungsgrad zwischen 30 - 50 % • Frischluftproduktionsgebiet
Pflanzen- und Tierwelt	o • intensiv genutzte Gartenbereiche • ausgeprägter Waldbaumbestand im Süden
Landschafts- und Ortsbild	o • Einfamilienhausgebiet ohne besonders hervorstechende Charakteristika
Erholung	o • Wald von übergeordneter Bedeutung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ naturschutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter Ausschluß einer Teilfläche für eine Bebauung geeignet.
Untersuchungserfordernis	• Erstellung eines GOP • Erhalt des Waldbaumbestandes
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Die Fläche liegt am westlichen Rand des Stadtgebietes und wird durch die vorhandene Einfamilienhausbebauung sowie durch einen größeren Waldbestand geprägt.

Es ist eine Ergänzung und Verdichtung der vorhandenen Wohnbebauung geplant, wobei die geplante Dichte auf 0,25 festgesetzt werden soll. Der vorhandene Waldbestand soll erhalten bleiben und als Grünbereich auch künftig für die Erholung der Hennigsdorfer zur Verfügung stehen.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Siedlungsentwicklung innerhalb des vorhandenen Waldbestandes auf jeden Fall abzulehnen. Im bestehenden Einfamilienhausgebiet dagegen kann einer Nachverdichtung zugestimmt werden. Dabei sind zu den angrenzenden Waldflächen die notwendigen Abstände einzuhalten. Um einen harmonischen Übergang zu dem angrenzenden Waldbereich zu erreichen, sollten vermehrt walddtypische Gehölze angepflanzt werden.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 19 Anbindungsstraße Süd- / Ost-Gelände**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 3,9
vorhandene Nutzung	• GE 100 %
geplante Nutzung	• Straße 15 %, GE 85 %
geplante Dichte (GRZ)	keine Angaben
Verfahrensstand	• Aufstellungsbeschuß
Bemerkungen	-
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	-
Flächenschutz	• Trinkwasserschutzzone III
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	• teilweise vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	++ • vollständig gestörte Bodenverhältnisse • hoher Versiegelungsgrad
Grundwasser	o • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand 2-5 m
Oberflächenwasser	nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	- • Versiegelungsgrad zwischen 50 - 80 % • negative Auswirkungen auf das Mikroklima
Pflanzen- und Tierwelt	o • eingeschränkter Biotopwert • gestörter Standort, z.T. Ruderalaufwuchs
Landschafts- und Ortsbild	+ • störende Elemente • z.T. brachliegend
Erholung	+ • von untergeordneter Bedeutung für die Erholung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ naturschutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist grundsätzlich für eine Bebauung geeignet.
Untersuchungserfordernis	• Erstellung eines GOP • Lärmschutzmaßnahmen entlang der innerstädtischen Entlastungsstraße
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Die Fläche des B-Planes Nr. 19 liegt südlich des Stahlwerksgeländes. Es ist heute ein sehr heterogenes Erscheinungsbild, z.T. liegen verschiedene Gebäude brach.

Durch das Gebiet führt die äußere Erschließungsstraße, die einen Großteil des Schwerlastverkehrs aus der Innenstadt fernhalten soll. Die angrenzenden Flächen sollen als Gewerbegebiet entwickelt werden.

Aufgrund der starken anthropogenen Überformung und der z.T. nur geringen Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter wird diese Fläche als grundsätzlich geeignet für eine Bebauung angesehen.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 21 Rehlake**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	3,5
vorhandene Nutzung	W 100 %
geplante Nutzung	W 100 %
geplante Dichte (GRZ)	0,4
Verfahrensstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufstellungsbeschuß, frühzeitige Bürgerbeteiligung</li> </ul>
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verdichtung</li> </ul>
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	-
Flächenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Trinkwasserschutzzone III</li> </ul>
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>teilweise vorhanden</li> </ul>
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o <ul style="list-style-type: none"> <li>anthropogen überformt</li> <li>intensiv gärtnerisch genutzt</li> </ul>
Grundwasser	o <ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Gefährdung des Grundwassers</li> <li>Grundwasserflurabstand zwischen 2-5 m</li> </ul>
Oberflächenwasser	++ nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	o <ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelungsgrad zwischen 30 - 50 %</li> </ul>
Pflanzen- und Tierwelt	o <ul style="list-style-type: none"> <li>intensiv genutzte Gartenbereiche</li> <li>alter Baumbestand</li> </ul>
Landschafts- und Ortsbild	o <ul style="list-style-type: none"> <li>Einfamilienhausgebiet ohne besonders hervorstechende Charakteristika</li> </ul>
Erholung	+ <ul style="list-style-type: none"> <li>von untergeordneter Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ natur-schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter bestimmten Voraussetzungen für eine Bebauung geeignet.
Untersuchungs-erfordernis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung des GOP</li> <li>Erhalt des Großbaumbestandes</li> </ul>
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Das Gebiet „Rehlake“ liegt am südwestlichen Stadtrand von Hennigsdorf, nördlich des Waldfriedhofes.

Im wesentlichen wird die Fläche von eingeschossigen straßenbegleitenden Einfamilienhäusern geprägt. Hinzu kommen diverse Nebengelasse wie Garagen oder Schuppen. Der Innenbereich dieses Blockes wird intensiv kleingärtnerisch genutzt.

Dieser Siedlungsbereich konnte sich aus bis in die 60er Jahre bestehenden Forstflächen entwickeln, so daß bis heute verschiedene einzelne Baumexemplare erhalten sind. Vor allem Birke und Eiche prägen das Erscheinungsbild des Baugebietes. Zusätzlich wurden zahlreiche Anpflanzungen, überwiegend mit Koniferen sowie Obstbäumen vorgenommen.

Einer Siedlungsentwicklung kann aus landschaftsplanerischer Sicht unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden. Bei einer Nachverdichtung der Flächen ist insbesondere der vorhandene Gehölzbestand zu berücksichtigen.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 22 Karl-Liebkechtstr. Nord**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>3,8</li> </ul>
vorhandene Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>W 100 %</li> </ul>
geplante Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>W 100 %</li> </ul>
geplante Dichte (GRZ)	<ul style="list-style-type: none"> <li>0,25</li> </ul>
Verfahrensstand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufstellungsbeschuß</li> </ul>
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verdichtung</li> </ul>
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abstandsregelung zum Wald</li> </ul>
Flächenschutz	-
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>in großem Umfang vorhanden</li> </ul>
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o <ul style="list-style-type: none"> <li>in großen Teilen unversiegelt, aber intensiv genutzt</li> </ul>
Grundwasser	o <ul style="list-style-type: none"> <li>hohe Gefährdung des Grundwassers</li> <li>Grundwasserflurabstand zwischen 2-5 m</li> </ul>
Oberflächenwasser	++ nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	- <ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelungsgrad zwischen 30 - 50 %</li> <li>Lage am Frischluftentstehungsgebiet (Wald)</li> </ul>
Pflanzen- und Tierwelt	o <ul style="list-style-type: none"> <li>intensiv genutzte Gartenbereiche</li> <li>z.T. hoher Anteil an Obst- und Waldbäumen</li> </ul>
Landschafts- und Ortsbild	o <ul style="list-style-type: none"> <li>Einfamilienhausgebiet ohne besonders hervorstechende Charakteristika</li> <li>Lage am Waldrand</li> </ul>
Erholung	+ <ul style="list-style-type: none"> <li>von untergeordneter Bedeutung für die Erholung</li> </ul>
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ natur-schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist für eine Bebauung geeignet.
Untersuchungs-erfordernis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung eines GOP</li> <li>Aufbau einer Stadt-Wald-Übergangszone</li> </ul>
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Das Gebiet liegt am südwestlichen Rand des Siedlungsbereiches. Im Norden und im Westen grenzen Waldbestände an, die zugleich die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Nauen-Brieslang-Krämer“ bilden.

Die Bebauung erstreckt sich derzeit vor allem entlang der Straße. Die rückwärtigen Bereiche werden durch ausgedehnte Gartenzone gebildet.

Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die Voraussetzungen für eine intensivere bauliche Nutzung der z.Z. locker bebauten Grundstücke geschaffen werden. Um die Belastungen für den Naturhaushalt zu minimieren, soll eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt werden.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist diese Fläche für eine Nachverdichtung geeignet. Zum angrenzenden Wald sind Abstandsflächen zu berücksichtigen.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 23 Karl-Liebnechtstr. Süd**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 3,8
vorhandene Nutzung	• W 100 %
geplante Nutzung	• W 100 %
geplante Dichte (GRZ)	• 0,25
Verfahrensstand	• Öffentliche Auslegung
Bemerkungen	• Verdichtung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Abstandsregelung zum Wald
Flächenschutz	-
Altlasten /-verdacht	-
Baum-/Gehölzbestand	• in großem Umfang vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o • in großen Teilen unversiegelt, aber intensiv genutzt
Grundwasser	o • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand 2-5 m
Oberflächenwasser	++ nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	- • Versiegelungsgrad zwischen 30 - 50 % • Lage am Frischluftentstehungsgebiet (Wald)
Pflanzen- und Tierwelt	o • intensiv genutzte Gartenbereiche • z.T. hoher Anteil an Obst- und Waldbäumen
Landschafts- und Ortsbild	o • Einfamilienhausgebiet ohne besonders hervorstechende Charakteristika • Lage am Waldrand
Erholung	+ • von untergeordneter Bedeutung für die Erholung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ naturschutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung geeignet.
Untersuchungserfordernis	• Überarbeitung des GOP • Aufbau einer Stadt-Wald-Übergangszone
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Das Gebiet des B-Plans Nr. 23 liegt am südwestlichen Stadtrand von Hennigsdorf und ist durch Siedlungsbauweise gekennzeichnet. Westlich befindet sich der Wald mit der östlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Nauen-Brieselang-Krämer“. Nördlich grenzt der Eichenhain an.

Die Bebauung konzentriert sich auf die straßenseitigen Grundstückshälften, wodurch eine durchgängige rückwärtige Gartenzone gebildet wird.

Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die Voraussetzungen für eine intensivere bauliche Nutzung der z.Z. locker bebauten Grundstücke geschaffen werden. Es ist geplant, maximal zweigeschossige Einzelhäuser zu errichten.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist diese Fläche für eine Nachverdichtung geeignet. Zum angrenzenden Wald sind Abstandsflächen einzuhalten. Darüber hinaus ist der vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen und zu ergänzen.

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 31 Gebiet zwischen Dorfstraße, Zur Baumschule, Bahnhofsweg und Bahnhofstraße**

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 2,7
vorhandene Nutzung	• W 60 %, Brache 40 %
geplante Nutzung	• MI 100 %, anteilig Grün
geplante Dichte (GRZ)	• keine Angabe
Verfahrensstand	• Aufstellungsbeschluss
Bemerkungen	• städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 Abs. 6 BauGB
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	-
Flächenschutz	• Bodendenkmale
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	• nicht vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o • teilweise versiegelt • z.T. intensiv genutzt
Grundwasser	o • hohe Gefährdung des Grundwassers • Grundwasserflurabstand 2-5 m
Oberflächenwasser	++ nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	o • Versiegelungsgrad 30-50 % • geringe Bedeutung für das Mikroklima
Pflanzen- und Tierwelt	o • potentiell bedeutsame Biotopstrukturen • Ruderalfluren
Landschafts- und Ortsbild	+ • ungenutzte Flächen • Siedlungsgebiet ohne besonders hervorstechende Charakteristika
Erholung	+ • von untergeordneter Bedeutung für die Erholung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/ naturschutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet.
Untersuchungserfordernis	• Erstellung eines GOP
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Das Gebiet liegt an der Dorfstraße in Nieder Neuendorf.

Zur Dorfstraße wird der Charakter des Plangebietes durch die gehöftartigen Baustrukturen geprägt, während zum Bahnhofsweg und zur Straße „Zur Baumschule“ eine lockere Baustruktur in Form von Einfamilienhäusern vorherrscht. Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt ein Großteil der Grundstücke brach.

Gemäß den Aussagen des Rahmenplans für Nieder Neuendorf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neubebauung im Bereich der Bahnhofstraße/ Ecke Dorfstraße geschaffen werden. Es ist die Ansiedlung von Wohnungen, Läden und Dienstleistungen geplant. Insbesondere der mittlere Bereich des Plangebietes soll von Bebauung freigehalten und als private Grünflächen bzw. Gartenflächen ausgewiesen werden.

Einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich kann aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Es ist davon auszugehen, daß die Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können.

BP 33 DORFSTRASSE, BAHNHOFSTRASSE, TRIFTWEG

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 8,8
vorhandene Nutzung	• Ackerbrache 60 %, W 20 %, MI 10 %, KG 10 %
geplante Nutzung	• W 65 %, KG 25 %, MI 10%
geplante Dichte (GRZ)	• 0,3 bis 0,8
Verfahrensstand	• Aufstellungsbeschuß, frühzeitige Bürgerbeteiligung
Bemerkungen	• Umstrukturierung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Verlagerung von Kleingärten
Flächenschutz	• Bodendenkmal
Altlasten /-verdacht	-
Baum- / Gehölzbestand	• teilweise vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	o • in großen Teilen unversiegelt, jedoch zum Teil intensiv genutzt • anthropogene Überformung • gestörte Bodenverhältnisse • Bodendenkmalverdacht im Bereich des gesamten Dorfkernes Nieder Neuendorf
Grundwasser	- • Kleingärten ohne Anschluß an die öffentliche Abwasserentsorgung • geringer Grundwasserabstand • Trinkwasservorbehaltungsgebiet • hohe Bedeutung für Grundwasserneubildung • nicht geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen
Oberflächenwasser	++ • nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	- • mittlere Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet • geringer Versiegelungsgrad
Pflanzen- und Tierwelt	o • Ruderalfluren • intensiv genutzte Gartenbereiche
Landschafts- und Ortsbild	+ • heterogenes Siedlungsgebiet • unzureichende Gestaltung des Übergangs Siedlung/offene Landschaft
Erholung	o • private Gartennutzung • von untergeordneter Bedeutung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/natur-schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter bestimmten Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet.
Untersuchungs-erfordernis	• Erstellung eines GOP • Gestaltkonzept für die Siedlungsentwicklungsfläche • Minimierung der Versiegelung • Lärmschutzmaßnahmen entlang der Ortsumgehung Nieder Neuendorf
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe nicht im Geltungsbereich ausgleichbar.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes ist der östliche Bereich hauptsächlich von Wohnbebauung geprägt. Entlang der Dorfstraße ist in die Wohnbebauung Kleingewerbe eingelagert. An der Bahnhofstraße wird eine weitere Fläche zum Wohnen genutzt. Im Westen schließen sich Kleingärten und Ackerbrachen an.

Das Strukturkonzept Nieder Neuendorf sieht für den mittleren unbebauten Bereich sowie für die Kleingartenanlage eine massive Wohnbebauung (GFZ 0,6 bis 0,8) vor, wodurch ein Großteil der offenen Bereiche versiegelt wird, so daß beispielsweise Kaltluftproduktionsflächen verloren gehen und die Grundwasserneubildungsrate negativ beeinflusst wird. Außerdem besteht für dieses Gebiet Bodendenkmalverdacht. Im Osten wird die bisherige Flächennutzung beibehalten.

Die geplanten Kleingärten, die als Verlagerungsflächen anderer Kleingartenanlagen vorgesehen sind, bilden dagegen im Westen einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Kleingärten an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen, so daß dadurch die Belastung des Grundwassers verringert wird.

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist dieser Bereich für eine Siedlungsentwicklung unter bestimmten Voraussetzungen geeignet. Es wird empfohlen, ein Gestaltkonzept für die geplanten Siedlungsflächen zu erstellen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Versiegelung möglichst gering gehalten wird und ein Großteil des Regenwassers vor Ort versickert wird. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Entlang der geplanten Ortsumgehung sind im Siedlungsbereich Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen

VORHABEN „RUPPNER CHAUSSEE“, NEUBRÜCK

Grunddaten zur untersuchten Fläche	
Größe in ha	• 11,8
vorhandene Nutzung	• W 80 %, Grünlandbrache 10 %, Brachfläche 10 %
geplante Nutzung	• MI 60 %, Aufforstung 20 %, Grün 20 %
geplante Dichte (GRZ)	• 0,4-0,8
Verfahrensstand	-
Bemerkungen	• Umstrukturierung
Vorbehalt gegen die Nutzung	
Nutzungskonflikt	• Luft- und Lärmimmission durch die Ruppiner Chaussee und die zukünftige S-Bahntrasse
Flächenschutz	• teilweise LSG • Trinkwasserschutzzone II
Altlasten /-verdacht	• Altlastenverdacht
Baum- / Gehölzbestand	• sehr vereinzelt vorhanden
Bewertung der Eignung der untersuchten Fläche	
Boden	++ • hoher Versiegelungsgrad • Altlastenstandort
Grundwasser	o • Bodenverunreinigungen • Trinkwasserschutzgebiet II
Oberflächenwasser	++ • nicht betroffen
Klima, Lufthygiene	+ • schlechte klimatischen Verhältnisse • Lage zur Hauptwindrichtung des Emittenten ADtranz • Lage an einer Hauptbelüftungsbahn
Pflanzen- und Tierwelt	+ • § 32 Biotop im Norden angrenzend
Landschafts- und Ortsbild	+ • harmonischer Übergang zwischen bebauter und unbebauter Landschaft fehlt
Erholung	++ • derzeit keine Erholungseignung
Gesamtbewertung der Nutzungseignung	
umwelt-/natur-schutzfachliche Einschätzung	Die Fläche ist unter bestimmten Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung geeignet.
Untersuchungs-erfordernis	• Erstellung eines GOP / Gestaltkonzept für den Grünzug • Sanierung der Altlastenflächen
erste Hinweise zum Ausgleich und Ersatz	Voraussichtlich sind die zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbar.

Diese Fläche umfaßt neben einer Konversionsfläche, die ehemals von den Grenztruppen der DDR genutzt wurde, eine schmale nördlich angrenzende Brachfläche sowie eine Fläche mit Grünlandbrache an der Bahnlinie. Das Vorhaben befindet sich in der Nähe der Havel. Im Norden schließt sich ein Feuchtbereich an, der als geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG eingestuft wird.

Auf der Konversionsfläche dominieren vor allem Geschosswohnungsbauten in Plattenbauweise, von denen derzeit zwei Wohnblöcke als Asylbewerber-Wohnheim genutzt werden. Weiterhin sind mehrere Hallen vorhanden, die von diversen Gewerbetreibenden genutzt werden. In den südlichen Bereichen sind die baulichen Anlagen bereits abgerissen.

Auf der gesamten Fläche sind nur wenige Grünflächen sowie Gehölzbestände vorhanden. Im Norden grenzt jedoch ein wertvoller Feuchtbereich an, der ein geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG darstellt.

Ziel ist die Entwicklung eines Mischgebietes, in der das Asylbewerber-Wohnheim beibehalten wird und die bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen geordnet werden.

Auf der Fläche ist ein Grünzug in Nord-Süd-Richtung geplant, um die derzeit mangelhafte Ausstattung mit Grünstrukturen zu verbessern. Die im Norden angrenzende Brachfläche wird zusammen mit einem Streifen entlang der Ruppiner Chaussee zu einer naturnahen Parkanlage entwickelt, um so im Norden einen harmonischen Übergang zum Feuchtbereich zu schaffen.

Einer Mischgebietenutzung dieser Fläche kann aus landschaftsplanerischer Sicht unter Berücksichtigung folgender Belange zugestimmt werden:

- Erstellung eines Gestaltkonzeptes
- Sanierung der Altlastenflächen
- Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag schädlicher Stoffe durch entsprechende bauliche Maßnahmen

Unter Beachtung dieser Belange stellt diese Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht insgesamt eine Aufwertung der Fläche dar.

## SONSTIGE BEBAUUNGSPLÄNE

Die folgenden Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne wurden im Rahmen der Siedlungsflächenbewertung nicht berücksichtigt, da sie entweder bereits realisiert wurden bzw. Planreife erreicht oder eine positive Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg bzw. der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Oberhavel erhalten haben. Dies sind:

- Bebauungsplan Nr. 1 „Eschenallee“
- Bebauungsplan Nr. 2 „MTW-Gelände“ (Havelpromenade)
- Bebauungsplan Nr. 4 „Nördliches Seeufer“
- Bebauungsplan Nr. 5 „Seeufer Mitte“
- Bebauungsplan Nr. 7 „LEW-Südgelände“
- Bebauungsplan Nr. 8 „TEQ-Gelände“
- Bebauungsplan Nr. 9 „Mittelgelände“
- Bebauungsplan Nr. 10 „Ölschlußvergütung“
- Bebauungsplan Nr. 13 „Rathenaustraße“
- Bebauungsplan Nr. 15 „Postplatz“
- Bebauungsplan Nr. 20 „Am Waldrand“
- Bebauungsplan Nr. 24 „Planstraße Kirche“
- Bebauungsplan Nr. 26 „Spandauer Landstraße“
- Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung Grundschule Nieder Neuendorf“
- Bebauungsplan Nr. 28 „Oberjägerweg“
- Bebauungsplan Nr. 29 „Fontanesiedlung“
- Bebauungsplan Nr. 30 „Dahlienweg / Zur Baumschule“
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Stadtzentrum“
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Spandauer Landstraße 30“

Die Bebauungspläne Nr. 3 „Landzunge“ (Sicherung als Grünfläche) und Nr. 25 (Sicherung der Kleingärten) sowie Nr. 35 (Sicherung der vorhandenen Nutzungen) wurden ebenfalls nicht im Rahmen der Siedlungsflächenbewertung berücksichtigt, da sie nicht in Konflikt zu den landschaftsplanerischen Zielvorstellungen treten.

## 5.3 KONFLIKTE DURCH SONSTIGE PLANUNGEN

Für die Stadt Hennigsdorf liegt ein weiteres Konfliktpotential zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den verschiedenen Planungen zu Verkehrsstrassen.

### AUSBAU DES STRASSENNETZES

Mit dem zukünftigen sukzessiven Ausbau des Straßennetzes der Stadt Hennigsdorf werden die bisher nur als verdichtet zu betrachtenden Böden der Fahrbahnen versiegelt. Der Ausbau der Straßen führt zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Veränderung der physikalischen Bodenstruktur und durch Unterbindung der natürlichen Bodenfunktionen. Mit einer Versiegelung gehen eine Reduzierung der Versickerungsfläche für Niederschlagswasser, die Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einher. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzes zu erwarten, wenn sich der Ausbau negativ auf den vorhandenen Straßenbaumbestand auswirkt.

Mit der Öffnung der Verbindung zwischen Hennigsdorf und dem Berliner Stadtbezirk Spandau hat sich die Dorfstraße/Spandauer Landstraße zu einer wichtigen Ausfallstraße entwickelt. Das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen macht vor dem Hintergrund der im Strukturkonzept dargestellten Entwicklung Nieder Neuendorfs zum Wohnvorort von Hennigsdorf den Bau einer ortsnahen Umgehung notwendig.

Die Anlage einer ortsnahen Umgehung Nieder Neuendorfs ist im Vergleich zur bisher ebenfalls diskutierten ortsfernen Umgehung westlich der Gemarkung von Hennigsdorf aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als deutlich günstiger zu beurteilen, obwohl auch hier das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ in zwei Randbereichen durchschnitten wird. Für die ortsnahe Variante sprechen folgende Gründe:

- Die Gesamttrasse ist wesentlich kürzer und damit mit geringeren Eingriffen (Versiegelung, Verlust von Biotopstrukturen, Störung des Landschaftsbildes etc.) verbunden.
- Das Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieselang-Krämer wird nur am westlichen Ortsrand von Nieder Neuendorf im Randbereich durchschnitten. Die ortsferne Umgehungstraße würde das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ sehr viel stärker durchschneiden.

Beeinträchtigungen von  
Boden, Grundwasser sowie  
Flora und Fauna

- Die vorhandenen Waldgebiete werden nur in äußerst geringem Maße zerschnitten und beansprucht.
- Es können teilweise vorhandene Trassen genutzt werden (ehemalige Straßenbahntrasse, Eschenallee, Spandauer Landstraße).

Die Variante der Umgehung ist über das Strukturkonzept, das die Grundlage für die Entwicklungssatzung Nieder Neuendorf bildet, mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und von der Stadt beschlossen. Die Umgehungsstraße wird daher im Landschaftsplan dargestellt.

Zur **Umfahrung des Ortszentrums** von Hennigsdorf wurde der Bau einer äußeren Erschließungsstraße geprüft, die einen großen Teil des gewerblichen Wirtschaftsverkehrs aufnimmt. Die vorhandene Fabrikstraße wurde zu diesem Zweck als äußere Erschließungsstraße ausgebaut.

Im Rahmen des Ausbaus der Verkehrsstraßen sind landschaftspflegerische Begleitpläne zu erarbeiten, die die Erfordernisse hinsichtlich Vermeidung, Minimierung sowie Kompensation von Eingriffen darstellen. Insbesondere der Bau der Ortsumgehung Nieder Neuendorf stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, und zwar durch den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und anderen Biotopstrukturen, die Beunruhigung und Belastung von derzeit weitestgehend ungestörten Landschaftsräumen durch Lärm- und Abgasemissionen und die Beeinträchtigung und Störung des Landschaftsbildes. Der Eingriffsbereich wird auf **ca. 13,0 ha** geschätzt (Trassenlänge 2,6 km, Breite 50 m).

Um den Eingriff bei diesen Straßenplanungen zu minimieren, sind Möglichkeiten der Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen zu erarbeiten. Zur Minderung der Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter (Minderung der Versiegelung) sind die neu auszubauenden Straßen mit minimalem Querschnitt anzulegen. Zur Gliederung des Straßenraumes sind Straßenbäume und straßenbegleitende Vegetationsflächen anzulegen.

Zur Kompensation der verbleibenden Eingriffe sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und durchzuführen, die in erster Linie im räumlichen Zusammenhang zum linearen Eingriffskorridor stehen. Dabei sind z.B. folgende Maßnahmen zu nennen:

- Anpflanzung von Straßenbäumen und Anlage von straßenbegleitenden Vegetationsflächen
- Schaffung von Waldmänteln und -säumen in den Bereichen, wo die Trasse Waldgebiete durchschneidet

- Pflege und Entwicklung von Biotopstrukturen im engeren und weiteren räumlichen Zusammenhang, z.B. Gliederung der Feldflur durch Anlegen von Feldgehölzen, Hecken etc.
- oberirdische Sammlung und Versickerung der von Schadstoffen gereinigten Straßenabwässer.

Die notwendigen Ersatzmaßnahmen sind so weit wie möglich innerhalb der Gemarkung von Hennigsdorf auszuführen.

#### AUSBAU DES HAVELKANALS / AUSBAU DES ODER-HAVEL-KANALS

Das Wasser- und Schiffsamt Berlin plant eine Verbreiterung des Einmündungsbereiches des Havelkanals in die Havel im Bereich der Landzunge Nieder Neuendorf. Die konkret zu erwartenden Eingriffe und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen eines wasserrechtlichen Planungsverfahrens, speziell durch den landschaftspflegerischen Begleitplan „Ausbau Abzweig Havelkanal bei HOW km 10,45“ im Juni 1997 ermittelt<sup>54</sup>. Demnach stellt der Bau vor allem für die Schutzgüter Boden, Grundwasser sowie Landschaftsbild durch Abtrag und Ausbaggerung eine hohe Beeinträchtigung dar. Generell haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von Umweltauswirkungen Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft. Durch den Bau werden jedoch unvermeidbare Eingriffe erfolgen, für deren Ausgleich die Gestaltung der neuen Uferlinie durch Steinschüttung mit unterschiedlichen Steingrößen sowie eine Bepflanzung der Böschung mit typisch gewässerbegleitenden Gehölzen vorgesehen ist. Weiterhin hat der Eingriff nicht ausgleichbare Auswirkungen zur Folge, die durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist hierfür die Regeneration von Flachwasserbereichen sowie die Beruhigung der Uferzone von der Landseite durch die Anlage von Benjes-Hecken am Ufer des flächenhaften Naturdenkmals „Reiherkolonie Papenberge“ vorgesehen.

Eine Verbreiterung des Havelkanals ist derzeit nach Aussagen des Wasser- und Schiffsamtes Brandenburg a.d.H. nicht geplant. Das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17“ soll nachzeitigem Planungsstand vorerst nur bis Wustermark realisiert werden.

Ein Ausbau des Oder-Havel-Kanals im Bereich von Hennigsdorf ist mittelfristig geplant. Genaue Planungsunterlagen sind erst in ca. 4-5 Jahren zu erwarten. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans ist der Umfang des zu erwartenden

<sup>54</sup> NAFU 1997

Die Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes festgesetzt.

Eingriffs zur Zeit noch nicht abschätzbar. Allerdings sind eine Vernichtung von Lebensräumen im Uferbereich, der Verlust von Gehölzbeständen und ebenfalls ein Eingriff in das Schutzgut Boden durch Abtrag, Ausbaggerung und Lagerung von Boden zu befürchten. Insgesamt wird der Eingriffsbereich durch den Ausbau von Wasserstraßen auf ca. 20,0 ha geschätzt (Landzunge 2,0 ha, Länge der auszubauenden Wasserstraßen ca. 9,0 km, Breite des Eingriffsraumes 20 m). Die im Rahmen der Planungsverfahren zu erarbeitenden Umweltverträglichkeitsstudien sowie landschaftspflegerischen Begleitpläne werden die hierzu notwendigen Untersuchungen zur Eingriffsvermeidung, -minderung sowie Kompensation erarbeiten.

Für die im Zuge der Ausbauten der Gewässerstraßen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind alle Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort auszuschöpfen. Dazu gehören vor allem die Schaffung neuer Lebensraumstrukturen im zukünftigen Uferbereich, Anpflanzungen von Gehölzen, Ersatzaufwaldungen sowie die Schaffung oder Wiederanlage öffentlicher Grünflächen (z.B. Ufergrünung zwischen Havelkanal und Stahlwerk). Auch die Anlage und Ausstattung von Wegeverbindungen für die Erholungsnutzung ist als Kompensationsmaßnahme für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft anzurechnen. Der Landschaftsplan bietet Möglichkeiten für sinnvolle Ersatzmaßnahmen im Gemarkungsgebiet von Hennigsdorf an.

## 5.4 KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

Ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Baugebietes wird angestrebt.

Zur Behandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind gemäß der §§ 8 a-c Bundesnaturschutzgesetz die Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und Entscheidungen über die Minderung, den Ausgleich und den Ersatz vorzubereiten. Dabei ist grundsätzlich innerhalb des Baugebietes ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches anzustreben. Ist ein Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgleichbar, so besteht die Möglichkeit auf anderen Flächen im Gemarkungsgebiet der Stadt schutzgutbezogene Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Um diese Maßnahmen sinnvoll für den Naturschutz innerhalb der Gemarkung zu verteilen, werden bereits auf der übergeordneten Ebene (Landschaftsplan) geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt. Hierzu gehören insbesondere die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Im Plan 11 „Konfliktanalyse“ sind verschiedene Maßnahmen dargestellt worden, die potentiell für schutzgutbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Entwicklung von Siedlungsflächen und die Verkehrsplanungen zur Verfügung stehen.

Die wichtigsten Potentiale stellen dabei die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Dabei ist zu beachten, daß die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Erhalt und Sicherung der Havelauen“ als Schutzgebiete gesichert sind. Weiterhin soll die naturnahe Ufergestaltung auf dem Gelände des Wasserwerkes Stolpe als solche erhalten bleiben. Im Bereich der Havelauen erscheinen Maßnahmen kaum notwendig, so daß diese Flächen nicht für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Flächen für Maßnahmen zur Kompensation von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft.

Pflege und Entwicklung der Muhrniederung	125,41 ha
Sukzessionsfläche mit gehölzfreien Zonen	41,37 ha
Extensive Grünlandnutzung	145,20 ha
<b>Gesamt</b>	<b>311,98 ha</b>

Tab. 8: Zusammenfassung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die genannten Flächen stehen jedoch nicht vollständig für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung, da

- Teilflächen bereits heute wertvoll sind und nicht weiter aufgewertet werden können (z. B. Uferbereiche des Muhrgrabens, extensiv genutzte Grünlandflächen)
- Teilflächen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung stehen.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß mindestens 50 % der Flächen (ca. 156 ha) im Rahmen einer gesamtstädtischen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung angerechnet werden können.

Daneben stehen weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung:

- Entsiegelungsmaßnahmen, Rückbau vorhandener Flächennutzungen (z.B. im Bereich von aufgegebenen Industrienutzungen), insgesamt ca. 4,5 ha
- Aufwaldungen (z.B. westlich des bestehenden Waldgürtels im Bereich von Nieder Neuendorf oder im Bereich des Bahnkreuzes am Eisenbahn-Außenring, z.T. in Verbindung mit Entsiegelungsmaßnahmen), insgesamt ca. 15,8 ha

Wichtige Potentiale stellen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

- Gliederung der Feldflur westlich von Nieder Neuendorf durch Anlage von Hecken, Säumen und ähnlichen Strukturen, insgesamt ca. 3,4 ha
- Schaffung von neuen Wegeverbindungen auf anderen Flächennutzungen (z.B. im Bereich des Stahlwerksgeländes)
- Anlage öffentlicher Grünflächen mit naturnahem Charakter (z.B. Haveläuenpark), insgesamt ca. 30,5 ha
- Schaffung von Grünzügen (z.B. entlang des Ufers des Oder-Havel-Kanals)
- Ergänzung und Neuanpflanzung von Alleebäumen im gesamten Stadtgebiet.

Im Rahmen der Erläuterung der Darstellungen des Landschaftsplans (vgl. Kap. 6) wird auf die verschiedenen Maßnahmen vertiefend eingegangen.

Grundsätzlich sind bei allen Siedlungsentwicklungsflächen (vgl. Kap. 5.2 „Siedlungsentwicklungsflächen“) für die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild und für die Erholung verschiedene Kompensationsmaßnahmen durch die zu erstellenden Grünordnungspläne festzulegen, um den Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des jeweiligen Baugebietes so gering wie möglich zu halten:

#### Boden

- Sicherung von Mindestanteilen für Vegetationsflächen im Baugebiet (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
- Pflanzung von Straßenbäumen zur Minderung des Versiegelungsanteils im Straßenraum
- Minderung des Versiegelungsanteils im Baugebiet durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei allen befestigten Flächen (Wege, Plätze etc.)

#### Grundwasser

- Festsetzung einer Regenwasserkonzeption, die eine Speicherung des anfallenden Dachflächenregenwassers, eine Brauchwassernutzung und die Versickerung der überschüssigen Wassermengen vorsieht
- Sicherung eines Mindestanteils an Vegetationsflächen auf den Baugrundstücken
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien

#### Klima

- Sicherung eines Mindestanteils an Vegetationsfläche auf den Baugrundstücken durch Dach- und Fassadenbegrünung, Straßenbaumpflanzung und Schaffung von Großgrün
- Neuanlage von Grünflächen mit klimatischer Wirkung

#### Pflanzen- und Tierwelt

- Sicherung von Mindestanteilen für Vegetationsflächen im Baugebiet (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
- Verwendung von standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen im Baugebiet
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Bepflanzung von Straßenräumen und Stellplätzen
- Schaffung neuer Grünflächen mit unterschiedlicher gärtnerischer Prägung und Nutzung
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

#### Landschaftsbild

- Gliederung des Baugebietes durch Grünflächen, Bepflanzung der Straßenräume, der Stellplätze und Baugrundstücke
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Ortsrandbegrünung

#### Erholung

- Sicherung des Bedarfs an öffentlichen und privaten Grünflächen mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem gesamtstädtischen Grünflächennetz
- Anlage von Spielplätzen

Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß innerhalb der Stadt Hennigsdorf ein Großteil der Siedlungsentwicklung gemäß § 34 BauGB in Verbindung mit § 8 a Abs. 6 BNatSchG nicht der Eingriffsregelung unterliegt, ist davon auszugehen, daß ein ausreichendes Potential für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung steht.

Es ist ein ausreichendes Potential für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden.



## 6 DARSTELLUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANS

Gemäß § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes stellt der Landschaftsplan die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Damit wird gewährleistet, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange in der Bauleitplanung - hier Flächennutzungsplanung - nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch eingestellt werden.

Die Darstellungen und Ausweisungen des Landschaftsplans sind so gewählt, daß weitestgehend eine direkte Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgen kann. Die Inhalte des Landschaftsplans können so über den Flächennutzungsplan verbindlich werden. Kann den Inhalten des Landschaftsplans im Flächennutzungsplan nicht Rechnung getragen werden, so ist dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan zu begründen.

Das landschaftsplanerische Konzept berücksichtigt die übergeordneten Planungen der Landesentwicklungsplanung und des Landschaftsrahmenplans und konkretisiert das dort beschriebene Leitbild. Den formulierten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4 „Landschaftsplanerische Zielvorstellungen“) entsprechend werden flächenbezogene Aussagen für den Naturhaushalt, für den Biotop- und Artenschutz, für das Landschaftsbild und für die Erholung dargestellt.

Darüber hinaus geht der Landschaftsplan auf die städtebaulichen Entwicklungsabsichten ein, deren Tragfähigkeit im Hinblick auf die landschaftsplanerischen Zielvorstellungen in einer Konfliktanalyse geprüft wurden (vgl. Kap. 5 „Konfliktanalyse“). Dabei handelt es sich in erster Linie um Siedlungsentwicklung sowie Entwicklungen, die sich aus den Planungen zu den Verkehrsstrassen ergeben.

Der Landschaftsplan stellt entsprechend seiner Maßstabsebene Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen dar. Dabei ist die Problematik des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene des Landschaftsplans nicht abschließend zu ermitteln und zuordenbar. Allerdings stellt die Summe aus dem im Landschaftsplan gezeigten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie weiteren Maßnahmen zusammen mit den neu zu entwickelnden öffentlichen Grünflächen ein ausreichendes Potential für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.

**Der Landschaftsplan stellt die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.**

Während der Bearbeitung des Landschaftsplans fanden Abstimmungen mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde statt. Die dabei formulierten Anregungen und Ergänzungen wurden in den Landschaftsplan aufgenommen.

Der Landschaftsplan (vgl. Plan 12 „Landschaftsplan“) zeigt das landschaftsplanerische Konzept für die Entwicklung des Siedlungs- und Landschaftsraumes der Stadt Hennigsdorf.

## 6.1 LANDWIRTSCHAFT

Der Landschaftsplan stellt alle Flächen dar, die aus landschaftsplanerischer Sicht für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind (ca. 39,75 ha).

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Stadt Hennigsdorf sind trotz des sehr geringen Flächenanteils für den Landschaftsraum prägend. Sie liegen überwiegend westlich von Nieder Neuendorf.

Trotz der geringen - mittleren Ackerwertzahlen und des damit verbundenen geringen wirtschaftlichen Nutzens sollen diese Flächen in größerem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung und als Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

Gemäß Bundes- bzw. Brandenburgischem Naturschutzgesetz soll auf diesen Flächen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Auf den Einsatz von Düngemittel und Gülle sollte in Anbetracht der geringen Grundwasserflurabstände verzichtet werden.

Ein Teil der Landwirtschaftsflächen wird derzeit nicht genutzt. Die dargestellten Flächenausweisungen werden daher auch als Angebot für Alternativen in der Landbewirtschaftung gesehen.

### Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen

Grundsätzlich sollte eine Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Feldgehölze erfolgen. Feldgehölzanpflanzungen zur Strukturierung bilden die Grundlage für die Erschließung dieser Bereiche für die Erholungsnutzung. Im Zuge der Anpflanzungen sind Feldwege anzulegen, die dem Wandern, Radfahren oder Reiten dienen können.

### Förderprogramme

Im Rahmen entsprechender Förderprogramme und spezieller Regelungen des Vertragsnaturschutzes auf Bundes- und Landesebene (z.B. Flächenstilllegung, Ackerandstreifenprogramme, Extensivierungsmaßnahmen etc.) sind die angestrebten

Maßnahmen wirtschaftlich abgesichert<sup>55</sup>. So wird z.B. die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens mit 1.200,00 DM/ha bezuschußt.

Die Darstellung und Erläuterung weiterer landwirtschaftlicher Nutzungsformen neben den ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt im Kapitel 6.4 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Dabei dienen diese Flächen vorrangig dem Biotop- und Artenschutz, sind aber auch landwirtschaftlich nutzbar.

## 6.2 WALD, FORSTWIRTSCHAFT

Die Wald- und Forstbestände bilden den landschaftlichen Rahmen der Stadt Hennigsdorf. Sie machen mit 1.439,80 ha den größten Flächenanteil aus. Ziel des Landschaftsplans ist es, die klare Raumkante, die die Waldflächen im Westen und die Stolper Heide bilden, in ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern. Dabei ist vorgesehen, die westlichen Waldflächen in Teilen auch zu erweitern. Eine Ausdehnung des Siedlungskörpers in diesen landschaftlich geprägten Raum kann aus landschaftsplanerischer Sicht nicht toleriert werden.

Die gesamten Waldflächen unterliegen den Zielen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg und § 11 des BbgNatSchG. Demnach sind „biologisch gesunde, leistungsfähige und stabile, möglichst naturnahe Waldbestände zu schaffen und zu bewahren“<sup>56</sup>.

Für den Naturhaushalt übernimmt der Wald wichtige Schutzfunktionen. Dazu zählen u.a.

### Schutzfunktionen

- Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion
- Reinhaltung des Grundwassers sowie stehender und fließender Gewässer. Im Gegensatz zu anderen großflächigen Bodennutzungen geht von der Waldbewirtschaftung nur eine geringe Belastung des Wassers mit schädlichen Stoffen aus.
- Minderung von Beeinträchtigungen durch Immissionen wie z.B. Lärm, Staub, Gas, Rauch und Strahlen
- Verbesserung des Klimas der angrenzenden Siedlungsbereiche durch seine Fähigkeit zum aktiven Luftaustausch.

<sup>55</sup> VGL. HRSG.: MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES BRANDENBURG (1996): ÜBERSICHT ÜBER DIE FÖRDERMASSNAHMEN

<sup>56</sup> § 4 ABS. 3 LWALDG

Die vorhandenen Waldflächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens langfristig zu sichern.

**Ziele** Folgende Ziele sind dabei zu verfolgen:

- Die Bestände sind langfristig in einen **naturnahen, standortgerechten Mischwald** insbesondere für den Biotop- und Artenschutz umzubauen. Dazu gehört, daß der Anteil der Nadelgehölze zugunsten von Laubgehölzen reduziert wird. Die Vielfaltigkeit des Bestandes (z.B. die Schichtung des Waldaufbaus in Kraut-, Strauch- und Baumschicht), die Entwicklung von Beständen unterschiedlichen Alters oder die Offenhaltung von Lichtungen erhöhen den Wert des Waldes für die Tier- und Pflanzenwelt und tragen zur Stabilisierung des Ökosystems Wald bei.
- Durch die Entwicklung ausgeprägter **Waldränder** werden Lebensräume geschaffen, die in Verbindung mit Feldgehölzen, Hecken und Säumen ein netzartiges Biotopverbundsystem bilden. Die Waldränder sollten dabei durch drei ineinander übergehende Zonen mit Kräutern und Sträuchern, Laubbäumen II. und I. Ordnung locker und stufig ausgebildet werden. Waldränder sind in Abhängigkeit von der Himmelsrichtung in einer Breite zwischen 10 und 30 m anzulegen.
- Durch Gestaltung und ggf. auch Ausbau des **Wegenetzes** kann das Erholungsangebot für Radfahrer und Fußgänger verbessert werden. Um die Belastungen des Wegesystems in den Wäldern möglichst gering zu halten, sollten spezielle Reitwege ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollte auf eine Nutzung der Wege durch Reiter verzichtet werden.

**Auwaldbereiche sind zum Großteil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen**

Im Niederungsbereich der Fließgewässer (Havel bzw. Oder-Havel-Kanal) sind noch heute Relikte einer Auwaldvegetation zu finden. Im Plan 6 „Situation“ bzw. im Plan 12 „Landschaftsplan“ lassen sich die Grenzen der Feuchtwälder nachvollziehen. Ein Großteil dieser Flächen ist durch die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. Kap. 6.4 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) gesichert. Dabei sind die naturnahen Uferbereiche auf dem Gelände des Wasserwerkes Stolpe so zu erhalten, daß ein Biotopverbund zwischen den im Norden und Süden liegenden Flächen der Havelauen sichergestellt ist. Die sich südlich Nieder Neuendorfs entlang der Havel erstreckenden Reste einer Stieleichen-Ulmen-Hartholzaue sind dagegen als Wald gesichert.

Auwälder bedürfen einer besonderen Pflege, um sie langfristig zu sichern und zu entwickeln. Bei wasserwirtschaftlichen Planungen ist insbesondere darauf zu achten,

daß ein ausgeglichener Wasserhaushalt gesichert wird, der auch Überschwemmungsräume ermöglicht. In diesen Gebieten sollte die forstliche Nutzung eingeschränkt und den Zielen des Biotop- und Artenschutzes untergeordnet sein. Im Bereich der Auwälder sind die Gehölzbestände ihrer natürlichen Sukzession zu überlassen. Im Rahmen der Biotoppflege ist die Lichtdurchlässigkeit im Bestand zu bewahren, um die Strauch- und Bodenflora zu erhalten.

Während der im Süden der Gemarkung vorhandene **Moor- und Bruchwald** als Waldgebiet gesichert ist, unterliegen die Erlenbruchwälder im Bereich der Havelauen den Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebietsbestimmungen. Im Bereich der Bruchwälder sind in der Regel keine Pflegemaßnahmen notwendig, es sei denn, der ursprüngliche Wasserhaushalt muß wiederhergestellt werden.

Gemäß § 16 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) kann Wald per Rechtsverordnung durch die oberste Forstbehörde als Erholungswald ausgewiesen werden. In Ballungsräumen oder in der Nähe zu Städten und größeren Siedlungen ist der Bereich des Erholungswaldes zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten.<sup>57</sup>

Der Landschaftsplan sieht zum einen für die direkt an das Siedlungsgebiet der Stadt Hennigsdorf angrenzenden Waldbereiche im Westen sowie für die Waldfläche der Stolper Heide nördlich der Landesgrenze von Berlin bis zur Landesstraße 171 eine Ausweisung als Erholungswald vor, weil gerade auf diesen Bereichen ein besonders hoher Erholungsdruck lastet. Zur Gewährleistung der Erholungsfunktion sind hier erhöhte Aufwendungen (Ausstattung, Schautafeln u.ä.) erforderlich.

Zur Ergänzung des Bestandes werden im Gemarkungsgebiet der Stadt Hennigsdorf verschiedene Aufwaldungsflächen ausgewiesen (15,8 ha).

- Nördlich des Stahlwerksgeländes entlang der Bahnlinie ist ein Aufwaldungsstreifen von ca. 30 m Breite aus Immissionsschutzgründen vorgesehen. Zusätzlich werden die bestehenden Waldgebiete miteinander verbunden und somit in ihrer Funktion für den Biotop- und Artenschutz und das Klima aufgewertet.
- Der an der Choisy-le-Roi-Straße liegende Garagenkomplex im Norden der Stadt sollte zugunsten einer Aufwaldung zurückgebaut werden, um das Landschaftsbild wiederherzustellen und die Funktionen für den Biotop- und Artenschutz zu fördern.

Zur Arrondierung des Bestandes sollen westlich des bestehenden Waldkomplexes im Bereich von Nieder Neuendorf Aufwaldungen stattfinden. Diese Flächen sind

<sup>57</sup> § 16 ABS. 3 LWALDG

**Die Waldflächen westlich von Hennigsdorf und der südliche Bereich der Stolper Heide werden als Erholungswald ausgewiesen.**

**Aufwaldungsflächen**

zwischen der Stadtverwaltung Hennigsdorf, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel, dem Landwirtschaftsamt und dem Amt für Forstwirtschaft abgestimmt<sup>58</sup>.

### 6.3 GRÜNFLÄCHEN, ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

Der das Siedlungsgebiet umgebende Landschaftsraum stellt ein bedeutendes Erholungspotential für Hennigsdorf dar. Neben den prägenden Waldstrukturen bilden vor allem die Offenlandschaften attraktive Erholungsräume. Diese sind zum einen im Hinblick auf ihre Erschließung durch ein umfassendes Wegesystem noch zu verbessern und zum anderen im Hinblick auf das Landschaftsbild durch Förderung und Wiederbelebung typischer Bestandteile der märkischen Kulturlandschaft aufzuwerten. Bei der Pflanzung von Gehölzen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen sind kombinierte Fuß-, Rad- und gegebenenfalls Reitwege anzulegen.

Für die Stadt Hennigsdorf besteht neben der Erschließung und Entwicklung des Landschaftsraumes für die extensive Erholungsnutzung das Ziel, ein innerörtliches Grünflächennetz zu sichern bzw. aufzubauen. Dieses trägt dazu bei, einerseits die Bandstadt zu gliedern und andererseits den Bedarf an Erholungsflächen der Hennigsdorfer Bevölkerung zu decken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei einer Bevölkerungszunahme von derzeit ca. 25.000 Einwohnern auf ca. 30.000 Einwohner bis zum Jahr 2015<sup>59</sup> der Bedarf an Grünflächen-, Sport- und Freizeiteinrichtungen weiter steigen wird. Daher ist neben der Integration und Verbesserung der vorhandenen Grünflächen-, Sport- und Freizeiteinrichtungen die Schaffung neuer Grün- und Erholungsflächen notwendig. Der Landschaftsplan weist daher insgesamt ca. 152,0 ha öffentliche Grünfläche aus (Bestand ca. 72,0 ha).

Aufgrund des rasch voranschreitenden Baugeschehens in Nieder Neuendorf sowie Stolpe-Süd und der damit verbundenen Zunahme der Einwohnerzahl ist es derzeit nicht möglich, eine Differenzierung der Einwohnerzahlen vorzunehmen. Um dennoch Aussagen für die sich in der Struktur und der Lage sehr unterschiedlichen Siedlungsbereiche treffen zu können, werden die gemäß den Aussagen des Flächennutzungsplans der Stadt Hennigsdorf angestrebten Einwohnerzahlen im Jahr 2015 zugrunde gelegt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Stadt Hennigsdorf im Jahr 2015 insgesamt 30.000 Einwohner haben wird, wovon 7.500 Einwohner auf

<sup>58</sup> STADTVERWALTUNG HENNINGSDORF: NIEDERSCHRIFT ZUR BERATUNG VON AUSGLEICHFLÄCHEN ZUR ERSTAUFFORSTUNG FÜR EINGRIFFE NACH DEM BBGWALD G VOM 30.09.1993

<sup>59</sup> BÜRO TOPOS: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 199900

Nieder Neuendorf entfallen. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Einwohnerzahl Stolpe-Süd wird hier keine weitere Differenzierung vorgenommen.

In den jeweiligen Abschnitten erfolgen abschließende quantitative und qualitative Einschätzungen, inwiefern sich der Bedarf an öffentlichen Grünflächen mit dem Angebot deckt.

Die Fließgewässer sind für das Stadtgebiet von übergeordneter Bedeutung. Um dieser Bedeutung auch für die Erholungsnutzung gerecht werden zu können, sieht das landschaftsplanerische Konzept entlang der Ufer öffentliche Grünflächen vor. Dabei gewährleistet der zu entwickelnde Havelgrünzug eine durchgängige Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung. Im Bereich von Nieder Neuendorf soll der ehemalige Grenzkontrollstreifen als Grünfläche gesichert und entwickelt und im Bereich des Hennigsdorfs sollen derzeit brachliegende Gewerbe- und Industrieflächen als Grünflächen entwickelt werden. Der Grünzug entlang des Ufers im Bereich Nieder Neuendorfs befindet sich bereits im Aufbau. Im Norden der Stadt, im Bereich des Stahlwerksgeländes, ist eine durchgängige Grünverbindung entlang des Ufers aufgrund der vorhandenen Hafennutzung nicht möglich. Der Landschaftsplan entwickelt aber aus dem Bestand heraus eine alternative Wegführung über das Stahlwerksgelände, so daß die Durchgängigkeit in Nord-Süd-Richtung langfristig möglich ist.

#### PARKANLAGE / NATURNAHE PARKANLAGE / WALDPARKANLAGE

In den verschiedenen Quartieren der Stadt Hennigsdorf sind mehrere öffentliche Grünflächen dargestellt, die Bestandteil eines umfassenden Grünflächennetzes sind, das die unterschiedlichen Stadt- bzw. Landschaftsräume miteinander verknüpft. In die öffentlichen Grünanlagen sind oftmals öffentliche Kinderspielflächen eingebunden. Darüber hinaus leisten sie insbesondere für die wohnungsnahen Versorgung an Grünflächen einen wichtigen Beitrag.

Die Analyse der Versorgungssituation im Hinblick auf wohnungsnahen Grünflächen hat gezeigt, daß bei der heutigen Einwohneranzahl eine ausreichende Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen gegeben ist.

Um den Bedarf an wohnungsnahen Grün- und Parkanlagen für die zu erwartende Bevölkerungszahl im Jahr 2015 abschätzen zu können, werden die im Flächennutzungsplan gemachten Angaben für die Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt.

Die Fließgewässer sind von übergeordneter Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Eine ausreichende Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen ist vorhanden.

	Einwohner	Bedarf in ha	Bestand 1997 in ha	Versorgung in %	Über-/Unter- versorgung in ha
Gesamter Planungsraum	30.000	18,0	36,0	200,0	+ 18,0

Tab. 9: Bestand und Bedarf an wohnungsnahen Grünflächen (Richtwert 6,0 m<sup>2</sup> je Einwohner)

Bei einer zu erwartenden Zunahme der Bevölkerung von derzeit ca. 25.000 auf 30.000 ist davon auszugehen, daß eine Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen gewährleistet ist.

Auch wenn der quantitative Ansatz gezeigt hat, daß eine ausreichende Versorgung bereits gegeben ist, dürfen die anderen Gründe, die für die Anlage von Grünflächen sprechen, nicht in den Hintergrund treten (Gliederung des Stadtgefüges, Attraktivität des Orts- und Landschaftsbildes etc.).

**Parkanlagen naturnahe  
Parkanlagen und  
Waldparkanlagen**

Im Landschaftsplan werden drei Kategorien öffentlicher Grünflächen unterschieden. Die Kategorisierung findet ihren Ausdruck in der Gestaltung und der Intensität der Erholungsnutzung, die dort möglich sein soll. Bei Parkanlagen handelt es sich um intensiv nutzbare Erholungsflächen, deren Gestaltung auf einen entsprechenden Erholungsdruck ausgerichtet und daran angepaßt ist. Sie dienen in erster Linie der Erholung. Die naturnahen Parkanlagen übernehmen neben den Funktionen für die Erholung auch Funktionen für den Biotop- und Artenschutz. Hier sollen beispielsweise Vegetationsbestände wie Langgraswiesen, Trockenrasen oder Hochstaudenfluren in die Grünflächen eingebunden werden. Um die Entwicklungsziele für die Pflanzen- und Tierwelt umsetzen zu können, ist in diesen Parkanlagen eine Lenkung der Erholungsnutzung notwendig. Waldparkanlagen werden ausgewiesen, um die vorhandenen Restwaldbestände innerhalb des Stadtgebietes zu erhalten und zu schützen oder um den ursprünglichen, waldgeprägten Charakter wiederherzustellen. Dabei steht bei diesen Anlagen eine forstwirtschaftliche Nutzung in der Regel nicht im Vordergrund. Auf diese Weise sollen die charakteristischen Merkmale der Stadt Hennigsdorf erhalten und für extensivere Formen der Erholungsnutzung zugänglich gemacht werden.

Im Einzelnen stellen sich die Grünflächen folgendermaßen dar:

**Parkanlagen**

**„Stadtpark Nord“**

Der „Stadtpark Nord“ (nördlich der Kaufhallen Marwitzer bzw. Rigaer Straße) wird im Landschaftsplan als Parkanlage ausgewiesen und übernimmt in dem vorwiegend von Geschloßwohnungsbau geprägten Bereich eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen.

Der Anger der Heimstättensiedlung besitzt eine über das Quartier hinausgehende Bedeutung. Das Ensemble kann als touristischer Anziehungspunkt angesehen werden.

Der Konradspark bildet als Stadtpark eine größere innerstädtische Grünfläche mit altem Baumbestand. Sie liegt in der Achse Friedhof - Konradspark - Havelpassage/ Postplatz - Dorfanger - Havelauen. Diese Achse bildet die wichtigste Verbindung zwischen dem waldgeprägten Landschaftsraum im Westen und den Niederungsbereichen der Havel im Osten. Die Havelpassage und der Postplatz sind im Rahmen der Errichtung des „Stadtzentrums“ neu erstellt worden. Der Postplatz ist im Landschaftsplan als Parkanlage dargestellt. Die östlich des Bahnhofs liegenden Grünflächen Bahnhofplatz, Dorfanger Hennigsdorf und die Grünfläche entlang der Friedhofstraße sind ebenfalls im Landschaftsplan gesichert und als gestalterische Einheit zu werten. Dabei bedarf insbesondere der Bahnhofplatz einer gestalterischen Aufwertung und Akzentuierung.

**Konradspark**

Der Paul-Schreier-Platz wird als öffentliche Grünfläche gesichert. In die Anlage ist ein Kinderspielfeld eingebunden.

Der Rathenaupark liegt am Rande des Rathenauiertels und wird im Landschaftsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt. Er bildet einen wichtigen Bestandteil der in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünverbindung, die vom Eichenhain über Kleingärten und den Rathenaupark zum Ufer der Havel führt.

**Rathenaupark**

Zu den Parkanlagen, die der Landschaftsplan im Bereich Nieder Neuendorfs ausweist, gehören u.a. die Grünfläche in der Wohnanlage Havelpromenade, Teile des ehemaligen Gutsparks und die Dorfaue von Nieder Neuendorf sowie die Grünflächen entlang des alten Kanals. Sie dienen der Grüngliederung des bebauten Bereiches und sind gerade in Nieder Neuendorf vor dem Hintergrund der geplanten Siedlungsentwicklung von herausragender Bedeutung. Die im Bebauungsplan Nr. 4 als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Teile des ehemaligen Gutsparks zeichnen sich durch einen wertvollen Baumbestand aus. Für diesen Bereich ist neben baumpflegerischen Maßnahmen die Erstellung eines Parkpflegewerkes dringend erforderlich.

**Naturnahe Parkanlagen**

Die sich entlang der Anlagen der Regionalbahn erstreckenden Grünflächen werden im Landschaftsplan als naturnahe Parkanlage ausgewiesen. Damit soll gewährleistet werden, daß sich abseits von den stark befahrenen Straßen ein Fuß- und Radwegesystem

stem etablieren kann und das Grünflächennetz weiter ausgebaut wird. Die vorhandenen Grünelemente sind in die Parkanlage zu integrieren.

Die vorhandenen Grünstrukturen im Bereich der Fontanesiedlung sind im Landschaftsplan als naturnahe Grünfläche gesichert. Der Fußgängertunnel im Norden der Stadt Hennigsdorf stellt die Verbindung zwischen dem Stadtquartier westlich der Bahn und dem östlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiet her. Die Grünflächen im Bereich des Tunnels bedürfen daher einer besonderen gestalterischen Aufwertung, um zum einen die Aufenthaltsqualität zu erhöhen und zum anderen die Orientierung zu erleichtern. Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu integrieren und weiterzuentwickeln.

Der Landschaftsplan sieht die Ausweisung einer naturnahen Parkanlage zu beiden Seiten der Ruppiner Straße vor. Für den Ortskern hat die Stadt Hennigsdorf einen städtebaulichen Wettbewerb ausgelobt, wobei die Entwicklung der Havelauen ein zentrales Thema der Auslobung darstellte. Der zu entwickelnde Havelauenpark besitzt als eine der größten innerstädtischen Grünflächen für die Stadt Hennigsdorf eine besondere Bedeutung. Die Parklandschaft stellt den Übergang zwischen dem bebauten Bereich und den Grün- und Freiräumen der Havel dar. Dabei soll sich der Havelauenpark aus verschiedenen Zonen zusammensetzen. Neben den Bereichen, die einer intensiven Freizeitnutzung unterliegen (Kleingärten, Wassersporteinrichtungen), sollen die naturnahen Flächen erhalten und entwickelt werden. Die zum Teil gewerblichen, zum Teil ungeordneten Nutzungen (z.B. Pflanzenhandel) sind aufzugeben und rückzubauen. Für den Bereich des Havelauenparks ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans anzustreben.

Es ist zu prüfen, inwieweit es möglich ist, den künftigen Havelauenpark z.B. im Rahmen einer Landesgartenschau zu gestalten. Der Havelauenpark erfüllt durchaus die Anforderungen bezüglich des Flächenpotentials und des Gestaltungsbedarfs, wie sie für ein Projekt „Landesgartenschau“ notwendig sind. Die Ausrichtung einer Landesgartenschau könnte als Anlaß und Chance für eine umfassende freiraumplanerische Umgestaltung dieses Bereiches gesehen werden.

gewässerbegleitender  
Grünzug

Die Grünflächen entlang der Havel werden ebenfalls als naturnahe Parkanlage ausgewiesen. Diese Flächen zeichnen sich heute zum größten Teil durch Brachstrukturen aus. Die vorhandenen ruderalen Vegetationsbestände können in die naturnahe Parkanlage integriert werden. Damit sollen ein attraktiver Aufenthaltsbereich und eine wichtige Grünverbindung geschaffen werden, die sowohl für die Stadt Hennigsdorf als auch darüber hinaus Bedeutung besitzt.

Im Landschaftsplan werden die Grünflächen entlang der Havel bzw. entlang des Nieder Neuendorfer Sees als naturnahe Parkanlage ausgewiesen. Der gewässerbegleitende Grünzug erfährt im Bereich der Landzunge Nieder Neuendorf eine Aufweitung. Die dort in die Parkanlage integrierte naturnahe Badestelle wird die Attraktivität des Ufergrünzuges weiter erhöhen. Im Bereich des Oberjägerweges stellt der Landschaftsplan eine naturnahe Parkanlage dar. Diese Flächen besitzen gerade im Hinblick auf die geplante Ergänzung und Arrondierung der bestehenden Baustrukturen in Nieder Neuendorf eine besondere Bedeutung. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie die ruderal geprägten Vegetationsbestände sind in die naturnahen Parkanlagen zu integrieren.

#### Waldparkanlagen

Im Stadtgebiet wird der „Waldpark“ als Waldparkanlage dargestellt. Damit soll der vorhandene Gehölzbestand gesichert und der besondere Charakter dieser Flächen erhalten werden. Durch eine zurückhaltende Gestaltung wird die Anlage als Aufenthaltsbereich weiter aufgewertet.

„Waldpark“

Im Rahmen der Umstrukturierung des Gewerbe- und Industriekomplexes der Fa. Adtranz sieht der Landschaftsplan im südlichen Bereich die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldparkanlage vor. Damit soll der Charakter dieser Fläche langfristig erhalten und gesichert werden. Bei einer Beeinträchtigung des vorhandenen Baumbestandes im Zuge der zu erwartenden Munitionserkundung bzw. ggf. -beräumung ist ein entsprechender Waldcharakter wieder zu entwickeln.

Adtranz-Gelände

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „LEW-Südgelände“ mußte ein Großteil des vorhandenen Gehölzbestandes im Zuge der Munitionsbergung beseitigt werden. Um den ehemaligen Charakter zu betonen, sieht der Landschaftsplan die Ausweisung einer waldbaumgeprägten Grünverbindung von der Spandauer Allee in Richtung Havel vor. Diese Grünverbindung stellt die Anbindung an die übergeordneten Grünflächen entlang der Havel dar.

LEW-Südgelände

#### GRÜNVERBINDUNGEN

Im Landschaftsplan werden verschiedene Grünverbindungen vorgesehen. Sie stellen einen wichtigen Bestandteil des übergeordneten Grünflächennetzes dar und dienen der Grüngliederung der Stadt Hennigsdorf. Dabei sollen insbesondere die in Ost-West-Richtung liegenden Grünverbindungen den Anschluß der waldgeprägten Räume im Westen der Stadt an die Grün- und Freiräume entlang der Havel im Osten gewährleisten.

Öffnung der Industrie- und  
Gewerbegebiete für die  
Erholungsnutzung

Die innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesenen Grünverbindungen sollen zum einen eine interne Grüngliederung sicherstellen. Zum anderen sollen diese Bereiche soweit wie möglich für eine Erholungsnutzung für die Hennigsdorfer Bevölkerung geöffnet werden.

überregionale  
Grünverbindung entlang  
des Oder-Havel-Kanals

Zu einer der wesentlichsten landschaftsplanerischen Zielvorstellungen gehört es, entlang des Oder-Havel-Kanals eine durchgängige überregionale Grünverbindung in Nord-Süd-Ausrichtung zu schaffen. Durch die vorhandene Hafennutzung im Bereich des Stahlwerksgeländes ist eine durchgängige Grünverbindung entlang des Oder-Havel-Kanals allerdings nicht möglich. Der Landschaftsplan sieht daher eine alternative Wegeführung über das Stahlwerksgelände vor, so daß langfristig eine übergeordnete Wegeführung in Nord-Süd-Richtung entwickelt werden kann. Die Darstellung dieser Grünverbindungen innerhalb des Stahlwerksgeländes ist als Chiffre zu verstehen. Aus Sicht des Landschaftsplans ist gerade die Durchgängigkeit der Grünverbindung von hoher Bedeutung. Die genaue Lage, Ausdehnung und Gestaltung könnte z.B. unter Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Stadtentwicklung sowie der Stahlwerksbetreiber, der Umsetzbarkeit etc. im Rahmen eines Strukturkonzeptes für das Stahlwerksgelände geklärt werden.

Auch die Darstellung der Grünverbindungen im übrigen Stadtgebiet sowie der Siedlung Stolpe-Süd ist symbolisch. Der genaue Verlauf und die Ausdehnung der Grünzüge ist in weiteren Planungsverfahren zu klären. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauflächen und Nutzungen sollten die Grünverbindungen prinzipiell so breit wie möglich angelegt werden, um den besonderen Anforderungen und Funktionen an die Schutzgüter Naturhaushalt, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung gerecht werden zu können. Bezüglich der Ausdehnung läßt sich eine Mindestbreite von 20 Metern definieren.

Die neu anzulegenden Grünverbindungen sollten eine Grundausstattung erhalten, zu der ein durchgängiger Wegebelag sowie Sitzgelegenheiten und Papierkörbe gehören.

**SPIELPLATZ**

Die Analyse der Versorgungssituation hinsichtlich der Spielplätze hat gezeigt, daß der Bedarf derzeit nicht gedeckt wird. Bei einer zu erwartenden Zunahme der Bevölkerung von derzeit ca. 25.000 auf 30.000 Einwohner wird sich die Situation noch weiter verschärfen.

Die Betrachtung der Versorgungssituation für das Jahr 2015 hat folgendes ergeben:

	Einwohner	Bedarf in m <sup>2</sup>	Bestand in m <sup>2</sup>	Versorgung in %	Über-/Unter- versorgung
Hennigsdorf (2015)	30.000	45.000	4.933	11,0	- 40.067

Tab. 10 Bestand und Bedarf an Spielplatzbruttoflächen (Richtwert 1,5 m<sup>2</sup> je Einwohner)

Durch die Ausweisung von neuen Spielplatzstandorten kann die Versorgungssituation im Hinblick auf öffentliche Spielplätze verbessert werden. Die neu ausgewiesenen Spielplätze sind in der Regel in öffentliche Grünflächen integriert (z.B. Grünanger in Nieder Neuendorf).

**Ausweisung von neuen  
Spielplatzstandorten**

Gemäß der Spielplatzbedarfsplanung der Stadt Hennigsdorf<sup>60</sup> sind neben den bestehenden öffentlichen Spielplätzen folgende Spielplatzstandorte geplant:

- ehemaliges Freibadgelände (Kinder ab 14 Jahre)
- Rathenauviertel (Innenhof zwischen Ohm-, Klingenberg-, Fontane- und Voltastraße) (Kinder zwischen 6 und 11 Jahren)
- Stolpe Süd, Freiheit (Kinder zwischen 0 und 15 Jahren)
- Naturbadestelle Nieder Neuendorf
- Nieder Neuendorf (südlich Waldmeisterstraße) (Kinder ab 6 Jahre)
- Eschenallee (Hundeplatz) (Kinder ab 14 Jahre).

Der Landschaftsplan weist darüber hinaus weitere Spielplatzstandorte aus:

- Unter der Annahme, daß der an der Choisy-le-Roi liegende Garagenkomplex zurückgebaut wird, ist zu prüfen, ob dort auch ein Spielplatz angelegt werden kann.
- In den vorhandenen Waldpark ist ein Spielplatzstandort zu integrieren.
- Im Rahmen der Neugestaltung bzw. der Anlage des Havelauenparks ist ein Spielplatz vorzusehen.
- Auf dem Grünanger in Nieder Neuendorf ist ein Spielplatz anzulegen.

Aufgrund des hohen Gartenanteils und der besonderen naturräumlichen Ausstattung im näheren Umfeld des Stadtgebietes (Wald, Gewässer etc.) ist davon auszugehen, daß, auch wenn rein rechnerisch gesehen ein Versorgungsdefizit an Spielplätzen im gesamten Siedlungsgebiet verbleibt, das vorhandene bzw. geplante Spielplatzangebot ausreicht. Gerade die Umgebung der Stadt ist in hervorragender Weise geeig-

<sup>60</sup> vgl. SVV-Beschluß vom 03.11.1999

net, entsprechende Naturerlebnisräume für das freie und ungezwungene Kinderspiel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Verwirklichung weiterer Bauvorhaben im Stadtgebiet zusätzliche halböffentliche Spielplätze neu angelegt, die zu einer weiteren Verbesserung der Versorgungssituation führen werden.

#### FRIEDHOF

Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof befinden sich zum einen am Bötzower Weg in Hennigsdorf und zum anderen in Stolpe-Süd. Beide sind mit dichtem Baumbestand bewachsen und in ihrer jetzigen Größe für den Planungszeitraum ausreichend. Friedhofserweiterungsflächen sind in Hennigsdorf nicht vorhanden.

Aufgrund des alten Baumbestandes, der Lage direkt am Waldrand und der relativen Ungestörtheit haben die Friedhöfe neben der Bedeutung für die innerstädtische Erholung eine große Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Bei der Gestaltung der Friedhofsflächen ist daher vor allem der Erhalt des Wald- und Parkbaumcharakters anzustreben. Nachpflanzungen sind sukzessive zu betreiben. Die Pflege sollte extensiv durchgeführt werden.

#### GARTEN, HAUSGARTEN

Die Darstellung von privaten Gartenflächen, zumeist in den Blockinnenbereichen des Geschoßwohnungsbaus, soll gewährleisten, daß die für die private Erholung und den Biotop- und Artenschutz wertvollen, oft historisch gewachsenen Grünstrukturen in den dicht bebauten Quartieren erhalten und vor einer weiteren Nachverdichtung geschützt werden. Damit soll auch das für die Bewohner vertraute Erscheinungsbild bewahrt und der grüne Charakter der Quartiere erhalten werden.

#### INNENHÖFE MIT AUSGEPRÄGTER GRÜNSTRUKTUR

Ähnlich wie die privaten Grünflächen in den Innenhöfen übernehmen auch die ausgeprägten Grünstrukturen in Hennigsdorf Nord wichtige Funktionen für den städtischen Freiraum. Gerade die Restbestockung (vornehmlich Kiefern) innerhalb der Blöcke legt Zeugnis vom ehemaligen Waldbestand ab. Sie sind zu erhalten und vor einer weiteren Nachverdichtung zu schützen.

#### DAUERKLEINGARTEN

Im Landschaftsplan wird ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten bereitgestellt. Folgende Kleingartenanlagen werden dargestellt:

- Schreiberweg (Sparte 17) (154 Parzellen)
- Eschenallee (Sparte 28) (96 Parzellen)
- Ruppiner Straße (Sparte 29) (28 Parzellen)
- Am Kanal (Sparte 81) (54 Parzellen)
- Keilerweg Nieder Neuendorf (Sparten 106, 109, 143) (95 Parzellen)
- Bötzower Weg/Waidmannsweg

Grundsätzlich sind innerhalb der Kleingartenanlagen Maßnahmen wie eine öffentliche Durchwegung und Schaffung von Nutzungsangeboten für die Allgemeinheit anzustreben, um die Erholungsmöglichkeiten für die Hennigsdorfer Bevölkerung weiter zu verbessern. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines umfassenden Netzes an Grünflächen und -verbindungen wichtig.

**Möglichmachen  
öffentlicher  
Durchwegungen**

Im Zuge der Umstrukturierung von Nieder Neuendorf ist es notwendig gewesen, Kleingartenflächen zugunsten von Wohnbauflächen umzunutzen<sup>61</sup>. Durch die Darstellung als Flächen für eine bauliche Nutzung entfallen die Kleingartensparten Nr. 103 (Triftweg), 104, 105 und 116 (Dorfstraße) mit insgesamt 39 Parzellen. Der Landschaftsplan übernimmt die im Strukturkonzept für Nieder Neuendorf vorgesehene Ausweisung von neuen Kleingartenflächen am westlichen Ortsrand. Diese Flächen sind als Ersatz für die entfallenen Kleingartenanlagen im Stadtgebiet von Hennigsdorf zu sehen.

Der Landschaftsplan sieht mittel- bis langfristig die Auslagerung der Kleingartennutzung am Alten Kanal sowie der Kleingärten im nördlichen Havelauenbereich nördlich des Wasserwerkes zugunsten der Wiederherstellung des Landschaftsbildes vor.

**Auslagerung von  
Kleingartennutzungen**

Darüber hinaus besteht zur Kompensation ausgelagerter oder aus der kleingärtnerischen Nutzung genommener Flächen die Möglichkeit, die Parzellengröße orientiert am Bundeskleingartengesetz zu reduzieren und damit eine höhere Parzellenzahl in den verbleibenden Anlagen zu erreichen. Dazu sind Umstrukturierungskonzepte zu erarbeiten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das Angebot an Kleingärten innerhalb des Stadtgebietes ausreicht (vgl. Kap. 3.3.3).

<sup>61</sup> THALEN-CONSULT: STRUKTURKONZEPT NIEDER NEUENDORF 1994

**SPORTANLAGE / TENNISANLAGE**

Die Stadt Hennigsdorf verfügt über ein umfangreiches Angebot an verschiedenen Sporteinrichtungen, die sowohl für die Stadt als auch darüber hinaus von Bedeutung sind. Zu diesen übergeordneten Sportanlagen gehören neben dem Hallenbad im Norden der Stadt auch die Sportanlagen der beiden ehemaligen Großbetriebe des Stahlwerks und des Schienenfahrzeugbaus. Neben den Großsportanlagen finden sich verschiedene kleinere Sport- sowie Schulsportanlagen.

Das Flächenangebot in der Stadt Hennigsdorf bezüglich Sporteinrichtungen ist zumindest für den Ortsteil Hennigsdorf bereits heute als ausreichend einzustufen (vgl. Kap. 3.3.3). Die Betrachtung der Versorgungssituation für die zu erwartende Einwohnerzahl im Jahr 2015 ergibt ein ähnliches Bild:

Ortsteil	Richtwert	Einwohner	Bedarf in m <sup>2</sup>	Bestand <sup>62</sup> in m <sup>2</sup>	Versorgung in %	Über- /Unter- versorgung
Gesamter Planungsraum	3,8	30.000	114.000	84.988	74,6	- 29.012

Tab.11: Bestand und Bedarf an nutzbaren Sportflächen

**Anlage einer ungedeckten Sportanlage in Nieder Neuendorf**

Der Rahmenplan Nieder Neuendorf sieht westlich der Ortslage die Anlage einer ungedeckten Sportanlage vor, so daß mittelfristig eine Verbesserung der Versorgungssituation zu erwarten ist.

**Sanierung und Modernisierung bestehender Anlagen**

Mängel hinsichtlich der Ausstattung und baulichen Qualität der vorhandenen Anlagen sind gemäß der Sportstättenentwicklungskonzeption<sup>63</sup> der Stadt Hennigsdorf zu beheben. Bei einer Sanierung bzw. Modernisierung von bestehenden Anlagen ist darauf zu achten, daß die unterschiedlichen Sportbereiche durch Gehölzpflanzungen gegliedert werden. Darüber hinaus ist bei allen Anlagen eine Mindestausstattung mit Großgehölzen und ein grundsätzliches Rahmengrün anzulegen.

Zur Verbesserung des Sportstättenangebots sollen grundsätzlich im Zusammenhang mit größeren ungedeckten Sportanlagen Tennisplätze angelegt werden. In der Regel stehen dafür auf den heutigen Sportanlagen Restflächen zur Verfügung. An anderer Stelle sind daher keine Flächenerweiterungen vorgesehen.

<sup>62</sup> BÖRJES & PARTNER 1996

<sup>63</sup> BÖRJES & PARTNER 1996

**REITEN**

Der derzeit an der Straße Am Neuen Kanal gelegene Standort eines Ponyhofes sowie der Reiterhof in Nieder Neuendorf werden im Landschaftsplan nicht dargestellt. Die Anlagen genießen Bestandsschutz.

Der Landschaftsplan sieht die Anlage eines Pferdegestüts auf dem Gertrudenhof zwischen dem Havel- und dem alten Kanal vor. Die Fläche ist landschaftsgerecht einzugrünen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, daß die angrenzenden sensiblen Grünlandbereiche der Muhrniederung nicht durch zu stark besetzte bzw. frequentierte Standweiden für die Pferde belastet und zerstört werden.

Für den Landkreis Oberhavel wurde eine Reitwegekonzeption<sup>64</sup> erarbeitet. Auf eine gesonderte Darstellung der Reitwege im Landschaftsplan wurde verzichtet. Im Plan 8 „Erholung“ sind die Reitwege im Bereich Nieder Neuendorfs dargestellt. Die Reitwege in der Stolper Heide wurden dagegen nicht übernommen. Gegen eine Freigabe der Wege für eine Reiternutzung sprechen verschiedene Gründe. So wird die Oberflächenstruktur der vorhandenen Wege durch eine Reiternutzung erheblich beschädigt. Aufgrund der z.T. nur geringen Wegbreite ist eine gleichzeitige Nutzung der Wege durch Fuß- und Radfahrern und Reitern nicht möglich. Darüber hinaus ist zu beachten, daß an der Landesstraße 171 keine Querungsmöglichkeit vorhanden ist.

Reitwegekonzept

**HALLENBAD / WASSERSPORT**

Das Hallenbad an der Rigaer Straße wird im Landschaftsplan gesichert. Die Fläche des ehemaligen Freibades wird als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil mit der Zweckbestimmung Sport/Freizeit dargestellt.

Für Freibäder beträgt für die zukünftig zu erwartende Einwohnerzahl von 30.000 der Orientierungswert 0,074 m<sup>2</sup>. Demnach existiert für den Planungsraum ein Bedarf von etwa 2.220 m<sup>2</sup> Freibadwasserfläche. Für die Ermittlung des Freiflächenbedarfs von Freibädern wird ein Ansatz von 10 m<sup>2</sup> bis 16 m<sup>2</sup> Freifläche je m<sup>2</sup> Wasserfläche verfolgt. Mit der Badestelle in Nieder Neuendorf wird der geforderte Bedarf an Wasserfläche erreicht. Die nutzbare Wasserfläche beträgt rund 2.000 bis 2.400 m<sup>2</sup>. Der landseitige Uferbereich umfaßt eine Fläche von etwa 7.500 m<sup>2</sup> und erreicht damit die geforderte Mindestfläche von 22.200 m<sup>2</sup> nicht. Da die Badestelle integraler Bestandteil des zu entwickelnden Grünzuges entlang des Havelufers ist, kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die angrenzenden Grün- und Freiflächen ebenfalls den Besuchern der Badestelle zur Verfügung stehen. Auch

Durch die geplante Badestelle in Nieder Neuendorf wird eine ausreichende Versorgung erreicht.

<sup>64</sup> LANDKREIS OBERHADEL, PLANUNGSAMT 12/1997

wenn rein rechnerisch die Mindestfläche nicht erreicht wird, kann aufgrund der besonderen Lage der Badestelle eine ausreichende Versorgung festgestellt werden.

Die derzeit im künftigen Havelauenpark liegende Anlegestelle der Personenschiffahrt wird im Landschaftsplan dargestellt. Inwieweit die Fährverbindung von Nieder Neuendorf nach Berlin-Heiligensee für Fußgänger und Radfahrer realistisch ist, ist noch offen. Sie bietet eine attraktive „Wegeverbindung“ weitgehend unabhängig von Verkehrsstraßen. Die Fähranlegestelle wird im Landschaftsplan dargestellt.

Weiterhin stellt der Landschaftsplan die verschiedenen Wassersporteinrichtungen entlang des Ufers der Havel bzw. des Oder-Havel-Kanals dar. Mit Ausnahme der neu einzurichtenden Badestelle auf der Landzunge Nieder Neuendorf erfolgen keine Neuausweisungen. Die Flächen sind in die öffentlichen Grünflächen zu integrieren. Im Hinblick auf Steganlagen und ähnliche Einrichtungen sind die Mindestanforderungen zum Schutz der Ufer und der begleitenden Vegetation zu beachten.

## 6.4 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Landschaftsplan werden entsprechend den Entwicklungszielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor allem außerhalb des bebauten Siedlungsbereiches verschiedene Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Die Flächen für Maßnahmen dienen vorrangig dem Naturschutz und der Landschaftspflege und sollen eine extensive Nutzung bzw. eine naturnahe Gestaltung gewährleisten.

Als Flächen mit einer Vorrangfunktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege bilden sie das Kernstück der naturschutzfachlichen Planungsziele des Landschaftsplans. Darüber hinaus stellen diese Flächen ein Potential für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar (vgl. §§ 8 und 8 a BNatSchG), die im Zuge von Eingriffen in Natur und Landschaft benötigt werden. So kam es im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Nieder Neuendorf durch verschiedene Bebauungspläne zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden konnten. Zur Kompensation wurde daher das ehemalige Militärobjekt am Oberjägerweg (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Sukzessionsfläche mit gehölzfreien Zonen) herangezogen. Die dort durchgeführten Maßnahmen führen zu einer deutlichen Aufwertung des stark anthropogen geprägten Geländes und dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft.

Weitere mit Ersatzmaßnahmen belegte Flächen innerhalb der Gemarkung Hennigsdorfs existieren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können auch im Rahmen der Förderprogramme für die Landwirtschaft genutzt werden.

Durch die Förderprogramme des brandenburgischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können Maßnahmen wie z.B. die extensive Bewirtschaftung und Pflege von Feuchtwiesen finanziell gefördert und damit wertvolle Strukturen für den Naturschutz geschaffen werden.

Im Landschaftsplan werden insgesamt ca. 533,34 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Schwerpunkte bilden die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Niederungsbereiche der Fließgewässer. Im Folgenden werden die verschiedenen Flächen und Maßnahmen erläutert:

### ERHALT UND SICHERUNG DER HAVELAUEN

Die Havelauen sind Relikte des ehemaligen weit ausgedehnten Flußsystems der Havel mit ihren zahlreichen Altarmen und Mäandern sowie großflächigen Überschwemmungsbereichen. Auf diesen Flächen konnte sich ein Vegetationsmosaik aus Mooren und Sümpfen, Röhricht, Feuchtwiesen und feuchtgeprägten Hochstaudenfluren sowie verschiedenen Wald- bzw. Gehölzbeständen ausbilden. Ein Großteil dieser Flächen sind nach § 32 BbgNatSchG geschützt. Der Bereich der Schwimmhahenwiesen war ursprünglich ein Erlenbruch auf einem Niedermoorstandort. Später wurde der Standort als Grünland genutzt. Im Zuge der Grenzsicherungen konnten sich hier Erlenbrüche, Erlen-Weidenbestände und krautige Verlandungsgesellschaften entwickeln. Ziel ist es, die für diesen Standort typische Vegetation trotz der Trinkwasserentnahmen durch das Wasserwerk Stolpe zu erhalten und zu pflegen. Dabei ist vor allem darauf zu achten, daß die naturnahen Uferbestände auf dem Gelände erhalten bleiben und somit als Biotopverbund zwischen den getrennten Havelauenbereichen dient. Die Havelauen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Stolpe“ bzw. des Naturschutzgebietes „Schwimmhahenwiesen“ (vgl. Kap. 6.8).

Die Wald- und Gehölzbestände werden im Plan 12 „Landschaftsplan“ nicht extra ausgegrenzt, da sie ein wesentlicher Bestandteil des Biotopgefüges „Havelauen“ sind. Die Waldflächen unterliegen den Bestimmungen des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

verschiedene  
Wassersporteinrichtungen

Potential für Ausgleichs-  
und Ersatzmaßnahmen

Schwerpunkt bilden  
landwirtschaftliche Flächen

**Schutz der Flächen und  
Beseitigung von  
Beeinträchtigungen**

Im Bereich der Havelauen sind **Seggen- und Röhrichtmoore** anzutreffen<sup>65</sup>. Dabei handelt es sich um mehr oder weniger moosfreie, meist flachgründige Moore nährstoffreicher Standorte, die von Seggen- und / oder Röhrichtarten beherrscht werden. Sie gehören unabhängig von ihrer Ausbildung, Beeinträchtigung oder Nutzung zu den nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen. Sie erhöhen die Biotopvielfalt und dienen einer spezialisierten Gemeinschaft von Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum. Maßnahmen sind vor allem auf den Schutz der Flächen an sich und auf die Beseitigung von Beeinträchtigungen auszurichten. So können z.B. Erholungsaktivitäten Moorbiotope durch direkte Störungen, durch Tritt, Lagern und Feuer, durch Nährstoffeintrag sowie zurückbleibenden Müll nachhaltig schädigen. Zudem bewirkt die globale Luftverschmutzung einen zunehmenden Nährstoffeintrag in sensible Moorbiotope, die wiederum zu einer Verschiebung des natürlichen Artenspektrums führen können<sup>66</sup>.

Bei den **Röhrichten** handelt es sich um relativ stabile Vegetationsformen, weil sie - den entsprechenden Wasserhaushalt vorausgesetzt - an den natürlicherweise von ihnen besiedelten Standorten nicht der Konkurrenz von Gehölzen unterliegen. Daher sind entsprechende Pflegemaßnahmen in erster Linie auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse auszurichten. So kann beispielsweise durch Hebung des Wasserstandes (ganzjährig) einer Verbuschung oder „Verfilzung“ durch Seggen oder Hochstauden entgegengewirkt werden.

Aus Schilf (*Phragmites australis*) und anderen Pflanzen gebildete Röhrichtgürtel sollten sporadisch gemäht werden, um die Land-Wasser-Grenze als ökologisch wichtige Kontaktzone zu verlängern. Damit kann erreicht werden, daß der Brutvogelbestand von Wasservögeln steigt. Prinzipiell sind großflächige Schilfzonen zu erhalten bzw. neu zu schaffen, da insbesondere viele Tierarten große zusammenhängende Schilfzonen bevorzugen. Die Mahd sollte möglichst kleinräumig und mosaikartig erfolgen, um einen kleinflächigen Wechsel unterschiedlicher Schilfstrukturen zu erreichen. Es sollte ein Wechsel zwischen frisch gemähten Teilflächen und mehrjährigen Altschilfbeständen erzielt werden. Durch die abschnittsweise, rotierende herbstliche Mahd kann ein lichter und lockerer Schilfbestand erreicht werden. Das Mähgut ist abzutransportieren, um den Nährstoffgehalt der Flächen und damit eine Ursache des Schilfstrebens zu reduzieren<sup>67</sup>.

**Feuchtwiesen** sind von Gräsern beherrschtes, gemähtes oder beweidetes Dauergrünland ständig nasser bis feuchter Standorte. Die **feuchtgeprägten Hochstau-**

<sup>65</sup> VGL. LUDEWIG: BIOTOPTYPENKARTIERUNG 1996

<sup>66</sup> JEDICKE 1993

<sup>67</sup> JEDICKE 1993

**denfluren** bilden sich oft in Ufernähe oder aber auf brachliegenden Feuchtwiesen aus. Typische Hochstaudengesellschaften sind beispielsweise Mädesüß-, Kälberkropf-, und Engelwurzbestände, die weitere Hochstaudenarten wie Gilbweiderich, Blutweiderich, Katzenbaldrian, Sumpfschachtelhalm, Sumpfdotterblume, Rauhaariges Weidenröschen und Große Brennessel umfassen. Zum Erhalt dieser feuchtgeprägten Bereiche ist das Grundwasserregime in entsprechender Weise zu beeinflussen. Um die Hochstaudenfluren langfristig sichern zu können, ist eine sporadische Mahd (etwa alle 2 - 3 Jahre) im Winterhalbjahr vorzunehmen, um aufkommende Gehölze zurückzudrängen. Das Mähgut ist zu entfernen. Auch hier ist aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes auf ein abschnittsweise versetztes Vorgehen bei der Pflege der Flächen zu achten.

Zum Erhalt und zur Pflege dieser Flächen sind differenzierte Pflege- und Entwicklungspläne zu erarbeiten, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Standortes eingehen.

**PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER MUHRENIEDERUNG**

Bei der Muhrniederung handelt es sich um einen Niedermoorstandort, der im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung in seiner natürlichen Ausprägung stark verändert wurde. Der ursprüngliche Charakter war geprägt von Röhricht, Großseggenrieden und Erlenbruch. Der Niederungsbereich unterliegt heute zu großen Teilen einer Grünlandnutzung. Der Landschaftsplan sieht vor, auf diesen Flächen ein Vegetationsmosaik aus Grünland bzw. Feuchtgrünland und feuchtgeprägten Vegetationsbeständen zu entwickeln, so daß sich auf diesen Flächen wertvolle Biotope für Arten der feuchteren Standorte bilden können. Die Biotopverbundfunktion des Muhrgrabens ist durch Renaturierungsmaßnahmen zu verbessern.

Entlang des **Muhrgrabens** ist ein mindestens 20 - 30 m breiter Streifen als Pufferzone im direkten Gewässerbereich weitgehend von Nutzung freizuhalten. Diese Fläche ist ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten und durch gebietstypische und standortgerechte Gehölze der Niederungsbereiche und durch Hochstaudenfluren zu gliedern. Durch eine Vernässung dieser Fläche und die Schaffung von Überschwemmungs- und Röhrichtbereichen kann eine das Landschaftsbild prägende Feuchtwiesenlandschaft mit entsprechenden Gehölzen entstehen. Der früher mäandrierende Verlauf des Muhrgrabens<sup>68</sup> ist soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Hochstauden- sowie Großseggenbestände sind alle 2 - 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.

<sup>68</sup> VGL. LUDEWIG: LANDSCHAFTSPLAN, STAND 4/1996

**Vegetationsmosaik aus  
Grünland bzw.  
Feuchtgrünland und  
feuchtgeprägten  
Vegetationsbeständen**

Die Restflächen sind als extensiv genutzte Frisch- oder Feuchtwiesen zu entwickeln. Auf diesen Flächen ist der Viehbesatz zu begrenzen (1Pferd/1 - 1,5 ha).

Für die Renaturierung der Muhrniederung ist die Ausarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen notwendig.

#### SUKZESSIONSFLÄCHE MIT GEHÖLZFREIEN ZONEN

Sukzessionsflächen stellen besondere Lebensräume dar, die eine natürliche Entfaltung der Natur ermöglichen. Mit der zeitlichen Abfolge von Brache-Verbuschung-Waldgesellschaft kommt es während der Sukzession zu einer Aufeinanderfolge von verschiedenen Lebensgemeinschaften bis zur Entwicklung eines Klimaxstadiums. Um eine dem Biotop- und Artenschutz dienende Vielfalt mit allen Altersstadien der Vegetation aufrechtzuerhalten, sind verschiedene Zonen gehölzfrei zu halten. Diese Bereiche bieten aufgrund der Aufbau- und Zerfallsstadien vielfältige Lebensmöglichkeiten für die Tier- und Pflanzenwelt. Im Landschaftsplan sind verschiedene Flächen dargestellt, die sich langfristig zu einer Waldgesellschaft entwickeln sollen:

- Die Freiflächen nördlich der Bahn sollen langfristig zu einer naturnahen Waldgesellschaft entwickelt werden, so daß sich ein geschlossener Waldgürtel ausbilden kann.
- Die Nutzung des Bötzower Weges im Bereich des Waldes als Straße ist aufzugeben. Stattdessen ist ein Fuß- und Radweg anzulegen; die Restflächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Vorhandene für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Bereiche (z.B. Trocken- und Magerrasen im Randbereich) sind zu erhalten und von Gehölzen frei zu halten.
- Das ehemalige Militärobjekt am Oberjägerweg wird im Landschaftsplan als Sukzessionsfläche mit gehölzfreien Zonen dargestellt. Die bestehenden baulichen Anlagen sind bereits abgerissen.
- Weiterhin wird in Nieder Neuendorf im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnungsbauvorhaben westlich der Spandauer Landstraße“ eine Sukzessionsfläche vorgeschlagen.
- Große Teile des ehemaligen Grenzstreifens im Süden der Stadt Hennigsdorf wurden bereits aufgeforstet. Der Landschaftsplan schlägt vor, diese Flächen in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung der natürlichen Sukzession zu überlassen und die heute offenen Flächen als gehölzfreie Zonen zu erhalten. Pflegeeingriffe durch die Forst sollten immer nur dann stattfinden, wenn sie zur Erhöhung der Stabilität sowie der Arten- und Strukturvielfalt beitragen.

#### EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG

Die bereits heute als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind im Landschaftsplan als extensives Grünland dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich vorwiegend um Moormergel auf Sand, der sich durch seinen hohen Humusgehalt auszeichnet. Es ist ein mäßig frischer bis mäßig feuchter Standort. Die extensive Grünlandnutzung ist im Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Fläche für Maßnahmen „Muhrniederung“ zu sehen.

Eine weitere Fläche für extensive Grünlandnutzung wird im nördlich Bereich der Gemarkung vorgeschlagen. Sie soll als Pufferzone zwischen den Havelauenbereichen und den Waldbeständen der Stolper Heide wirken.

Die extensiv genutzten Grünlandbereiche dienen vorrangig dem Biotop- und Artenschutz und stellen im Zusammenhang mit der Muhrniederung einen wertvollen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt dar. Sie sollten überwiegend als Mähwiesen oder für eine extensive Beweidung genutzt werden. Bei einer Beweidung oder Mahd der Flächen sind aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes folgende Maßnahmen zu beachten:

- Bei der Beweidung von extensiv zu nutzendem Grünland sind maximal 1,5 Großvieheinheiten je ha bis zum 15.06. und danach maximal zwischen zwei und drei Tieren je ha vorzusehen. Feuchte Bereiche sind grundsätzlich von einer Beweidung auszusparen.
- Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes haben sich bei der Mahd folgende Rhythmen bewährt<sup>69</sup>:

Ökologische Feuchte des Standorts	vorgesehene Pflege
trocken bis mäßig frisch	alle 2 - 3 Jahre 1 mal Mähen im Hochsommer oder Herbst
frisch bis mäßig feucht	jährlich 2 mal Mähen mit Abräumen, Nutzung nicht vor Mitte Juni
feucht bis naß	alle 2 - 3 Jahre 1 mal Mähen mit Abräumen im Hochsommer oder Herbst

Der Mähzeitpunkt hat Einfluß auf die Vegetationszusammensetzung. Sollen spätblühende Arten wie z.B. die Kohldistel entwickelt werden, so sollte die Sommermahd unterbleiben.

<sup>69</sup> NITSCHKE, NITSCHKE 1994

wertvolle Pflanzen- und Tierwelt

Bei den Grünlandflächen ist auf ein großflächiges Mulchen zu verzichten, um Kleintieren eine bessere Überlebenschance bei der Mahd zu ermöglichen. Günstiger wirkt sich hier das Mähen aus, da hierbei das Schnittgut nicht zerkleinert wird. Nach Möglichkeit sollte das Schnittgut bis zum nächsten Tag auf der Fläche liegenbleiben, um den Tieren eine Chance zum Abwandern aus dem Mähgut zu ermöglichen. Auf den Einsatz von Balken- und Kreiselmähdern ist zu verzichten.

Die Grünlandflächen sind durch die Anlage von Feldgehölzpflanzungen in einem großzügigen Raster zu gliedern, um die offene Feldflur zum einen als Jagdrevier für Greifvögel zu sichern und zum anderen den Charakter der Offenlandschaft zu erhalten.

#### Förderprogramme und Vertrags-Naturschutzes

Kommt es durch die angestrebte Nutzung bei den Eigentümern zu ökonomischen Schwierigkeiten, so sind verschiedene Förderprogramme des Landes Brandenburg auszunutzen (z.B. extensive Grünlandbewirtschaftung). Die Nutzungs- und Pflegemaßnahmen können auch mittels Vereinbarungen des Vertrags-Naturschutzes durchgeführt werden. Zusätzlich ist eine Finanzierung über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung denkbar. In diesem Zusammenhang sind erste Ansätze zur Sicherung einer langfristigen Pflege im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

## 6.5 ANPFLANZUNGEN UND ORTSBILDPFLEGE

Anpflanzungen und Ortsbildpflege umfassen in der Regel ein ähnliches Maßnahmenpektrum. Während Anpflanzungen vor allem in den Außenbereichen stattfinden, wird bei der Ortsbildpflege der Schwerpunkt auf den Siedlungsbereich gesetzt.

Die Maßnahmen sehen vor allen Dingen vor, den Stadt- und Landschaftsraum durch die Anlage von Gehölzen zu gliedern und strukturell anzureichern. Dabei tragen insbesondere die Maßnahmen im Siedlungsraum zu einer Verbesserung der Wohnumfeldqualität bei.

### FELDGEHÖLZ, FELDWEGBEGRÜNUNG, HECKE, BAUMREIHE

Zur Strukturierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sieht der Landschaftsplan die Anpflanzung von Feldgehölzen, aber auch von Feldwegbegrünungen wie Hecken, Gebüsche und Baumreihen vor.

Die Darstellung entlang der landwirtschaftlichen Wege erfolgt dabei nur symbolisch und orientiert sich an vorgegebenen Strukturen und an aktuellen bzw. historisch

nachvollziehbaren Wegeverbindungen. So bietet sich die Chance im Zusammenhang mit Fließgewässern ein sinnvolles Netz von Biotopstrukturen zu entwickeln, die eine Bereicherung des Landschaftsraums darstellen. Je nach der örtlichen Situation ist die Anlage von Baumreihen, Einzelbäumen, Feldgehölzen oder Hecken zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist ein Wanderwegenetz anzulegen.

In den neu anzulegenden Grünstrukturen sind nur standort- und funktionsgerechte Arten zu verwenden. Dabei bilden die in der Region vorkommenden gebietstypischen Gehölz- und Gebüsch- sowie Heckenarten die Grundlage für die Artenzusammensetzung.

Gebüsche und Hecken sind alle 15 - 30 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Zeit nach dem letzten Frost im Frühjahr ist dafür am günstigsten. Wichtig ist dabei, daß einzelne Stämme durchwachsen, um einen geschichteten Aufbau zu erzielen.

Die folgende Abbildung zeigt den grundsätzlichen Aufbau eines Feldgehölzes und verdeutlicht die Vielfalt der Tiere, die sich darin aufhalten können. Das Feldgehölz übernimmt Funktionen als Nist- und Brutplatz für Boden-, Busch- und Baumbrüter. Baumhöhlen werden von Höhlenbrütern genutzt, das Dickicht bietet Deckung für Niederwild oder dient als Schlafplatz für tag- bzw. nachtaktive Tiere. Sonnige Plätze werden von Reptilien bevorzugt, während schattige Plätze Amphibien als Versteck dienen. Niederwild findet hier seinen Äsungsplatz.

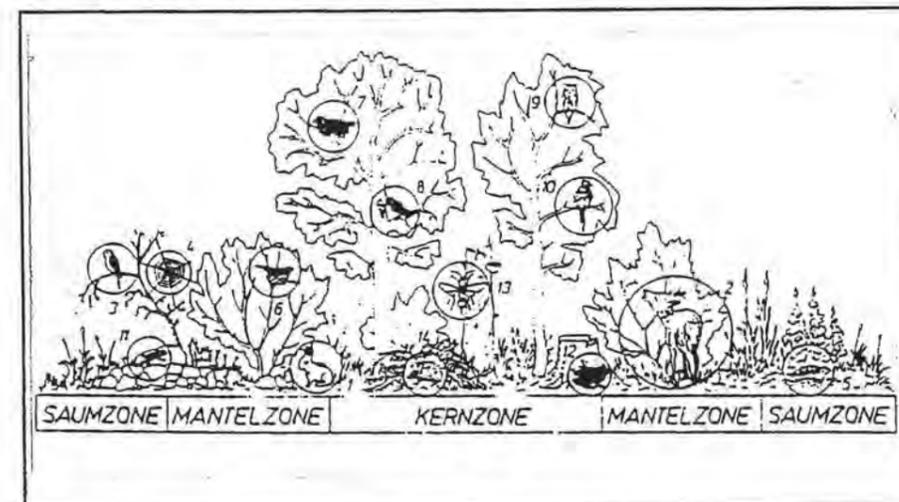


Abb. 12: Aufbau eines Feldgehölzes<sup>70</sup>

<sup>70</sup> ARBEITSKREIS FORSTLICHE LANDESPFLEGE 1993

### STRASSENBEPLANZUNG, ALLEE

Entlang der überörtlichen Hauptverkehrsstraßen (Marwitzer Straße, Veltener Straße, Berliner Straße, Ruppiner Straße, Spandauer Allee) sind Alleebäume zu pflanzen. Dabei bedarf es an vielen Stellen nur der Nachpflanzung und der Pflege der vorhandenen Alleebäume. Die straßenbegleitende Allee ist für das Orts- und Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung.

Auch innerhalb der Siedlungsbereiche bildet die Straßenraumbegrünung einen Schwerpunkt der Maßnahmen zur Ortsbildpflege. Der Landschaftsplan schlägt entlang der Haupteinfahrstraßen die Anpflanzung bzw. Ergänzung von Alleen oder einreihigen Straßenbaumpflanzungen vor. Dabei ist im weiteren Verlauf die Umsetzbarkeit zu überprüfen, gerade im Hinblick auf vorhandene unterirdische Leitungstrassen.

### ERHALTENSWERTE GRÜN- UND GEHÖLZBESTÄNDE

Der Landschaftsplan zeigt vor allem innerhalb des Siedlungsgebietes kleinere und größere Gehölzbestände und Grünbereiche (vgl. Kap. 4.3 Grünflächen und Erholungseinrichtungen). Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen, da sie den Charakter der einzelnen Stadtteile prägen bzw. als Flächen mit einer hohen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zu sichern sind. In diesem Zusammenhang sei an dieser Stelle auf die Brandenburger Baumschutzsatzung hingewiesen.

### ORTSRANDBEGRÜNUNG

Entlang der geplanten Umgehungsstraße im Bereich von Nieder Neuendorf weist der Landschaftsplan eine Ortsrandbegrünung aus. Sie soll die gestalterische Einbindung der Straße gewährleisten und den Übergang von der bebauten Ortslage in die freie Landschaft markieren. Sie ist von der Struktur her ähnlich aufzubauen wie die Feldgehölze.

### GEHÖLZLISTEN

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sind für die Anpflanzungen im Außenbereich ausschließlich landschaftstypische, einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die folgenden Artenlisten empfehlen entsprechend der unterschiedlichen Standorte und Biotoptypen folgende Gehölzarten:

### Im Bereich Renaturierung der Fließgewässer (Birken-, Erlenbruch; Erlen-Eschenwald)

#### Empfohlene Bäume:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

#### Empfohlene Sträucher:

Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Humulus lupulus	Gemeiner Hopfen
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix pentandra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

### Im Bereich der Wälder (Kiefern-Eichenwald)

#### Empfohlene Bäume:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
Populus tremula	Zitter-Pappel
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Empfohlene Sträucher:

Corylus avellana	Gemeine Hasel
Cytisus scoparius	Besenginster
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt
Rubus spec.	Brombeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Im Bereich der Feldgehölzpflanzungen:

Empfohlene Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus minor	Feld-Ulme

Empfohlene Sträucher

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeiner Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

## 6.6 GEWÄSSER

Im Landschaftsplan sind sämtliche Gewässer dargestellt, die langfristig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind. Sie besitzen für die Pflanzen- und Tierwelt der aquatischen und semiaquatischen Lebensräume sowie für den Naturhaushalt große Bedeutung.

Die Kleingewässer werden im Landschaftsplan als Wasserflächen dargestellt, sofern sie nicht im Bereich der Fläche für Maßnahmen „Erhalt und Sicherung der Havelauen“ liegen. Sie sind in einem möglichst störungs- und beeinträchtigungsfreien Zustand zu erhalten und zu sichern.

Bestehende Ablagerungen von Müll und Unrat in den Gewässerrandbereichen sind zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden.

Die Fließgewässer sind als natürliche Biotopverbundstrukturen für Pflanzen- und Tierarten der aquatischen und semiaquatischen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Sie stehen zum Teil in unmittelbarer Wechselbeziehung zu benachbarten Lebensräumen wie Auen, Feuchtwiesen oder Röhrichten, die der Landschaftsplan in der Regel als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darstellt.

Grundsätzlich sind Fließgewässer, soweit dies mit ihrer Funktion als Wasserstraße zu vereinbaren ist, als naturnahe Gewässerläufe mit uferbegleitender Vegetation auszubilden. Uferverspundungen und -befestigungen sind so weit wie möglich zurückzubauen oder zu perforieren. In letztgenannten Bereichen kann das Wasser austreten, so daß sich feuchte Bereiche hinter der Spundwand bilden können, die die Ansiedlung z.B. von Röhrichtarten ermöglichen. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden durchzuführen.

Naturferne Böschungsbereiche, wie z.B. am Oder-Havel-Kanal, sind durch geeignete ingenieurbioologische Sicherungsmaßnahmen wie Uferfaschinen, Röhrichtwalzen etc. zu ersetzen.

Die bestehenden Gehölzgruppen sind zu erhalten und durch die Anpflanzung neuer Gehölzelemente weiter zu fördern. Dabei ist etwa alle 15 - 30 Jahre ein Rückschnitt sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll.

Die Wasserqualität der Hauptfließgewässer (Havel, Oder-Havel-Kanal, Havelkanal) ist weiter zu verbessern. Dazu gehören u.a. die Abwasserreinigung sowohl der kommunalen als auch der industriellen Abwässer.

Fließgewässer sind als natürliche Biotopverbundstrukturen zu sichern und zu entwickeln.

Der Muhrgraben ist ein landschaftsbildprägendes Element und besitzt eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Naturhaushalt. Entsprechend seiner Bedeutung soll das Fließgewässer umgestaltet und entwickelt werden. Der Landschaftsplan stellt die Niederungsbereiche der Muhr als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Im Kapitel 6.4 werden verschiedene Maßnahmen zur Renaturierung des Niederungsbereiches vorgeschlagen.

Die Pflege der landwirtschaftlich genutzten Gräben ist an den Zielen des Biotop- und Artenschutzes zu orientieren.

Die auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Gräben sollen als besondere Biotopelemente erhalten bleiben. Dabei soll sich ihre Pflege vor allem an den Zielen des Biotop- und Artenschutzes orientieren und nicht den wasserbaulichen Funktionen untergeordnet sein. Sie sollen insbesondere im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Muhmiederung“ künftig nicht der Entwässerung, sondern durch den Anstau mittels Wehren der Wiedervernässung dieser Bereiche dienen. Dazu ist die Erstellung eines gezielten wasserwirtschaftlichen Konzeptes notwendig.

## 6.7 VERSORGUNGSFLÄCHEN UND -LEITUNGEN

Im Landschaftsplan sind die Flächen für die Ver- und Entsorgung dargestellt. Dazu gehören Heizkraftwerke, ein Pumpwerk, das Wasserwerk sowie Umspannwerke. Die Anlagen sind so weit wie möglich landschaftsgerecht einzubinden.

Die oberirdischen, das Landschaftsbild störenden Freileitungen sind ebenfalls dargestellt. Hier wird empfohlen zumindest die Mastenfüße landschaftsgerecht einzugraben.<sup>71</sup>

Untersuchung und Sanierung der Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen

Die im Landschaftsplan dargestellten Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen entsprechen den Darstellungen im Plan 9 „Situation“. Sie sind bezüglich ihres Gefährdungspotentials zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren.

## 6.8 SCHUTZGEBIETE

In den Landschaftsplan sind verschiedene Schutzgebiete übernommen worden.

<sup>71</sup> KILLER, RINGLER, HEILAND 1994

### NATURSCHUTZGEBIET (NSG)

Im Landschaftsplan ist das Naturschutzgebiet „Schwimmhafenwiesen“ dargestellt. Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung<sup>72</sup> liegt der Schutzzweck in der „Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzengesellschaften (...);
- als Lebensraum seltener, bestandsbedrohter Tierarten (...);
- wegen seiner ökologischen Bedeutung im Rahmen des regionalen Biotopverbundes;
- wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit als weitgehend von Eingriffen und Störungen verschont gebliebenes Feuchtgebiet in unmittelbarer Nähe der Großstadt“.

Im Schutzgebiet „Schwimmhafenwiesen“ sind in Anlehnung an die Schutzgebietsverordnung die gegenwärtigen Wasserstandsverhältnisse zu sichern und durch den Verbund der alten Grabenabschnitte zu verbessern.

Das Gebiet „Papenberge“ südlich Nieder Neuendorfs war als Naturschutzgebiet bereits einstweilig gesichert. Der Schutzstatus ist mittlerweile ausgelaufen. Teile dieses ehemaligen einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes unterliegen als Flächennaturdenkmal (vgl. Abschnitt Naturdenkmal) den Bestimmungen des Naturschutzrechtes. Das Flächennaturdenkmal wird im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet-Vorschlag ausgewiesen. Um der besonderen Bedeutung dieses Gebietes gerecht zu werden, sieht der Landschaftsplan darüber hinaus eine Erweiterung der Schutzgebietsgrenzen nach Westen vor (vgl. Plan 12 „Landschaftsplan“).

Für das einstweilig gesicherte Naturschutzgebiet „Papenberge“<sup>73</sup> wurde bereits ein Schutzwürdigkeitsgutachten erarbeitet, das u.a. folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert:

- Entfernung der Kiefern- und Fichtenanpflanzungen auf dem ehemaligen Grenzstreifen zugunsten der natürlichen Sukzession
- Umbau der Forstflächen in naturnahe Waldgesellschaften
- Röhrichschutzmaßnahmen am gesamten Uferabschnitt der Havel
- Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung.

<sup>72</sup> MUNR 1995

<sup>73</sup> BIONET 1994

Die Flächennaturdenkmale „Papenberge“ und „Teufelsbruchwiese“ sind als Naturschutzgebiet-Vorschläge ausgewiesen.

Für die als Flächennaturdenkmal (vgl. Abschnitt Naturdenkmal) unter Veränderungssperre stehende „Teufelsbruchwiese“ schlägt der Landschaftsplan ebenfalls die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor. Aufgrund der besonderen Naturlausstattung sieht der Landschaftsplan eine Erweiterung des Schutzgebietes nach Norden vor. Die Fläche umfaßt ein Gebiet von ca. 10 ha und liegt unmittelbar im Niederungsgebiet der Muhr. Sie ist aufgrund der Vielfalt der Naturlausstattung von besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

#### LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (LSG)

Die Landschaftsschutzgebiete „Nauen-Brieselang-Krämer“ und „Stolpe“ wurden am 7.1.1998 festgesetzt. Der Landschaftsplan übernimmt die Abgrenzungen der Verordnungen.

#### NATURDENKMAL (ND)

Als Schutzgebiete gemäß § 23 BbgNatSchG stellt der Landschaftsplan Naturdenkmale dar. Zur Zeit existiert noch der Begriff des Flächennaturdenkmals, der der DDR-Gesetzgebung entstammt und im bundesdeutschen Naturschutzrecht nicht verankert ist. In der Regel erfolgt daher eine Überführung der Flächen in einen Schutzstatus nach bundesdeutschem Naturschutzrecht. Im Landschaftsplan sind folgende „Flächennaturdenkmale“ dargestellt:

- „Reiherkolonie Papenberge“ (Bestandteil des Naturschutzgebiet-Vorschlags)
- „Teufelsbruchwiese“ (Bestandteil des Naturschutzgebiet-Vorschlags)
- „Teufelspfuhl“ (Überführung in ein ND geplant, Darstellung im Landschaftsplan als ND-Vorschlag)
- „Kleiner Waldteich“ (Darstellung im Landschaftsplan als ND-Vorschlag)

Darüber hinaus wurden die unter besonderen Schutz gestellten Einzelschöpfungen der Natur im Stadtgebiet als Naturdenkmale nachrichtlich übernommen. Dazu gehören:

- Stieleiche („Königseiche“) im Stadtpark
- Stieleiche südlich des Friedhofs
- Stieleiche in der Fasanenstraße (Gaststätte „Zur Deutschen Eiche“)
- Stieleiche, Berliner Straße (Alte Schmiede)
- Stieleiche, Neuendorfstraße/Bahnbrücke

- Götterbaum, Fontanestraße
- Zwei Edelkastanien, Berliner Straße/Marwitzer Straße
- Kiefer, Parkstraße, Nähe Rathenaustraße
- Zirbelkiefer, Karl-Liebnecht-Straße
- Zypresse, Hirschwechsel
- Eiche, Spandauer Allee (Nieder Neuendorf)
- Eiche, Kiefernstraße

#### WASSERSCHUTZGEBIETE ZONE I / II / III

Die innerhalb der Gemarkung der Stadt Hennigsdorf liegenden Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete wurden in den Landschaftsplan nachrichtlich übernommen. Die für die Trinkwasserschutzgebiete geltenden Vorschriften sind zu beachten.

#### BODENDENKMALE

Der Landschaftsplan kennzeichnet die Bereiche von Bodendenkmalen, wie sie aus einer Stellungnahme des Landesmuseums für Ur- und Frühgeschichte hervorgehen (vgl. Kap. 3.5). In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird auf eine flächenscharfe Abgrenzung der Bodendenkmale im Landschaftsplan verzichtet (Schutz vor unerlaubten Abgrabungen, Zerstörungen etc.). Vor einer Umsetzung von Baumaßnahmen in diesen Bereichen ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

## 6.9 SIEDLUNGSGEBIET UND VERKEHR

#### SIEDLUNGSGEBIET

Der Landschaftsplan stellt die vorhandenen und geplanten **Siedlungsflächen** dar. Auf eine gesonderte Darstellung des ehemaligen Forsthauses am Oberjägerweg sowie des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes im Bereich des intensiv genutzten Grünlandes zwischen Havelkanal und Nieder Neuendorfer Kanal wird verzichtet. Es erfolgt eine Darstellung als Wald bzw. als Landwirtschaftsfläche.

Auch innerhalb der bebauten Ortslagen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen.

Im Plan 9 „Situation“ wird eine Differenzierung nach Einzelhausbebauung, Geschossbauten sowie Gewerbe- und Industriegebieten vorgenommen, um entsprechende siedlungstypische Maßnahmen ableiten zu können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß auch innerhalb der bebauten Ortslage Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen sind. Dazu zählen insbesondere:

- Förderung der Durchgrünung des Siedlungsgebietes
- Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen in bisher stark versiegelten Bereichen, Verwendung von luft- und wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien auf Stellplätzen
- Pflanzen von Straßenbäumen, Entsiegelung von Baumscheiben im Straßenraum
- Begrünung und Anpflanzen von Laubbäumen auf Stellplätzen
- Förderung von Fassaden- und Dachbegrünung
- Erhöhung der Grün- und Freiflächenanteile in Hinterhöfen
- Belassen von Einflugslöchern und -luken in Dächern bei Gebäudesanierung
- Extensivierung der Pflege in öffentlichen Grünanlagen und Hausgärten
- Zulassen von Spontanvegetation in Teilbereichen des öffentlichen Raumes, z.B. auf Baumscheiben
- Extensivierung der Pflege auf straßenbegleitenden Grünflächen

Der Landschaftsplan stellt neben den allgemeinen Siedlungsflächen **Siedlungsflächen mit Waldcharakter** dar. Damit soll langfristig ein Übergangsbereich zwischen der bebauten Ortslage und den angrenzenden Waldbereichen geschaffen werden. Der waldbaumgeprägte Charakter ist stärker herauszuarbeiten.

Bei der **Umstrukturierung oder Nachverdichtung** von bestehenden oder neu zu entwickelnden Siedlungsflächen sind folgende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten:

#### Boden und Grundwasser:

- Sicherung und Aufwertung der natürlichen Bodenfunktionen
- Minimierung der Neuversiegelung
- Sicherung der Grundwasserneubildungsrate durch vollständige Versickerung des Regenwassers im Gebiet
- Sanierung, zumindest jedoch Sicherung vorhandener Altlastenflächen

- Vermeidung von Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser

#### Klima

- Entwicklung einer lockeren Bauungsstruktur mit hohem Grünanteil
- Pflege und Entwicklung des Baumbestandes
- Vermeidung von Luftverschmutzungen

#### Biotop- und Artenschutz

- Einbindung vorhandener Biotop- und Gehölzbestände in Grünflächen
- Entwicklung und Förderung von naturnahen Biotopstrukturen in den Grünflächen
- Förderung der Ansiedlung wildlebender Pflanzen und Tiere
- Förderung von standortgerechten und gebietstypischen Arten bei der Gehölzauswahl

#### Landschaftsbild, Erholung

- Erhalt landschaftsbildprägender Einzelbäume, Alleen und Gehölzgruppen
- Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten durch die Entwicklung von Grünverbindungen, die sowohl wohnungsnah Angebote als auch Anbindungen an die umliegenden Naherholungsräume schaffen
- Anlage von Kinderspielplätzen
- Sicherung der Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen
- Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Straßenbaumpflanzungen und strukturreiche, gliedernde Abpflanzungen in den Baugebieten sowie Fassaden- und Dachbegrünung
- Schaffung von Fuß- und Radwegeverbindungen alternativ zum Straßenraum

Der Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen ist grundsätzlich Vorrang vor der Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen einzuräumen.

#### VERKEHR

Für die Stadt Hennigsdorf wird derzeit eine Verkehrsentwicklungskonzeption erarbeitet.

**äußere Erschließungsstraße in Hennigsdorf und Ortsumgehung von Nieder Neuendorf**

Die im Landschaftsplan dargestellten **Verkehrsflächen** verdeutlichen das Erschließungssystem des Siedlungsbereiches und die Verknüpfung mit den umliegenden Gemeinden. Die im Zentrum geplante veränderte Verkehrsführung entlang des Stahlwerksgeländes zur Entlastung der Berliner Straße ist im Landschaftsplan aufgenommen. Ebenfalls aufgenommen ist die geplante Umgehungsstraße für Nieder Neuendorf. Der dargestellte Trassenverlauf ist dem Rahmenkonzept Nieder Neuendorf entnommen (vgl. Konfliktanalyse).

**Rückbau des Bötzower Weges**

Der Bötzower Weg im Bereich des Waldes ist als Straße für Kraftfahrzeuge aufzugeben und entsprechend rückzubauen. Die Anlage einer Fuß- und Radwegeverbindung ist zu prüfen. Der Landschaftsplan sieht in diesem Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor.

**Ausbau des Rad- und Fußgängerverkehrs**

Der Rad- und Fußgängerverkehr hat in der Stadt Hennigsdorf aufgrund der kompakten Stadtstruktur und der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit eine hohe Bedeutung. Der Rad- und Fußgängerverkehr ist konsequent auszubauen, um eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darzustellen. Aufgrund der Maßstabsebene des Landschaftsplans wird auf die gesonderte Darstellung von Fuß- und Radwegen verzichtet.

Der Landschaftsplan stellt die vorhandenen **Bahnanlagen** dar. Dabei wird auf die gesonderte Darstellung der Industriebahntrassen verzichtet.

## 6.10 NOTWENDIGE DETAILUNTERSUCHUNGEN UND MASSNAHMEN, HINWEISE

**Grünordnungspläne bzw. grünordnerische Fachbeiträge**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes generell Grünordnungspläne bzw. grünordnerische Fachbeiträge zu den Bebauungsplänen zu erarbeiten. Darin sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. Es ist zu prüfen, inwieweit Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege über einen Grünordnungsplan als Satzung gemäß § 7 (2) BbgNatSchG zu sichern sind.

**Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile**

Nach § 24 (3) BbgNatSchG hat die Stadt Hennigsdorf die Möglichkeit, geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auszuweisen.

Die im Landschaftsplan dargestellten Altlastenflächen bzw. -verdachtsflächen sind im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanie-

ren. Es ist davon auszugehen, daß neben den im Landschaftsplan dargestellten Altlasten im Stadtgebiet aufgrund der industrie- bzw. militärgeschichtlichen Entwicklung noch weitere Altlastenverdachtsflächen existieren. Munitionsfunde in der jüngeren Vergangenheit verstärken diesen Verdacht (z.B. LEW-Südgelände, Eschenallee etc.).

Um die bei Bau- und Entwicklungsvorhaben (z.B. Ausbau der Gewässerstraßen, Ortsumgehung Nieder Neuendorf) zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu mindern und wirksam auszugleichen, sind landschaftspflegerische Begleitplanungen zu erarbeiten.

Zur dauerhaften Sicherung der im Landschaftsplan dargestellten Schutzgebiete ist die Erarbeitung von ökologischen Gutachten bzw. von Pflege- und Entwicklungsplänen notwendig. Für das Schutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ wird empfohlen nach Abschluß der Bauleitverfahren und der Grundstücksneuordnungen die Schutzgebietsgrenzen an die neuen Grundstücksgrenzen anzupassen.

Darüber hinaus ist sowohl für den ehemaligen Gutsark in Nieder Neuendorf als auch für den künftigen Havelauenpark die Erarbeitung von Parkpflegewerken notwendig, um langfristig sowohl die Funktionen für den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz als auch die Funktionen für das Landschaftsbild und die Erholung zu sichern.

Das bereits begonnene Baumkataster ist so fortzuschreiben, daß der vorhandene Baum- und Gehölzbestand in Hennigsdorf vollständig erfaßt wird. Dadurch können Aussagen zur Alterszusammensetzung und Vitalität des Bestandes gemacht und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen formuliert werden. Darüber hinaus ist ein übergeordnetes Baumpflanzkonzept für die Stadt Hennigsdorf zu erarbeiten, daß der Unverwechselbarkeit und Identität der einzelnen Stadtquartiere dient. Die Vorteile einer eigenen Baumschutzsatzung für die Stadt Hennigsdorf sollten geprüft werden.

Zur Sicherung und zur Entwicklung eines attraktiven Grünzuges entlang des Ufers der Havel bzw. entlang des Oder-Havel-Kanals ist ein Pflege- und Gestaltungskonzept notwendig. Durch dieses Konzept sollen zum einen Flächen für den Biotop- und Artenschutz und zum anderen eine öffentliche Nutzbarkeit der Flächen im Rahmen eines übergeordneten zusammenhängenden Grünzuges langfristig gesichert werden.

Für den Bereich des neu anzulegenden Havelauenparks sind im Rahmen eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Ortskern Hennigsdorf und Havelauen“ Ideen zur Gestaltung und künftigen Nutzung entwickelt worden. Diese sind entsprechend den Empfehlungen des Preisgerichts zu konkretisieren und umzusetzen.

**landschaftspflegerische Begleitplanungen**

**Pflege- und Entwicklungspläne**

**Parkpflegewerke**

**Baumkataster und Baumpflanzkonzept**

**Pflege- und Gestaltungskonzept für den Grünzug entlang des Havelufers**

**Wohnumfeldverbesserung** Insbesondere bei den von Geschößwohnungsbauten geprägten Bereichen sind die Ansätze und Bestrebungen der Wohnumfeldverbesserung fortzusetzen und auszuweiten.

**Erstellung eines Wander- und Radwegenetzes** Um eine Anbindung der Stadt Hennigsdorf an die umliegenden Gemeinden sicherstellen zu können, ist ein Wander- und Radwegenetz (z.B.: Havelwanderweg) zu erstellen. Dabei sind Verbindungen der innerörtlichen mit den im Landschaftsraum verlaufenden Wegen sowie eine Beschilderung und Wegeführung für die Erholungsuchenden zu entwickeln und weiter zu fördern.

**Wassertourismus** Durch die Lage der Stadt Hennigsdorf am Havelkanal, am Nieder Neuendorfer See an der Havel bzw. am Oder-Havelkanal sind gute Voraussetzungen zur Etablierung von Projekten im Bereich des „Wassertourismus“ gegeben. Entsprechende Maßnahmen sind im Einklang mit den übergeordneten Planungen zu initiieren.

## 6.11 FLÄCHENBILANZ

Die folgende Tabelle zeigt die im Landschaftsplan ausgewiesenen Flächennutzungen:

<b>Flächen für die Landwirtschaft</b>	<b>39,75 ha</b>
Acker	39,75 ha
<b>Wald, Forstwirtschaft<sup>74</sup></b>	<b>1.439,80 ha</b>
Wald, Erholungswald	1.424,02 ha
Aufwaldung	15,78 ha
<b>Grünfläche, Erholungseinrichtung</b>	<b>190,28 ha</b>
Parkanlage, Spielplätze	24,27 ha
naturnahe Parkanlage	53,27 ha
Waldparkanlage	25,22 ha
Friedhof	10,50 ha
Kleingarten	38,55 ha
Garten	11,58 ha
Sondergebiet Erholung/Freizeit mit hohem Grünanteil	26,89 ha

<sup>74</sup> Die Waldbereiche in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden nicht miteingerechnet.

<b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	<b>533,34 ha</b>
Havelauen	221,36 ha
Muhreniederung	125,41 ha
Sukzessionsfläche	41,37 ha
extensive Grünlandnutzung	145,20 ha
<b>Wasserflächen</b>	<b>140,70 ha</b>
Wasserflächen	140,70 ha
<b>Flächen für die Ver- und Entsorgung</b>	<b>23,30 ha</b>
Flächen für die Ver- und Entsorgung	23,30 ha
<b>Siedlungsflächen, Verkehr</b>	<b>737,93 ha</b>
<b>Gesamt</b>	<b>3.105,10 ha</b>

Tab.12: Flächenbilanz Landschaftsplan

Die Angaben zu den Flächengrößen beziehen sich auf die Darstellungen des Landschaftsplanes (vgl. Plan 12 „Landschaftsplan“). Abweichungen zu den im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes gemachten Angaben ergeben sich aus der unterschiedlichen Darstellungsgenauigkeit bzw. der unterschiedlichen Systematik der beiden Planwerke.

Plan "Landschaftsanalyse" siehe Anlage

## 7 LITERATURVERZEICHNIS

- ADAM, NOHL, VALENTIN 1986: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft, Düsseldorf
- ARBEITSKREIS FORSTLICHE LANDESPFLEGE 1993: Biotop-Pflege im Wald. Ein Leitfa-  
den für die forstliche Praxis, 4. Auflage, Greven
- ARCHI NOAH 1996: Landschaftsplan Amt Schildow, Vorentwurf, Stand April 1996,  
Berlin
- BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141),  
aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998  
vom 18. August 1997 (BGBI. I S. 2081) in der ab dem 1. Januar 1998  
geltenden Fassung
- BERLEKAMP, PRANZAS 1986: Methode zur Erfassung der Bodenversiegelung von  
städtischen Wohngebieten, Ein Beitrag zum Hamburger Landschafts-  
programm, in: Natur und Landschaft, 61. Jg., Heft 3
- BEZIRKSAMT REINICKENDORF VON BERLIN, ABT. BAUWESEN, NATURSCHUTZ- UND  
GRÜNFLÄCHENAMT 1991: Ökologisch-landschaftsplanerisches Gutachten  
Nauen-Brieselang-Krämer, Grün-, Landschafts- und Umwelt-planung Dr.  
Szamatolski+Partner, Berlin
- BLAB 1993: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für  
Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, 4. neubearbeitete und  
erweiterte Auflage, Bonn - Bad Godesberg
- BIONET 1994: Schutzwürdigkeitsgutachten NSG Papenberge, Sternebeck
- BÖRJES & PARTNER 1996: Sportstättenentwicklung Stadt Hennigsdorf, Oranienburg
- BRANDENBURGISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH 1995: Agrarstrukturelle Vorplanung  
Oranienburg - Land (Entwurf), Kreis Oberhavel, Oranienburg
- BUCHWALD, K., ENGELHARDT, W. (Hrsg.) 1980: Handbuch für Planung, Gestaltung  
und Schutz der Umwelt, Band 3, Die Bewertung und Planung der Umwelt,  
München
- BUNDESKLEINGARTENGESETZ (BKleingG), BGBl. I S. 210 vom 4. März 1983
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 12.03.1987: BGBl. I S. 889, zuletzt geändert  
durch das zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes v.  
30.04.1998 (BGBl. I Nr. 25 v. 08.05.1998 S. 823), Bonn

- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG SAUREN, SPROTEN, WIELAND 1992: Stadt- und landschaftsökologischer Entwicklungsplan, Hennigsdorf
- DEUTSCHER SPORTBUND (vermutlich) 1991: Goldener Plan Ost; Memorandum, Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, Anleitung zur Sportstättenentwicklungsplanung, Frankfurt/Main
- GESETZ ÜBER DEN NATURSCHUTZ UND DIE LANDSCHAFTSPFLEGE IM LAND BRANDENBURG (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 17. Dezember 1996 (GVBl I S. 364). Potsdam
- GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE DER DENKMALE UND BODENDENKMALE IM LAND BRANDENBURG VOM 22.07.1991
- GESETZ ZU DEM STAATSVERTRAG VOM 07. AUGUST 1997 ÜBER DAS GEMEINSAME LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM DER LÄNDER BERLIN UND BRANDENBURG (LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM) UND ÜBER DIE ÄNDERUNG DES LANDESPLANUNGSVERTRAGES VOM 04. FEBRUAR 1998: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 2 vom 09. Februar 1998
- KAULE, G 1986: Arten- und Biotopschutz, Stuttgart
- KILLER, G., RINGLER, A., HEILAND, S. 1994: Lebensraumtyp Leitungstrassen; Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II. 16 Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München
- KREISVERWALTUNG OBERHADEL, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 1996: Landschaftsrahmenplan-Entwurf, Grün-, Landschafts- und Umweltplanung Dr. Szamatolski+Partner, Alt Ruppin
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) 1995: Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Potsdam
- LANDKREIS OBERHADEL, AMT FÜR WIRTSCHAFT: Reitwegekonzeption für den Landkreis Oberhavel, Stand 12/1997
- LUDEWIG, R. 1996: Landschaftsplan Hennigsdorf, Landkreis Oberhavel, Stand April 1996, Birkenwerder
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) 1996: Fördermaßnahmen, Stand Mai 1996

- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) 1993: Gutachten zum Raumordnerischen Strukturkonzept für das Land Brandenburg-Kurzfassung, Potsdam
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) 1994: Landschaftsprogramm-Entwurf Brandenburg, Potsdam
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG UND MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) 1997: Bauleitplanung und Landschaftsplanung, Potsdam
- NAFU-INGENIEURBÜRO GMBH & CO.KG 1997: Landschaftspflegerischer Begleitplan - Ausbau Abzweig Havelkanal bei HOW km 10,45, Schöneiche
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V.-FACHGRUPPE FELDHERPETOLOGIE/ ICHTHYOLOGIE ORANIENBURG 1991: Vorläufiges Gutachten zum Gebiet des geplanten geschützten Landschaftsbestandes „Havelauenpark“
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E.V.-FACHGRUPPE FELDHERPETOLOGIE/ ICHTHYOLOGIE ORANIENBURG (O.A.): Gutachten zum Gebiet des geplanten NSG „Muhrgraben-Teufelsbruchwiesen“ bei Hennigsdorf/ Schönwalde
- NITSCHKE, S. & NITSCHKE, L. 1994: Extensive Grünlandnutzung, Neumann Verlag, Radebeul
- ÖKOLOGIE UND PLANUNG (o.A.): Ökologisches Gutachten Eiskeller
- PLANUNGSGRUPPE ELBBERG UND STEFAN WALLMANN 1997: Rahmenplanung Gewerbe- und Industriekomplex Hennigsdorf Süd
- SCHOLZ, E. 1962: Die Naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam
- SCHÖNING, BORCHARD 1992: Städtebau im 21. Jahrhundert, Stuttgart
- SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ 1993: Umweltatlas, Bd. 1 - 3, Berlin
- STADT HENNIGSDORF 1993: Niederschrift zur Beratung von Ausgleichsflächen zur Erstaufforstung für Eingriffe nach dem BbgWaldG vom 30.09.1993
- STADT HENNIGSDORF 1996: Fortschreibung des Neuordnungskonzeptes, Sanierungsgebiet Ortskern

- STADT HENNIGSDORF 1997: Kooperatives Verfahren, Städtebaulicher Ideenwettbewerb Ortskern Hennigsdorf und Havelauen, Ergebnisprotokoll
- STÄNDIGE KONFERENZ DER GARTENBAUAMTSLEITER BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG 1973: Empfehlungen zu Richtwerten für Grün- und Freiflächen
- SUKOPP 1990: Stadtökologie - Das Beispiel Berlin, Berlin
- SZAMATOLSKI + PARTNER 1991: Ökologisch-landschaftsplanerisches Gutachten Nauen-Brieselang-Krämer, Berlin
- THALEN CONSULT GMBH 1994: Strukturkonzept Nieder Neuendorf - Erläuterungen zum Entwurf, Berlin
- TOPOS 1999: Flächennutzungsplan Stadt Hennigsdorf, Berlin
- TOPOS 1996: L 172 - Trassenvarianten Trappenallee und Eschenallee, Berlin
- VERORDNUNG ÜBER DEN GEMEINSAMEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN FÜR DEN ENGEREN VERFLECHTUNGSRAUM BRANDENBURG-BERLIN VOM 2. MÄRZ 1998: Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin, 54. Jahrgang, Nr. 7 vom 20.3.1998
- VORSCHALTGESETZ ZUM LANDESPLANUNGSGESETZ UND LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DAS LAND BRANDENBURG VOM 06.12.1991: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, 2. Jahrgang, Nr. 43 vom 18.12.1991
- WALLMANN 1997: Landschaftsplan, Vorentwurf, Stand März 1997, Berlin
- WILMANN 1984: Ökologische Pflanzensoziologie, Heidelberg

## ANHANG

Im Folgenden werden die im Landschaftsplan benannten Maßnahmen als Tabelle dargestellt (vgl. Kap. 6 „Darstellungen des Landschaftsplans“). Dabei werden neben der Zielsetzung die für die Maßnahmen Verantwortlichen sowie die Prioritätsstufen für die Umsetzung benannt.

### LANDWIRTSCHAFT

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Ordnungsgemäße Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirt</li> <li>Amt für Landwirtschaft</li> </ul>	dauerhaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend BNatSchG und § 11 BbgNatSchG</li> <li>Verzicht auf Düngemittel und Gülle</li> </ul>
2. Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen <sup>1</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirt</li> <li>Amt für Landwirtschaft</li> </ul>	mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feldgehölzanpflanzungen</li> <li>Einrichtung von Wegen, die gleichzeitig der Erholung dienen können</li> <li>vgl. auch Abschnitt „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“</li> </ul>

### WALD UND FORSTWIRTSCHAFT

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Forstwirtschaft</li> <li>Privateigentümer</li> </ul>	dauerhaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechend § 11 BbgNatSchG</li> <li>Waldgesetz des Landes Brandenburg</li> </ul>
2. Erhaltung, Sicherung und zum Teil Erweiterung der Waldflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Forstwirtschaft</li> <li>Landwirtschaftsamt</li> </ul>	dauerhaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Ausdehnung des Siedlungskörpers</li> </ul>
3. Umbau in naturnahen, standortgerechten Mischwald <sup>2</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Forstwirtschaft</li> <li>Privateigentümer</li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung des Laubholzanteils</li> <li>Entwicklung von vielfältigen Beständen unterschiedlichen Alters</li> <li>Offenhaltung von Lichtungen</li> </ul>
4. Entwicklung ausgeprägter Waldränder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Forstwirtschaft</li> <li>Privateigentümer</li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildung drei ineinander übergehender Zonen (Kraut- und Strauchschicht, Laubbäume I. und II. Ordnung) von insgesamt einer Breite von 10 bis 30 m</li> </ul>

<sup>1</sup> finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land möglich

<sup>2</sup> finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land möglich

5. Gestaltung und ggf. Ausbau des Wegenetzes <sup>3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Forstwirtschaft</li> <li>• Stadtverwaltung</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung und Ergänzung des bestehenden Wegenetzes</li> <li>• Aufbau eines gesonderten Reitwegenetz</li> </ul>
6. Erhalt und Sicherung der Auwaldvegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Wasserwirtschaft</li> <li>• Amt für Forstwirtschaft</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes (z.B. Überschwemmungsräume)</li> <li>• Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>• natürliche Sukzession der Gehölzbestände</li> <li>• Erhalt der Lichtdurchlässigkeit im Bestand</li> </ul>
7. Ausweisung von Bereichen als Erholungswald	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberste Forstbehörde</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß § 16 Abs. 3 LWaldG</li> <li>• erhöhte Aufwendungen für Ausstattung, Schautafeln etc. notwendig</li> </ul>
8. Ergänzung des Waldbestandes <sup>4</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> <li>• Amt für Landwirtschaft</li> <li>• Amt für Forstwirtschaft</li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwaldung eines 30 m breiten Immissionsschutzstreifens nördlich des Stahlwerksgeländes entlang der Bahnlinie</li> <li>• Rückbau des Garagenkomplexes Choisy-le-Roi-Straße<sup>5</sup></li> <li>• Aufwaldung des Bereichs westlich des bestehenden Waldkomplexes im Bereich Nieder Neuendorf</li> </ul>

<sup>3</sup> finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land möglich

<sup>4</sup> finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land möglich

<sup>5</sup> Diese Maßnahme erscheint aus landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll, um zum einen das Landschaftsbild in diesem Bereich aufzuwerten und zum anderen die Funktion für den Biotop- und Artenschutz zu fördern. Das dadurch verstärkt auftretende Parkplatzproblem im Siedlungsbereich Hennigsdorf-Nord muß anderweitig gelöst werden.

## GRÜNFLÄCHEN, ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Entwicklung eines attraktiven Erholungsraumes „Offenlandschaft“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> <li>• Amt für Landwirtschaftsamt</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließung durch ein umfassendes und kombiniertes Wegesystem für Fußgänger, Radfahrer und ggf. Reiter</li> <li>• Förderung und Wiederbelebung typischer Bestandteile der märkischen Kulturlandschaft</li> </ul>
2. Aufbau und Sicherung eines innerörtlichen Grünflächennetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	dauerhaft, kurz-, mittel- und langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflege, Schutz und Entwicklung der vorhandenen Parkanlagen</li> <li>• gestalterische Aufwertung und Akzentuierung des Bahnhofsplatzes</li> <li>• Erstellung eines Parkpflegewerkes mit darin enthaltenen baupflegerischen Maßnahmen für den ehemaligen Gutsark in Nieder Neuendorf</li> <li>• Etablierung eines Fuß- und Radwegesystems auf den Grünflächen entlang der Regionalbahn</li> <li>• gestalterische Aufwertung der Grünflächen im Bereich des Fußgängertunnels im Norden</li> <li>• Ausweisung einer naturnahen Parkanlage zu beiden Seiten der Ruppiner Straße</li> <li>• Entwicklung des Havelauenparks und Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes</li> <li>• zurückhaltende Gestaltung des „Waldparks“</li> <li>• Ausweisung einer Waldparkanlage im südlichen Bereich des Adtranz-Geländes</li> <li>• Ausweisung einer waldbaumgeprägten Grünverbindung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 von der Spandauer Allee in Richtung Havel</li> <li>• Entwicklung einer Grünverbindung in Ost-West-Richtung mit Anschluß an die waldgeprägten Räume im Westen</li> <li>• generelle Anlage von Grünverbindungen im gesamten Stadtgebiet</li> </ul>



## SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Ziel	verantwortlich	Prioritäts- stufe	Maßnahmen
1. Erhalt und Sicherung der Havelauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> <li>• Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> <li>• Amt für Wasserwirtschaft</li> </ul>	dauerhaft, kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Pflege der für diesen Standort typischen Vegetation</li> <li>• Schutz der Seggen- und Röhrichtmoore und Beseitigung von Beeinträchtigungen</li> <li>• Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse</li> <li>• Erhalt und Schaffung von großflächigen Schilfbereichen</li> <li>• sporadische, möglichst kleinräumige und mosaikartige Mahd der Schilfbereiche und Abtransport des Mähgutes</li> <li>• sporadische Mahd der feuchtgeprägten Hochstaudenfluren (alle 2-3 Jahre) und Abtransport des Mähgutes</li> <li>• Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes</li> </ul>

2. Pflege und Entwicklung der Muhreniederung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Landwirtschaft</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> <li>• Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> <li>• Landwirte<sup>7</sup></li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung eines Vegetationsmosaiks aus Grünland bzw. Feuchtgrünland und feuchtgeprägten Vegetationsbeständen</li> <li>• Freihaltung eines 20 bis 30 m breiten ungenutzten Streifens entlang der Muhre, der durch gebietstypische und standortgerechte Gehölze und Hochstaudenfluren gegliedert wird und Schaffung von Überschwemmungs- und Röhrichtbereichen</li> <li>• Wiederherstellung des mäandrierenden Verlaufs der Muhre</li> <li>• extensive Nutzung der Restflächen, d.h. begrenzter Viehbesatz</li> <li>• Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen</li> </ul>
3. Schaffung von Sukzessionsflächen mit gehölzfreien Zonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Forstwirtschaft</li> </ul>	kurz-, mittel- und langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sukzession auf Teilflächen des ehemaligen Militärobjektes Oberjägerweg</li> <li>• Sukzession und Offenhalten der gehölzfreien Zonen auf dem bereits aufgeforsteten ehemaligen Grenzstreifen südlich von Hennigsdorf</li> </ul>
4. Extensive Grünlandnutzung <sup>8</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirte</li> <li>• Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</li> </ul>	dauerhaft, kurz-, mittel- und langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Beweidung Begrenzung des Viehbesatzes und grundsätzlich keine Beweidung feuchter Bereiche</li> <li>• bei Mahd: Beachtung entsprechender Mahdrhythmen und Verzicht auf den Einsatz von Balken- und Kreiselmähern</li> <li>• Verzicht auf großflächiges Mulchen</li> <li>• Anlage von Feldgehölzpflanzungen</li> </ul>

<sup>7</sup> finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land möglich

<sup>8</sup> finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land möglich

## ANPFLANZUNGEN UND ORTSBILDPFLEGE

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Gliederung und strukturelle Anreicherung des Stadt- und Landschaftsraumes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> <li>Landwirte</li> <li>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</li> </ul>	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage von Gehölzen, im Außenbereich und ausschließliche Verwendung von landschaftstypischen, einheimischen und standortgerechten Arten (vgl. Kap. 6.5 Gehölzliste)<sup>9</sup></li> <li>besondere Berücksichtigung der erhaltenswerten Grün- und Gehölzbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>
2. Strukturierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> <li>Landwirte</li> <li>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</li> </ul>	kurz-, mittel- und langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Büschen und Baumreihen in Zusammenhang mit der Anlage eines Wanderwegenetzes</li> <li>Verwendung von standort- und funktionsgerechten Arten</li> <li>abschnittsweises auf den Stocke setzen der Hecken und Gebüsche alle 15 bis 30 Jahre</li> </ul>
3. Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachpflanzung und Pflege der vorhandenen Alleebäumen an überörtlichen Hauptverkehrsstraßen</li> <li>Anpflanzung bzw. Ergänzung von Alleen und einreihigen Straßenbaumbepflanzungen entlang der Haupterschließungsstraßen innerhalb des Siedlungsbereiches</li> <li>Anlage einer Ortsrandbegrünung entlang der geplanten Ortsumgehungsstraße in Nieder Neuendorf</li> </ul>

<sup>9</sup> finanzielle Unterstützung durch Förderprogramme von Bund und Land

## GEWÄSSER

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Erhalt der Kleingewässer in einem möglichst störungs- und beeinträchtigungsfreien Zustand	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	dauerhaft, kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablagerungen von Müll und Unrat sind im Gewässerrandbereich zu beseitigen und zu vermeiden.</li> </ul>
2. Sicherung und Entwicklung der Fließgewässer als natürliche Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> <li>Wasserbehörde</li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbildung naturnaher Gewässerläufe mit uferbegleitender Vegetation</li> <li>Rückbau und Perforierung von Uferverspundungen und -befestigungen</li> <li>Ersetzen der naturfernen Böschungsbereiche durch geeignete ingenieurbio-logische Sicherungsmaßnahmen</li> <li>Erhaltung und Anpflanzung von Gehölzen (Rückschnitt alle 15 bis 30 Jahre)</li> </ul>
3. Verbesserung der Wasserqualität der Hauptfließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Amt für Wasserwirtschaft</li> </ul>	dauerhaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abwasserreinigung der kommunalen und industriellen Abwässer</li> </ul>
4. Umgestaltung und Entwicklung des Muhrgrabens	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen hierfür im Kap. 6.4</li> </ul>
5. Erhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen Gräben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirte</li> <li>Amt für Landwirtschaft</li> <li>Boden- und Wasserverband</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> <li>Amt für Wasserwirtschaft</li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Orientierung an den Zielen des Biotop- und Artenschutzes</li> <li>Anlage von Wehren zum Anstau und Wiedervernässung der Flächen in der „Muhreniederung“</li> <li>Erstellung eines wasserwirtschaftlichen Konzepts</li> </ul>

## VERSORGUNGSFLÄCHEN UND -LEITUNGEN

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Landschaftsgerechte Einbindung der Ver- und Entsorgungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingrünung der Mastenfüße der Freileitungen</li> </ul>
2. Untersuchung und ggf. Sanierung der Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	

## SCHUTZGEBIETE

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Sicherung und Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse im NSG „Schwimmhafenwiesen“	<ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbinden der alten Grabenabschnitte</li> </ul>
2. Ausweisung des FND „Papenberge“ als NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung der Schutzgebietsgrenze nach Westen</li> <li>Entfernung der Kiefern- und Fichtenanpflanzungen auf dem ehemaligen Grenzstreifen zugunsten der Sukzession</li> <li>Umbau der Forstflächen in naturnahe Waldgesellschaften</li> <li>Röhrichtschutzmaßnahmen am gesamten Uferabschnitt der Havel</li> <li>Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung</li> </ul>
3. Ausweisung des FND „Teufelsbruchwiesen“ als NSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung des Schutzgebietes nach Norden</li> </ul>
4. Überführung der FND in eine bundesdeutsche Schutzgebietskategorie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	mittelfristig	

## SIEDLUNGSGEBIET UND VERKEHR

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Durchführung von Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Siedlungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung</li> <li>Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	dauerhaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung und Durchgrünung des Siedlungsgebietes</li> <li>Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen in bisher stark versiegelten Bereichen, Verwendung von luft- und wasserdurchlässigen Befestigungsmaterialien auf Stellplätzen</li> <li>Pflanzung von Straßenbäumen, Entsiegelung von Baumscheiben im Straßenraum</li> <li>Begrünung und Anpflanzung von Laubbäumen auf Stellplätzen</li> <li>Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>Erhöhung der Grün- und Freiflächenanteils in Hinterhöfen</li> <li>Belassen von Einflugslöchern und -luken in Dächern bei der Gebäudesanierung</li> <li>Extensivierung der Pflege in öffentlichen Grünanlagen und Hausgärten</li> <li>Zulassen von Spontanvegetation in Teilbereichen des öffentl. Raumes</li> <li>Extensivierung der Pflege auf straßenbegleitenden Grünflächen</li> <li>Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen hat Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</li> </ul>
2. Schaffung eines Übergangsbereiches zwischen der bebauten Ortslage und den angrenzenden Waldbereichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herausarbeiten des waldbaumgeprägten Charakters der Siedlungsflächen mit Waldcharakter</li> </ul>
3. Sicherung und Aufwertung der natürlichen Bodenfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Minimierung der Neuversiegelung</li> <li>Sanierung, zumindest Sicherung von Altlastenflächen</li> <li>Vermeidung von Schadstoffeintrag</li> </ul>
4. Sicherung der Grundwasserneubildungsrate	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stadtverwaltung Hennigsdorf</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>vollständige Versickerung des Regenwassers im Gebiet</li> <li>Sanierung, zumindest Sicherung von Altlastenflächen</li> <li>Vermeidung von Schadstoffeintrag</li> </ul>

5. Verbesserung der Klimaverhältnisse	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung einer lockeren Bebauungsstruktur mit hohem Grünanteil</li> <li>• Pflege und Entwicklung des Baumbestandes</li> <li>• Vermeidung von Luftverschmutzungen</li> </ul>
6. Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen einschließlich der dort lebenden Arten	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung vorhandener Biotope und Gehölzbestände in Grünflächen</li> <li>• Entwicklung und Förderung von naturnahen Biotopstrukturen in den Grünflächen</li> <li>• Förderung der Ansiedlung wildlebender Pflanzen und Tiere</li> <li>• Förderung standortgerechter und gebietstypischer Arten bei der Gehölzauswahl</li> </ul>
7. Aufwertung des Landschaftsbildes und Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt landschaftsprägender Einzelbäume, Alleen und Gehölzgruppen</li> <li>• Entwicklung von Grünverbindungen als wohnungsnaher Angebote und als Anbindung an die umliegenden Naherholungsräume</li> <li>• Anlage von Kinderspielplätzen</li> <li>• Straßenbaumpflanzungen und strukturreiche, gliedernde Abpflanzungen in den Baugebieten sowie Fassaden- und Dachbegrünung</li> <li>• Schaffung von Fuß- und Radwegeverbindungen alternativ zum Straßenraum</li> </ul>
8. Entwicklung eines Erschließungssystems im Siedlungsbereich und Verknüpfung mit den umliegenden Gemeinden	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Verkehrsführung entlang des Stahlwerksgeländes zur Entlastung der Berliner Straße</li> <li>• Bau einer Umgehungsstraße für Nieder Neuendorf</li> <li>• Aufgabe der Kraftfahrzeugsnutzung des Bötzower Weges und entsprechender Rückbau; Anlage einer Rad- und Fußwegeverbindung</li> <li>• Ausbau des Rad- und Fußgängerverkehrs</li> </ul>

## NOTWENDIGE DETAILUNTERSUCHUNGEN UND MAßNAHMEN, HINWEISE

Ziel	verantwortlich	Prioritätsstufe	Maßnahmen
1. Sicherung von Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtverwaltung</li> <li>• Untere Naturschutzbehörde</li> </ul>	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung von Grünordnungsplänen bzw. grünordnerische Fachbeiträge</li> <li>• Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile</li> <li>• Erarbeitung von Parkpflegewerken für den Gutspark in Nieder Neuendorf und für den künftigen Havelauenpark</li> <li>• Erarbeitung von ökologischen Gutachten bzw. Pflege- und Entwicklungsplänen für die Schutzgebiete</li> <li>• Anpassung der Schutzgebietsgrenze des LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“ an die neuen Grundstücksgrenzen</li> <li>• Erstellen eines Baumkatasters</li> <li>• Erarbeitung eines Baumpflanzkonzepts</li> <li>• Aufstellen einer Baumschutzsatzung für die Stadt Hennigsdorf</li> </ul>
2. Beseitigung bzw. Minderung des Gefährdungspotentials von Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	kurz- bis mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchung und ggf. Sanierung der bereits bekannten Flächen</li> <li>• Auffinden unbekannter Standorte von Altlastenflächen</li> </ul>
3. Minderung und Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	dauerhaft	• Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen
4. Sicherung und Entwicklung eines attraktiven Grünzuges entlang des Ufers der Havel	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	mittelfristig	• Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes entlang des Oder-Havel-Kanals
5. Anlage des Havelauenparks	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	mittelfristig	• Einarbeitung der Ideen zur Gestaltung und Nutzung aus dem städtebaulichen Ideenwettbewerb „Ortskern Hennigsdorf und Havelauen“

⋮

STADT HENNIGSDORF  
LANDSCHAFTSPLAN

6. Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten in und um Hennigsdorf	• Stadtverwaltung Hennigsdorf	dauerhaft, kurz- bis mittelfristig	• Fortsetzung und Ausweitung der Wohnumfeldverbesserung • Ausweisung von Flächen als Erholungswald • Einrichtung eines Wald- und Naturlehrpfades • Erstellung eines Rad- und Fußwegesnetzes mit Beschilderung • Etablierung von Projekten im Bereich des „Wassertourismus“
--	-------------------------------	------------------------------------	--